

330457

Der rechtliche Charakter der Arbeitskonflikte.

Wege zur Sicherung rechtlicher Zustände
auf dem
Gebiete des Arbeitsvertrages.

Von

Jakob Soušek,

k. k. Ministerialrat.



Wien 1914.

Verlag von Moritz Perles
h. u. h. Hofbuchhandlung
I., Seilergasse 4.

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Gewerbliche Betriebsanlagen

nach österreichischem Gewerberecht.

Verfaßt von

Jakob Soušek

k. k. Ministerialrat im Handelsministerium.

Preis K 3.60, gebunden K 4.60.

Verlag von

Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, **Wien**, I., Seilergasse 4.

Das Ausweisungsrecht der Gemeinde.

Verfaßt von

Jakob Soušek

k. k. Ministerialsekretär im Ministerium des Innern.

Preis gebunden K 2.50.

Zu beziehen durch

Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhändler in **Wien**, I., Seilergasse 4
und durch alle Buchhandlungen.

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhandlung,
Wien, I.

Oesterreichische Gewerbeordnung

nebst einschlägigen Vorschriften.

Mit Erläuterungen aus den Materialien der Verwaltungspraxis
und der Rechtsprechung

von

Dr. Leo Keller.

Achte erheblich vermehrte Auflage.

Preis broschiert K 8.—, elegant in Leinwand gebunden K 9.—.

Eugly -

Der rechtliche Charakter der Arbeitskonflikte

Wege zur Sicherung rechtlicher Zustände
auf dem
Gebiete des Arbeitsvertrages.

Von

Jakob Soušek,

k. k. Ministerialrat.



Wien 1914.

Verlag von Moritz Perles

k. u. k. Hofbuchhandlung
I., Seilergasse 4.

III cjb 2



8766-III

874/131

Alle Rechte vorbehalten.

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
Č. inv.: 018539

Buchdruckerei Joh. Haas in Weis.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort.	
I. Die Entwicklung und die wirtschaftliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses	1
II. Rechtsgrundlagen des Arbeitsverhältnisses	16
III. Der Arbeitsmarkt und die Arbeitskonflikte	23
IV. Koalitionen der Vertragsparteien	33
V. Kampfmittel der Organisationen	42
VI. Die Kampfaktik der Verbände	49
VII. Rechtliche und wirtschaftliche Folgen der Arbeitskonflikte	63
VIII. Stellung der Staatsverwaltung bei Arbeitskonflikten	75
IX. Stellung der Staatsverwaltung gegenüber den Koalitionen der Staatsangestellten	81
X. Wege zur Schaffung rechtlicher Zustände auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages	90
a) Ausbau des Arbeitsrechtes	92
b) Loyales Einvernehmen der Parteien	98
c) Regelung des Koalitionsrechtes	101
d) Vermittlungstätigkeit der Staatsverwaltung	109
Alphabetisches Sachregister	121



Vorwort.

In den letzten Jahren entwickelte sich auf dem Gebiete der industriellen Produktion eine erfreulich günstige Konjunktur, weshalb man allgemein darauf gefaßt war, daß die nächste Erneuerung der kollektiven Arbeitsverträge seitens der Arbeiterschaft zu einer Steigerung ihrer Forderung berührt werden und die gegenständliche Auseinandersetzung sich wohl kaum ohne scharfe, die weite Öffentlichkeit empfindlich berührende Konflikte vollziehen würde. Mit großer Spannung wurde daher dem Jahre 1913, in welchem eine große Anzahl der industriellen Arbeiterschaft ihre Arbeitsbedingungen formulieren sollte, entgegengeesehen. Die beiden sich gegenüberstehenden Parteien hatten seit langer Zeit gerüstet, um, falls eine Einigung auf friedlichem Wege nicht gestnaen sollte, durch Anwendung von Machtmitteln die Entscheidung zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Diese kritische Situation hat noch dadurch einen bedrohlicheren Charakter angenommen, daß auch in der Industrie des Deutschen Reiches die gleichen Auseinandersetzungen gepflogen werden sollten und somit leicht die ganze mitteleuropäische Produktion in einen Kampf verwickelt werden konnte.

Doch brach im Herbst 1912 der Krieg auf dem Balkan aus und die ihm folgenden Kriegsrüstungen in allen Nachbarstaaten haben in dem gesamten wirtschaftlichen Leben, namentlich aber in Oesterreich, eine solche Depression hervorgerufen, daß die Kampflust der mit ihrer Existenz aufeinander angewiesenen Parteien allseitig gedämpft wurde. Die Arbeiterschaft hat ihre ursprünglich viel höher strebenden Forderungen eingeschränkt und die Unternehmer haben in der Erwägung, daß die wirtschaftliche Krise bald vorübergehen werde, verschiedene Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zugestanden, sodas ein fried-

liches Zusammenwirken der Vertragsparteien in den wichtigsten Industriezweigen, sofern unvorhergesehene Zwischenfälle das erzielte Einvernehmen nicht vorzeitig zum Scheitern bringen, bis zum Jahre 1916 gesichert erscheint. Aber damit ist die Streitart nicht ganz begraben, sie ist nur beiseite gelegt und wird voraussichtlich vor Ablauf der Friedensperiode hervorgeholt werden.

Die vorliegende Abhandlung verfolgt die Absicht, die weitesten Kreise über das Wesen der Arbeitskonflikte zu informieren und die nach der gegenwärtigen Sachlage der Wirtschaftsordnung zeitweise unvermeidliche, in einen Kampf ausartende Austragung der Arbeitsstreitigkeiten in ruhigere Bahnen zu lenken. Eine auf friedlichem Wege erzielte Einigung, selbst wenn sie mit großen Opfern erkaufte wird, ist noch immer vorteilhafter, als wenn unter den Parteien ewig Krieg herrscht, der nicht nur den Kämpfenden schwere Opfer auferlegt, sondern auch unbeteiligte Dritte, ja die ganze öffentliche Ordnung in Mitleidenschaft zieht und schon deshalb unter allen Umständen eingedämmt werden muß. Soweit die Arbeiterschaft um eine billige, den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Verbesserung ihrer Lage kämpft, sind ihr die Sympathien aller rechtlich Denkenden sicher. Dieses Wohlwollen läßt sich aber nur solange erhalten, als die betreffenden Bestrebungen im Rahmen der Gesetze bleiben. Es ist ein tragischer Zug eines jeden Konfliktes, daß sich der Schwächere in dem ungleichen Kampfe leicht zu unfairen Handlungen hinreißen läßt und dafür dann ohne Rücksicht auf die Gerechtigkeit seiner Sache büßen muß. In dem Moment, in welchem die Arbeiter den gesetzlichen Boden verlassen, schaffen sie sich neben den Arbeitgebern auch die Öffentlichkeit zum Gegner, wodurch ihre Chancen in nicht zu unterschätzendem Maße verschlechtert werden. Andererseits muß sich auch die Unternehmerschaft vergegenwärtigen, daß sich die Wirtschaftsverhältnisse in der neuesten Zeit gewaltig verändert haben und daß die beste Politik darin besteht, der natürlichen Entwicklung der Dinge rechtzeitig Rechnung zu tragen. Schwache Stellen des Gemeinwesens müssen gestützt werden, solange sie noch tragfähig sind.

Möge dieser unparteiischen Darstellung wenigstens der Erfolg beschieden sein, daß sie die Lösung der für die Interessen der

Allgemeinheit so wichtigen Angelegenheit einer ernsten Erwägung näher rückt und der Herstellung der Gesehmäßigkeit auf dem heiß umstrittenen Gebiete zum Vorteil aller beteiligten Kreise die Wege ebnet.

Anlässlich der Veröffentlichung dieser Arbeit kann ich es nicht unterlassen, meinen lieben Freunden, Dr. Leo Wittmayer und Karl Ehrhart von Ehrhartstein, für die mir bei der Schlußredaktion geleistete tatkräftige Unterstützung meinen besten Dank auszusprechen.



I. Die Entwicklung und die wirtschaftliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses.

Ueber Arbeitskonflikte besteht eine sehr reichhaltige Literatur, doch erschöpfen sich die meisten Abhandlungen in einer historischen Darstellung dieser sehr mannigfaltigen Erscheinungen, indem sie sich begnügen, etwaige neue, von dem normalen Verlaufe abweichende Formen derselben festzuhalten. Vorliegend soll der Versuch einer sachlichen Prüfung unternommen werden, wie diese Bewegungen vom Standpunkte der gegenwärtigen Rechtsordnung und aus dem Gesichtswinkel ihrer Zweckmäßigkeit zu beurteilen sind. Eine solche Besprechung setzt voraus, daß man zuerst die wirtschaftliche Grundlage des Arbeitsverhältnisses untersucht.

Es ist ein unabänderliches Los der Menschheit, daß sie sich ihre Existenz durch Arbeit erkämpfen muß. Die physische und geistige Arbeitskraft jedes Menschen wechselt, ihre Ausgiebigkeit ist zeitlich begrenzt, sie reicht für sich allein nur zur Bedeckung der primitivsten Bedürfnisse aus. Dieser Umstand hat den Menschen bald gelehrt, einen Teil seiner, zu günstiger Zeit aufgestapelten Arbeit in der Form des Kapitals zu konservieren und dieses dann zur Stärkung seiner persönlichen Leistungen auszunützen. Das Kapital an sich ist eine tote Materie, es erlangt aber eine lebendige Gestalt und eine die Arbeit vermehrende und befruchtende Wirkung, wenn dasselbe in die Hand eines geistig hochstehenden, intelligenten Menschen gelangt. Einem solchen Besitzer bietet das Kapital insoferne einen Vorteil, als es eine Steigerung des Arbeitsergebnisses durch Heranziehung von Hilfskräften und neuer Arbeitsbehelfe sowie eine intensive Ausnützung günstiger Geschäftskonjunkturen ermöglicht. Das mit Intelligenz gepaarte Kapital und eine Summe von

menſchlichen, einheitlich geleiteten Arbeitskräften ſind die Grundelemente moderner Exiſtenzquellen der Menſchheit. Unter den wiſchaftlich tätigen Perſonen ſind Kapital und Intelligenz ſehr ungleich verteilt, weshalb es auch nicht jedermann*) möglich iſt, ſich die Vorteile dieſer Hilfsmittel zu verſchaffen.

Der Zweck der Vereinigung des kapitalſtärkigen Unternehmers mit dem bloß über manuelle oder geiſtige Kraft verfügenden Mitarbeiter iſt die Erzielung einer die Kräfte des Einzelnen überſteigenden und dadurch viel lohnenderen Produktion behufs Teilung des daraus reſultierenden Gewinnes. In der Arbeitsgemeinſchaft ſind die Aufgaben nicht gleichmäßig verteilt, die Führung hat der Unternehmer, der Arbeiter muß ſeine Mitwirkung den Plänen des Unternehmers anpassen. Der Unternehmer beſorgt das Arbeitsmaterial, die Betriebsſtätte und die Arbeitsbeſehle, ſorgt für den Abſatz der Produktion und trägt das Risiko, wogegen der Arbeiter nur ſeine perſönliche Kraft für eine ihm beliebige Dauer investiert. Die Mitwirkung des Arbeiters wird mit einer im voraus beſtimmten Entſchädigung, welche einen Teil der Produktionskoſten ausmacht, abgefunden, der Unternehmer findet ſeinen Gewinn in der Differenz zwiſchen den Produktionskoſten und dem Preis der verkauften Ware. Um konkurrenzfähig zu bleiben, muß alſo der Letztere ſtets trachten, die Produktionskoſten möglichſt herabzudrücken, woraus das Beſtreben nach Erhaltung eines tunlichſt niedrigen Lohnniveaus reſultiert. Die Arbeiter ſtreben dagegen möglichſt hohe

*) Nach der Volkszählung vom Jahre 1900 (Daten aus dem Jahre 1910 ſind noch nicht publiziert) waren in der Land- und Forſtwiſchaft 2,164.582 ſelbſtändige Perſonen tätig, denen 3,934.722 mithelfende Familienmitglieder und 2,106.270 fremde angeſtellte Arbeiter und Tagelöhner zur Seite ſtanden. In dem gleichen Zeitabſchnitt waren in der Induſtrie und im Bergbau 593.429 ſelbſtändige Perſonen tätig, denen 101.493 Familienmitglieder und 2,423.828 fremde angeſtellte Arbeiter und Tagelöhner bei ihrem Erwerb tätige Hilfe leiſteten. Mit Handel und Verkehr beſchäftigten ſich damals ſelbſtändig 368.580 Perſonen, denen 46.400 Familienmitglieder und 621.563 fremde angeſtellte Arbeiter und Tagelöhner ihre geiſtigen und phyiſchen Kräfte zur Verfügung ſtellten. Die Zahl der Unſelbſtändigen iſt ſomit in allen Verufen eine überwiegende und ſteigt noch dadurch, daß viele ſelbſtändige Verufe, in denen der Unternehmer ohne oder nur mit einem unbedeutenden Kapital arbeitet, in Wirklichkeit nur eine ſcheinbare Selbſtändigkeit beſitzen.

Löhne an, um ihren stets steigenden Lebensbedarf decken zu können und formulieren ihre Bestrebungen dahin, daß eine angemessene Relation zwischen der Entlohnung und dem Unternehmereinkommen hergestellt werde.

Die Auffindung einer solchen allgemeinen Relation ist aber ein Problem, für dessen Lösung eine feste Formel nicht besteht. Ist doch schon die bloße Feststellung der betreffenden Ergebnisse und die Berechnung des auf den Unternehmer und die Arbeiter tatsächlich entfallenden Ertragsanteiles Gegenstand lebhafter Kontroversen. Die Arbeiterchaft behauptet, daß der überwiegende Teil der gewerblichen Arbeit dem Kapital in den Schoß fällt, während der Arbeiter nur einen, mit Rücksicht auf seine Arbeitsleistungen ungenügenden Anteil erhält. Zur Wiederlegung dieser Behauptung wurden in Deutschland seitens der Unternehmer statistische Daten über die Verteilung der Gewinne der größten deutschen Aktiengesellschaften zusammengestellt. Es hat sich nun ergeben, daß in den Jahren 1905 bis 1907 von dem rund 7000 bis 8000 Millionen Mark betragenden Bruttoertragnisse der betreffenden Unternehmungen die Löhne 71 bis 74% ausmachten, wogegen sich der Anteil des Kapitals an den wirtschaftlichen Erfolgen zwischen 26 und 28% bewegte. Diese Berechnung würde beweisen, daß im allgemeinen der heutige ideale Anteil der Arbeitskraft an der Distribution des wirtschaftlichen Ertrages ein gewaltiger ist und daß etwaige Korrekturen dieser Verteilung, solange die gegenwärtige Wirtschaftsordnung besteht, sich nur in beschränkten Grenzen bewegen könnten.

Die rechtliche Grundlage des Arbeiterverhältnisses bildet der privatrechtliche Werk- oder Dienstvertrag, mit welchem sich der Arbeiter zu einer physischen oder geistigen Leistung, der Unternehmer dagegen zur Zahlung des vereinbarten Lohnes verpflichtet. Der Umstand, daß das Arbeitsverhältnis in die rechtliche Form eines freien Arbeitsvertrages gekleidet wurde, bringt es mit sich, daß die Verteilung der von dem Unternehmer und seinen Hilfsarbeitern gemeinschaftlich erzielten Vorteile durch Vereinbarung der Arbeitsbedingungen zustandekommt. Dies erfolgt auf dem Arbeitsmarke nach dem Grundsatz von Anbot und Nachfrage, also nach einem rein kaufmännischen Prinzip, vor welchem sowohl Billigkeitsrücksichten als auch andere

Erwägungen zurücktreten. Die Festsetzung der Arbeitslöhne ist daher das Resultat faktischer Verhältnisse in einem gegebenen Zeitpunkte, immerhin ist dieselbe aber an gewisse Schranken gebunden, von denen die niedrigste Lebenshaltung der Arbeiter der betreffenden Kategorie die unterste und die Rentabilität der fraglichen Betriebe die oberste Begrenzung bilden.

In dem Kalkül des Unternehmers ist die Gesamtheit seiner Arbeitskräfte ein Produktionsfaktor, wie Materialien, Maschinen und andere Betriebsmittel. Den Wert der einzelnen Arbeiter berechnet der Unternehmer nicht, da sich der Beitrag der einzelnen Arbeiter zum Erfolge des Unternehmens in der Regel nicht rechnungsmäßig ermitteln läßt. Solange sich nun die Löhne der Arbeitskräfte in Grenzen bewegen, welche eine angemessene Entlohnung der persönlichen Tätigkeit des Unternehmers und eine entsprechende Verzinsung des von ihm beigelegten Arbeitskapitals ermöglichen, somit nur im Einklange mit der Prosperität der Unternehmung, ist im allgemeinen immerhin eine Erhöhung der Lohnauslagen erreichbar.*)

Ausnahmeverhältnisse ergeben sich für einzelne kartellierte oder staatlich durch Prohibitivzölle besonders geschützte Industrien, weil hier die freie Konkurrenz unterbunden ist und die Unternehmer sich infolge ihrer bevorzugten Stellung selbst bei verhältnismäßig hohen Produktionskosten noch immer behaupten können. In solchen Fällen haben die Arbeitslöhne einen geringeren Einfluß auf die Prosperität

*) Die finanziellen Ergebnisse der Privatunternehmungen lassen sich nicht einmal annähernd feststellen, da dieselben regelmäßig als Geschäftsgeheimnis behandelt werden. Einen Einblick in die Rentabilität gewerblicher Unternehmungen gewähren nur die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Aktiengesellschaften. Die Rentabilität der österreichischen Aktiengesellschaften in den Jahren 1900 bis 1910 wird statistisch, (Statistische Monatschrift 1912, Die Rentabilität der Aktiengesellschaften Oesterreichs von Dr. S. W. Ertl), durchschnittlich auf 8·88% geschätzt, wovon 7·89% in der Form von Dividenden an die Aktionäre ausgezahlt worden sind. Der Unternehmergewinn beträgt daher, wenn der landesübliche Zins mit 4% angenommen wird, 4·88% bezw. 3·89%. Nach den Industriezweigen ist allerdings ein wesentlicher Unterschied, an erster Stelle stehen die Gasfabriken mit 28·05%, dann folgen die Versicherungsgesellschaften mit 21·22%, Baumaterialien-gesellschaften mit 12·29%, Berg- und Hüttenwerkgesellschaften mit 11·83%. In Deutschland wiesen die Aktiengesellschaften in den Jahren 1907 bis 1909 ein durchschnittliches Erträgnis von 7·92% auf.

des Unternehmens. Letzteres gilt auch für vom Staate selber betriebene Unternehmungen, in welchen sich der Staat als Unternehmer bei Bemessung der Löhne über die finanzielle Prosperität des Unternehmens im Hinblick auf die öffentlichen Umlagen vollständig hinwegsetzen kann. Daraus ergeben sich allerdings sehr bedeutende Auswirkungen auf die Verhältnisse in Privatbetrieben. Durch Normierung von Arbeitsbedingungen für die in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter kann nämlich der Staat den Inhalt der Arbeitsbedingungen der Privatunternehmungen indirekt beeinflussen. Die den staatlichen Arbeitern zugestandenen Vorteile, z. B. höhere Entlohnung, Kürzung der Arbeitszeit etc. werden von den Arbeitern der Privatunternehmungen sofort in ihr Programm aufgenommen und zunächst in einzelnen Betrieben in weiterer Folge durchzusetzen versucht. Infolgedessen wehrt sich die Industrie dagegen, daß der Staat, welcher nicht gezwungen ist, in seinen Betrieben eine so peinliche Dikonomie wie der Private walten zu lassen, mit Begünstigungen der Arbeiter einseitig vorgehe und verlangt, daß sich der Staat vorher mit den in Betracht kommenden Arbeitgeber-Organisationen ins Einvernehmen setze. Diesem Wunsche kann man sich nicht ganz verschließen, da es keineswegs gutgeheißen werden kann, daß die Arbeitsbedingungen in den Staatsbetrieben von den normalen Arbeitsbedingungen der Privatindustrie in einem bestimmten Gebiete störend differieren. Andererseits ist die in Arbeiterkreisen oft propagierte Verstaatlichung von Geschäftsbetrieben nicht durchführbar, da solche Unternehmungen infolge des teureren Verwaltungsapparates und der komplizierten Organisation die Konkurrenzfähigkeit mit Privatbetrieben und auch in Ermangelung einer solchen Konkurrenz jede Rentabilität einbüßen würden.

In Privatbetrieben wird die Rentabilität des Unternehmens ferner hauptsächlich durch die Preise der Rohstoffe und durch die Haltung des abnehmenden Händlers, bzw. Exporteurs, beeinflusst. Wenn der Lieferant des Rohstoffes den Preis erhöht, so läßt sich dies durch die Erhöhung des Fabrikatspreises, bzw. des endgültigen Verkaufspreises, bis zu einem gewissen Grade ausgleichen, allerdings nur so weit, als dies bei den herrschenden Konkurrenzverhältnissen möglich ist. Ist dieser Weg nicht gangbar, so kann der Produzent

seine Kosten bis zu einem gewissen Grade auch durch Konzentrierung des Fabrikationsprozesses, durch technische Hilfsmittel (Maschinen), Ausschaltung der Lieferanten und Exporteure, Herabsetzung der Arbeitslöhne, einschränken. Auch der Händler kann, wenn es die Konkurrenzverhältnisse notwendig machen, oder bei Erhöhung des Fabrikatspreises, sich veranlaßt sehen, eine Steigerung des Verkaufspreises durch betriebstechnische und sonstige Abwehrmittel zu vermeiden suchen. Im ganzen genommen, besteht zwischen dem Produzenten, Lieferanten und Händler ein steter Interessenkonflikt, in dem der Vorteil bald auf dieser, bald auf jener Seite ist. Alle diese Elemente zusammen müssen sich gegen die billiger liefernde Konkurrenz wehren. Wenn diese letztere obsiegt, verlieren ganze Industriezweige ihre Rentabilität, gehen zugrunde und ihre Angehörigen sind genötigt, sich andere Erwerbsquellen zu suchen. Das neueste Beispiel bietet die Gablunger Hohlglasperlenindustrie, welche durch die japanische Konkurrenz aus dem Weltmarkt verdrängt wurde.

Ueber allen diesen Produktionsfaktoren stehen in der Gestalt der Banken die großen Kapitalmächte. Diese bringen durch Gewährung des Kredites die wichtigsten Industriezweige in Abhängigkeit und regulieren dann nach ihrem Ermessen sowohl den Gang der Produktion als auch die Verkaufspreise der betreffenden Waren. Aus diesen zahlreichen Wechselbeziehungen ergeben sich ständige Rückwirkungen auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse, welche dadurch periodischen Aenderungen ausgesetzt sind, die wieder ihrerseits bewirken, daß der Interessengegensatz zwischen Unternehmern und Arbeitern immer wieder akut wird.

Die mit ihrer Existenz an das Arbeitsverhältnis angewiesenen Arbeiter nehmen bei der Formulierung ihrer Forderungen nicht immer Rücksicht auf die von diesen komplizierten Vorbedingungen abhängige Lebensfähigkeit des Unternehmens, sie überlassen es dem Unternehmer, den Mehraufwand an Betriebskosten durch Aenderung der Produktion oder durch Erhöhung der Preise herein-

zubringen. So haben die Arbeiter der Südbahn 1911 trotz der bekannten schwierigen Lage dieses Unternehmens eine Erhöhung ihrer Bezüge durchgesetzt. Dagegen haben die englischen Bergarbeiter 1912 erklärt, daß sie bei Realisierung ihrer Forderung nach gesetzlicher Einführung des Minimallohnes mit einer Abstufung dieses Lohnes nach Distrikten einverstanden sind, da sie keineswegs die Unrentabilität einzelner Unternehmungen und daher auch nicht deren Schließung anstreben. Allerdings wurde seitens der englischen Bergarbeiter betont, daß Lebensbedingungen der schlechtesten und ältesten Betriebe, die nur auf Kosten der Lebenshaltung der Arbeiter sich erhalten können, für die Industrie nicht maßgebend sein dürfen.

Die Forderungen der Arbeiter vertragen nach oben verschiedene Abstufungen, ihre untere Grenze ist aber unverrückbar durch die Existenzbedürfnisse des Arbeiters gezogen. Die Existenz des Arbeiters ist zunächst durch alles, was zu seiner Lebenshaltung gehört, bedingt, der Lohn muß daher zur Deckung der notwendigsten persönlichen Bedürfnisse des Arbeiters und seiner Familie, einschließlich der Versicherungsprämie gegen Krankheitsfälle und gegen Unfall, sowie für Zeiten der Arbeitslosigkeit ausreichen. Zu dem Unterhalte der Familie gehört nicht allein ihre Ernährung, sondern auch die Erziehung der Kinder und die Teilnahme an einer zeitgemäßen geistigen Fortbildung. Die Intelligenz der Arbeiterklasse kommt auch der Unternehmerschaft bei der Verwirklichung ihrer stets höher strebenden Ziele zustatten.

Die Kosten der Lebenshaltung für die arbeitende Klasse sind örtlich verschieden. In Großstädten und Industriezentren sind sie viel höher als auf dem flachen Lande, weshalb der städtische und industrielle Arbeiter bestrebt sein muß, viel mehr zu verdienen als der Arbeiter auf dem Lande.*) Ähnliche Differenzen bestehen auch zwischen einzelnen Staaten, so z. B. ist die Teuerung

*) Nach der Statistik der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt im Jahre 1910 stellte sich der durchschnittliche Arbeitsverdienst der gewerblichen Hilfsarbeiter in diesem Jahre in Niederösterreich auf 3.90 K, in Steiermark und Kärnten auf 3.42 K, im Küstenlande, Krain und Dalmatien auf 3.33 K, in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg auf 3.25 K, in Böhmen auf 2.91 K, in Mähren und Schlesien auf 2.77 K und in Galizien und in der Bukowina auf 2.33 K.

in Amerika viel größer als in England. Nach den auf den Verhältnissen des Jahres 1905 basierenden Erhebungen des englischen Arbeitsamtes müßte ein englischer Arbeiter mit einer mittelgroßen Familie unter amerikaniſchen Verhältniſſen ſeine Auslagen um 38 % erhöhen, wenn er dort ebenſo wie in der Heimat leben wollte. Allerdings iſt die Ausnützung der höher entlohnten, namentlich der amerikaniſchen Arbeitskräfte eine viel intensivere und einer Periode der Beſchäftigung folgen oft Zeiten langer Arbeitsloſigkeit.

Die Abſtufung der Lohnhöhe innerhalb eines Staates und zwiſchen den verſchiedenen Staatsgebieten ſind Urfache der Landſucht und der Auswanderung, da ſich nämlich eine minder entlohnte Arbeiterſchaft des flachen Landes in die Großſtädte und in das Ausland wendet, wo ſie dann allerdings durch Vermehrung des Arbeitsanbotes lohnrückend wirkt. Andererſeits aber bilden die lokalen Unterſchiede in der Lohnhöhe für die Arbeiter die Veranlaſſung, deren Regelung nach einheitlichen, für ſie günſtigen Grundſätzen anzustreben.

Wichtig für die Minimalgrenzen des Lohnverdienſtes iſt der Umſtand, ob durch die Geſetzgebung die Beſchäftigung der Frauen und der Kinder irgendwie eingeſchränkt iſt, da dieſe Elemente notoriſch niedriger entlohnt werden und daher den allgemeinen Lohnſatz drücken.

Es iſt eine vielumſtrittene Frage, ob die von der Arbeiterſchaft in der neueren Zeit erkämpfte Steigerung der Löhne ihr faktiſch auch eine Steigerung der Lebenshaltung gebracht hat. Es wird darauf hingewieſen, daß die Arbeit den Wert der Ware beſtimmt, daß daher das Steigen der Arbeitslöhne ein allgemeines Steigen der Warenpreise zur notwendigen Folge habe und ſo der Vorteil der Lohnerhöhung ſich in kurzer Zeit als vollkommen illuſoriſch erweiſen müſſe. Die erhöhten Lohnforderungen der Bauarbeiter verteuern die Baukoſten und die Mietzinſe, die Löhne der Schneider erhöhen die Anſchaffungskoſten auch für Kleider der Arbeiterſchaft. Der Eiſenbahnerſtreik ſteigert die Tarife für alle mit der Bahn beförderten Artikel, darunter Lebensmittel (Fleiſch, Schlachtvieh, Obſt, Mehl etc.) und dadurch den Preis dieſer Artikel

für alle Klassen. Das Steigen der Löhne und die Verkürzung der Arbeitszeit kann, aber muß nicht, einzelne Warenpreise in die Höhe treiben, aber eine allgemeine Teuerung kann auf diese Umstände nicht zurückgeführt werden. Wohl ist nicht zu leugnen, daß jede Lohnaufbesserung auf eine gewisse Verteuerung der Lebensbedürfnisse aller Klassen, einschließlich der kämpfenden Arbeiter, hinausgeht. Nicht selten aber nehmen die Unternehmer die steigenden Löhne zum Vorwande, um viel höhere Preissteigerungen durchzusetzen. Die steigenden Produktionskosten sind nicht die einzige Ursache der Teuerung, ein weiteres, wichtiges Element bilden zunächst der Bevölkerungszuwachs, die Lage des Weltmarktes, unter Umständen auch die indirekten Steuern und Zölle, das Abströmen der Arbeitskräfte vom Lande zur Stadt und verschiedene andere Vorgänge. Die stets wachsende Teuerung, welche auf allen erwerbenden Schichten der Bevölkerung lastet und insbesondere der Arbeiterschaft ihren Existenzkampf erschwert, vermochte ihre wirtschaftliche Lage bis jetzt nicht zu verschlechtern. Es steht fest, daß die Lebenshaltung aller Kulturvölker sich im Vergleiche zu früheren Zeiten bedeutend gehoben hat und daß an den Errungenschaften der Kultur der Arbeiterschaft ein viel größerer Anteil eingeräumt wurde, als dies früher der Fall war. Sowohl in kultureller als auch in politischer Beziehung ist die Arbeiterschaft ein Faktor geworden, mit dem nicht nur der Unternehmer, sondern auch der Staatsmann rechnen muß.

Die Teuerung der wichtigsten Lebensmittel und der Wohnungen bildet lediglich einen Maßstab für die vergleichende Beurteilung der jeweiligen Lage der Arbeiterschaft in den verschiedenen Staaten und für die Darstellung der Schwankungen in einem Staate innerhalb verschiedener Perioden. Auf dieser Grundlage hat das Arbeitsministerium der Vereinigten Staaten in seiner Publikation „Bulletin of the Bureau of Labor, Nr. 92, January 1911“ die Lebensverhältnisse der Arbeiterschaft der Vereinigten Staaten, Englands, Frankreichs, Belgiens und Deutschlands einer vergleichenden Untersuchung unterzogen. Obwohl diese Studie den Anspruch auf Vollständigkeit nicht erheben kann, da sich dieselbe lediglich auf die Arbeiterschaft des Bau-, Maschinen- und Druckereifaches be-

schränkt, kann man aus ihr doch ziemlich verlässliche Schlüsse auf die Lebenshaltung der Arbeiterschaft der betreffenden Länder ziehen. Aus dem erhobenen Zahlenmaterial ist zu entnehmen, daß zwar der belgische Arbeiter von den in Vergleich gezogenen Ländern den niedrigsten Lohn bezieht, jedoch mit Rücksicht auf die Lebensmittel- und Wohnungspreise seines Landes seine Existenzbedürfnisse noch am besten decken kann. Die Arbeiterschaft der übrigen Länder, namentlich aber der Vereinigten Staaten, weist ein wesentlich höheres Einkommen auf, doch wird dieses durch die teureren Lebensbedingungen sehr oft aufgewogen. Die Kaufkraft des Lohnes läßt sich am besten an der Hand der Haushaltungsrechnungen*) beurteilen, aus denen der Gesamtaufwand einer Arbeiterfamilie am deutlichsten ersichtlich wird. In Oesterreich befaßt sich mit der Feststellung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft die amtliche Statistik über die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge, welche ausweist, daß im Jahre 1909 (vgl. S. 41 der betreffenden Publikation) die durchschnittliche Steigerung der Löhne in dieser Zeit 7% betrug. Da in den folgenden Jahren, für die die Tarifverträge Geltung haben, die Kosten der Lebenshaltung in viel höherem Maße gestiegen sind, wird behauptet, daß trotz des Steigens der Geldlöhne die Reallöhne sinken. Dieses für die Arbeiterschaft ungünstige Verhältnis werde bei langfristigen Tarifverträgen noch verschlechtert, da die Preise aller für den Lebensunterhalt notwendigen Waren und Leistungen in stetem Steigen begriffen seien.

Da die Arbeiterschaft nicht imstande ist, den Wert des in der Form des Lohnes bezogenen Geldes auf der gleichen Höhe zu erhalten, während die Lebensbedürfnisse stets einen größeren Aufwand erfordern, bringt die Erklämpfung höherer

*) In Deutschland wurden 1907 probeweise bei 852 Familien (522 Arbeiter, 36 Privatangestellte, 79 Lehrer, 139 mittlere Beamte, 67 Unterbeamte) die Kosten ihres Haushaltes statistisch erfaßt. Es wurde festgestellt, daß das Einkommen einer Familie mit Einrechnung des Verdienstes der Familienmitglieder durchschnittlich 2192.02 Mk, die Ausgaben dagegen 2234.02 Mk betragen, sodaß sich ein Defizit von 41.94 Mk ergab. Ueber die auf diesem Gebiete in Oesterreich herrschenden Verhältnisse sind zur Zeit statistische Erhebungen im Zuge, dieselben sind jedoch noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Löhne*) der Arbeiterschaft keine dauernde Besserung ihrer Lage. Dazu kommt, daß die von den Arbeitern errungenen Lohnpositionen durch Fortschritte der Technik und insbesondere durch Einführung des maschinellen Betriebes vielfach herabgedrückt werden. Die ununterbrochene Vervollständigung der Technik in der Produktion weist den Arbeitern stets neue Aufgaben zu. Die manuelle Tätigkeit wird durch die bloße Beaufsichtigung der Arbeitsmaschinen ersetzt. Gleichzeitig wird aber die Zahl dieser Arbeiterschaft herabgemindert und das auf diese Weise auf dem Arbeitsmarkte erzielte höhere Anbot billiger Arbeitskräfte zur Herabsetzung der Lohnhöhe benützt.

Strebjame Arbeiter können ihren Verdienst ohne eine Erhöhung der Lohnsätze durch eine intensivere Ausnützung der vorhandenen Maschinen steigern, indem z. B. die Arbeiter in Webereien die

*) Nach den Berechnungen der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalten, denen mit Rücksicht auf den Grundsatz der kumulativen Versicherung ihrer Mitglieder aus versicherungstechnischen Gründen nicht die tatsächlich bezogenen, sondern die nur rechnungsmäßig angenommenen Verdienste eines ständigen Arbeiters der betreffenden Betriebsgattung zu Grunde liegen, ist der Lohn der gewerblichen Arbeiter in den letzten Jahren in steter Steigung begriffen. Im Gebiete der Wiener Anstalt betrug der durchschnittliche Verdienst eines das ganze Jahr beschäftigten Arbeiters:

im Jahre	der Taglohn	der Jahresverdienst eines Vollarbeiters
1895	3·044	913·2
1896	3·046	914·2
1897	3·122	936·8
1898	3·144	943·6
1899	3·197	959·2
1900	3·234	970·3
1901	3·265	979·4
1902	3·255	976·5
1903	3·267	980·0
1904	3·297	989·0
1905	3·356	1006·9
1906	3·470	1041·0
1907	3·630	1089·1
1908	3·715	1114·9
1909	3·801	1140·4
1910	3·887	1166·1
1911	3·979	1193·7

Bedienung von je zwei Webstühlen übernehmen. Der im Juni 1911 in Amsterdam abgehaltene internationale Kongreß der Textilarbeiter hat sich dahin ausgesprochen, daß gegen die Einführung leistungsfähigerer Maschinen kein Widerstand zu leisten wäre. Die Arbeiter hätten somit die Bedienung von mehreren verbesserten oder automatischen Maschinen nicht zu verweigern, jedoch dafür in dem Maße Lohnerhöhung, Verkürzung der Arbeitszeit und allgemeine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu verlangen, wie es der wirklichen Vermehrung der Produktivität der Arbeit entspricht.

Neuestens gehen die Arbeitgeber daran, die individuelle Leistung der menschlichen Arbeitskraft systematisch zu erhöhen. Von der Erfahrung ausgehend, daß jeder Mensch, der über seine besonders ausdauernde und zielbewußte Willenskraft verfügt, sich leicht bei der Arbeit eine Reihe von nebensächlichen Santierungen angewöhnt, die ihm eine Art geistige Ablenkung von seinem Werke bieten, will man diese Ablenkungen, die sich als unnütze Energieausgaben darstellen, damit bekämpfen, daß man den Arbeiter anhält, seine gesamte Aufmerksamkeit strenge auf die vor ihm liegende Arbeit zu verwenden. (Taylor-System). Das Wesen dieses Verfahrens besteht darin, durch sorgfältige Experimente zu finden, wie jede der vielen Handbewegungen, aus denen eine Arbeit zusammengesetzt ist, am zweckmäßigsten geschieht. Steht dies einmal fest, so werden die Arbeiter in dieser Arbeitsweise unterwiesen und ihnen die bei einem solchen Verfahren erreichbare Höchstleistung als Tagesaufgabe vorgeschrieben; diejenigen, die diese Aufgabe nicht bewältigen, werden ausgeschlossen, dagegen wird den übrigen der Taglohn wesentlich erhöht. Auf diese Weise wurde z. B. in einem amerikanischen Stahlwerke die Schaufelarbeit derart organisiert, daß dieselbe durch methodische Einteilung der Arbeit statt von 400 nur von 140 Arbeitern bewältigt wurde. Obwohl der Taglohn den verbliebenen Arbeitern um die Hälfte erhöht wurde, sanken die gesamten Kosten um mehr als 100 Prozent.

Manchmal wird eine Lohnreduktion durch Aenderung der Betriebsverhältnisse von selbst herbeigeführt. So sind z. B. im Jahre 1911 die Baumwollpreise sehr hoch gestiegen, was die Textilfabriken veranlaßte, statt der früher üblichen besseren Baumwoll-

sorten billigeres, minderwertiges Material der Verarbeitung zuzuführen. Die Bearbeitung des schlechteren Stoffes gestaltete sich aber viel umständlicher, da die Fäden beim Weben sehr leicht reißen und dem Arbeiter zahlreiche Unterbrechungen verursachen. Bei Anwendung der früheren Lohnsätze konnten die im Akkordlohne stehenden Arbeiter den früheren Lohn nicht erzielen, weshalb sie eine Erhöhung beanspruchten. Da die Unternehmer dies unter Hinweis auf den flauen Geschäftsgang verweigerten, sind in Nordböhmen im Oktober 1911 gegen 40.000 Weber in den Ausstand getreten.

Wichtig für die Erzielung des Lohnverdienstes sind die Grundlagen für dessen Berechnung. Gegenüber dem Zeitlohn (Monats-, Wochen-, Tag- und selbst Stundenlohn) kommt in neuerer Zeit immer mehr der Akkordlohn in Anwendung, da dieser dem Arbeitgeber eine kostspielige Kontrolle erspart und es dem tüchtigen Arbeitnehmer ermöglicht, durch Fleiß und Geschicklichkeit hohe Arbeitsverdienste zu erzielen. Für diese Art der Entlohnung ist die Methode maßgebend, nach welcher der Lohn dann bemessen wird (Einheits-, Staffel-, Durchschnittslöhne). Alle diese Methoden der Entlohnung verfolgen den Zweck, die Arbeitsleistung zu erhöhen und sie dadurch für beide Teile tunlichst ökonomisch zu gestalten.

Ohne Rücksicht auf die Methode der Entlohnung kommen jedoch für die Beurteilung der Auskömmlichkeit der Entlohnung noch mehrere andere, wesentliche Umstände in Betracht, vor allem die Frage, ob die Beschäftigung eine regelmäßige ist oder periodisch ausfällt. Einzelne Gewerbe, wie z. B. Damenschneider- und Schneiderinnen, Maurer u. dergl. sind ausgesprochen Saisongewerbe, welche nur eine beschränkte Zeit im Jahre ausgeübt werden und daher den Hilfsarbeitern nur vorübergehend Arbeit bieten. Aber auch in sonst stabilen Gewerben tritt manchmal vorübergehend eine Stagnation ein, welche eine Einschränkung der Produktion und die Entlassung eines Teiles der Arbeiterschaft, bezw. die Einschaltung von Feierschichten zur Folge hat. Eine weitere Unterbrechung des Lohnbezuges bilden Krankheiten. Auch nimmt im vorgeschrittenen Alter die Arbeitskraft des Menschen ab, was unter Zugrundelegung des Akkordlohnsystems eine allmähliche Einschränkung der individuellen Erwerbsfähigkeit be-

deutet. *) Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die vereinbarten Löhne vielfach durch Abzüge für mangelhafte Arbeit, deren Qualifikation der Beurteilung des Unternehmers überlassen ist, verringert werden. Soll der Lohn als ein ausreichender bezeichnet werden, so muß er derart beschaffen sein, daß der Arbeiter bei ökonomischer Gebarung daraus sowohl die momentanen Lebensbedürfnisse seiner Person samt Familie als auch die periodisch eintretenden Mehrauslagen und Verdienstausfälle decken kann.

Für die Ausgiebigkeit der Löhne sind schließlich die Zahlungs-
termine von Bedeutung. Der Arbeiter lebt, wie man zu sagen pflegt, von der Hand in den Mund, er muß somit den Lohn in möglichst kurzen, regelmäßigen Fristen erhalten, damit er keinen Kredit, der ihm die Lebensweise verteuert, in Anspruch nehmen muß. Diesem Gesichtspunkte hat auch die Gesetzgebung für besonders wichtige Gebiete Rechnung getragen, z. B. im Bergbau, wo vormals übermäßig lange Lohnzahlungstermine üblich waren, da die Feststellung der Arbeitsleistung umständliche Berechnungen erfordert. Mit dem Gesetze vom 17. Mai 1912, R.-G.-Bl. Nr. 107, wurden nun die Bergbauunternehmer verpflichtet, ihren Arbeitern den Lohn wenigstens alle 14 Tage auszuzahlen; wo kürzere Fristen für die Auszahlung der Arbeitslöhne bestehen, dürfen dieselben nicht verlängert werden.

Daraus ergibt sich, daß die Unternehmer und Arbeiter durch Vereinigung zur gemeinschaftlichen Arbeit wohl das gleiche Ziel verfolgen, daß aber dem Unternehmer infolge seines wirtschaftlichen Uebergewichtes in der Arbeitsgemeinschaft die Führung und das absolute Verfügungsrecht über die gemeinschaftlich erworbenen Güter zufällt. Die Mithilfe des Arbeiters wird durch eine im voraus vereinbarte Entlohnung bezahlt, deren Höhe und Fortbezug infolge der stets wechselnden Produktionsverhältnisse ständigen Schwankungen ausgesetzt sind. Da der Lohnverdienst die einzige Grundlage der Existenz des

*) Nach den Ergebnissen der Statistik ist der Arbeitslohn etwa bis zum 40. Lebensjahre im Steigen begriffen, mit höherem Alter aber geht er wieder zurück. In Betrieben, in welchen die schwere Handarbeit überwiegt, wird das Maximum des Lohnes schon in den 30iger Jahren überschritten. Der durchschnittliche Lohn der Frauen erreicht seinen Höhepunkt schon zu Ende der 20iger Jahre.

Arbeiterstandes ausmacht und die Lebenshaltung aller Gesellschaftsklassen und daher auch der Arbeiterschaft infolge der steigenden Kultur und der damit im Zusammenhang stehenden Teuerung aller Lebensbedürfnisse immer kostspieliger wird, ist es begreiflich, daß die Arbeiterschaft bestrebt ist, einen immer höheren Anteil des gemeinschaftlichen Arbeitsverdienstes für sich zu sichern.



II. Rechtsgrundlagen des Arbeitsverhältnisses.

Die wirtschaftliche und soziale Ueberlegenheit des Arbeitgebers hatte ursprünglich auch eine auf dem Prinzip der Herrschaft beruhende Organisation des Arbeitsverhältnisses zur Folge. Erst mit der Mitte vorigen Jahrhunderts erfolgten Beseitigung der politischen Vorrechte der besitzenden Klassen gelangte das aus dem römischen Rechte stammende Prinzip der Vertragsfreiheit und der Gleichheit der Parteien zu uneingeschränkter Geltung, insbesondere in der Richtung, daß bei Arbeitsgemeinschaften das Kapital und die Arbeit gleichberechtigte Faktoren sind und daher die Rechtsfähigkeit ihrer Repräsentanten vom gleichen Gesichtspunkte zu beurteilen sei. An dieses Prinzip wurden umso größere Hoffnungen geknüpft, als man die Erwartung hegte, daß durch die freie Konkurrenz auch der wirtschaftlichen Ungleichheit des Arbeiters als des schwächeren Vertragsteiles wirksam begegnet werden würde. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß diese Annahme nicht zutreffend war, namentlich hat sich die ausgleichende Wirkung der freien Konkurrenz bei Arbeitsverträgen vollkommen wirkungslos erwiesen. Infolgedessen wurde die Theorie von der Gleichheit der Vertragsparteien wieder aufgegeben und anerkannt, daß die Vertragsfreiheit mit Rücksicht darauf, daß sich die Arbeiterschaft als der wirtschaftlich schwächere Vertragsteil darstellt, einer gesetzlichen Einschränkung bedarf. Maßgebend hiefür war die Erwägung, daß der Staat an der physischen und geistigen Entwicklung der breiten Volksmassen, welche mit ihrem Fortkommen auf das Arbeitsverhältnis angewiesen sind, in vielen Belangen zu sehr interessiert erscheint, als daß er sich auf diesem Gebiete jeglichen Einflusses enthalten könnte.

Der Staat kann zwar in einen konkreten privatrechtlichen Arbeitsvertrag zu Gunsten einer Partei nicht eingreifen, aber er kann die Gestaltung dieser Verträge generell für die Zukunft in einer bestimmten Richtung beeinflussen. Zu diesem Zwecke hat man zuerst auf dem Gebiete des Gewerberechtes die rechtliche Dispositionsfreiheit des Arbeitnehmers durch positive Gesetzesbestimmungen in einzelnen Beziehungen eingeschränkt. Dies wurde damit motiviert, daß der rechtlichen Freiheit der Hilfsarbeiter zum Abschlusse von Verträgen über die Verwertung ihrer Arbeitskraft nicht ebenso eine tatsächliche Freiheit bei Verabredung der Vertragsbedingungen entspreche, da der Hilfsarbeiter infolge seiner ökonomischen Zwangslage nicht imstande ist, ihm etwa angebotene harte Arbeitsbedingungen abzulehnen. (Vergl. Motivenbericht zu der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates, IX. Session, III. Band, Blg. 253, Seite 209). Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, um eine Uebervälzung des Arbeitsrisikos vom Unternehmer auf den Arbeiter zu verhindern, sowie zum Zwecke der Anwendung einer Uebervorteilung durch verschiedene Arten des Truchsystems, für den Arbeitsvertrag zwingende Vorschriften aufstellt, hinsichtlich deren die volle Dispositionsfreiheit der Parteien ausgeschlossen ist. Diese Vorschriften beziehen sich auf die Arbeitszeit, die Arbeitspausen, die Art der Entlohnung, Lohnabzüge, die Beschäftigung der jugendlichen Hilfsarbeiter, die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen, die Kündigung, die Fälle der sofortigen Auflösung des Arbeitsvertrages ohne vorherige Kündigung usw. Neben diesen zunächst wirtschaftlich relevanten Bestimmungen hinsichtlich des Arbeitsvertrages laufen übrigens noch die Imperative des sanitären Arbeiterschutzes. Diese vielfach nur in großen Umrissen angedeuteten Normen wurden im Laufe der folgenden Jahre teils im Verhandlungswege, teils durch Spezialgesetze, vertieft.

Der schrittweise Ausbau der Regelung dieses Gebietes erscheint erklärlich, weil die einzelnen Vorschriften nur nach Maßgabe der ökonomischen Ertragsfähigkeit der einzelnen Erwerbszweige durchführbar sind. So folgte mit dem Gesetze vom 14. Jänner

1910, R.=G.=Bl. Nr. 19, die Regelung der Ruhezeit für das Personal im Handelsgewerbe, im Speditionsgewerbe und im Warenverschleiß der Produktionsgewerbe; mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1910, R.=G.=Bl. Nr. 20, wurde der Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung einer ausführlichen Regelung unterzogen. Mit dem Gesetze vom 21. Februar 1911, R.=G.=Bl. Nr. 65, wurde bestimmt, daß in industriellen Unternehmungen, in welchen mehr als 10 Arbeitspersonen in Verwendung stehen, Frauen und Mädchen ohne Unterschied des Alters zur Nachtzeit nicht beschäftigt werden dürfen. Von Bedeutung ist auch der Umstand, daß mit der Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, R.=G.=Bl. Nr. 26, die Abschließung von kollektiven Arbeitsverträgen begünstigt wurde.

Parallel mit dieser Aktion auf gewerblichem Gebiete wurde auch der Arbeitsvertrag der Bergarbeiter durch zwingende Vorschriften abgegrenzt. Mit dem Gesetze vom 28. Juli 1902, R.=G.=Bl. Nr. 156, wurde das Arbeitsverhältnis der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter durch zwingende Vorschriften in ähnlicher Weise, wie dies bei den gewerblichen Hilfsarbeitern der Fall ist, geregelt.

Nach einer in parlamentarischer Verhandlung stehenden Gesetzesvorlage sollen auch der Vertragsfreiheit der privaten Güterbeamten engere Grenzen gesetzt werden.

Somit sind, wie erwähnt, die gegenwärtig in Oesterreich geltigen zivilrechtlichen Normen unter dem Gesichtspunkte der vollen Gleichheit der Vertragsparteien aufgebaut, die Unzulänglichkeit dieses Rechtszustandes macht sich jedoch auf allen Gebieten fühlbar. Auf die Angemessenheit des Arbeitslohnes bezieht sich bloß die Bestimmung des § 1152 des a. b. G. B. über den Dienst- und Werkvertrag, welcher besagt, daß sobald jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellt hat, auch angenommen wird, daß er in einen angemessenen Lohn eingewilligt habe. Ist der Lohn weder durch Verabredung noch durch ein Gesetz festgesetzt, so bestimmt ihn der Richter. Hiernach weist das Gesetz den Richter an, nur für den Fall, als die Arbeit bedungen, der Lohn jedoch nicht festgesetzt ist, den angemessenen Lohn für die Arbeit zu finden; einen Schutz gegen die Unzulänglichkeit der Löhne bietet

daßselbe ebenso wie das Strafgesetz nicht. Diesen Zuständen soll für die Zukunft abgeholfen werden, indem im § 879 der gegenwärtig in parlamentarischen Verhandlung stehenden Novelle zum a. b. G. B. die Nichtigkeit des wucherischen Vertrages allgemein und hiedurch auch des wucherischen Lohnvertrages ausgesprochen werden soll. In dem Entwurfe eines neuen Strafgesetzes ist jedoch die Strafbarkeit eines wucherischen Lohnvertrages nicht vorgesehen.

Das Eingreifen des Staates in den vitalsten Inhalt des Arbeitsvertrages durch eine gesetzliche Einschränkung der Vertragsfreiheit der Parteien bezüglich der Festsetzung der Lohnhöhe hat sich als schwer durchführbar erwiesen, der Zwang der Verhältnisse ließ aber eine staatliche Ingerenz vielfach als wünschenswert erscheinen, weshalb dieser Frage auf indirektem Wege und mit verschiedenen Mitteln näher getreten wurde. Manchmal vollzieht sich dies in der Form, daß den in zahlreichen staatlichen Betrieben beschäftigten Personen solche Entlohnungen gewährt werden, welche ihnen eine dauernde angemessene Existenz ermöglichen. Eine ähnliche wirtschaftliche Lage kann der Staat auch denjenigen Arbeitern sichern, welche in Privatbetrieben angestellt sind, die vom Staate Lieferungen erhalten, indem der Lieferant vertragsmäßig bei der Submission verpflichtet wird, bezüglich des Arbeitsverhältnisses der bei ihm beschäftigten Arbeiter nicht unter bestimmte Minimalgrenzen herabzugehen. In Deutschland hat man 1911 in dem sogenannten Kaligesetz, mit welchem die Regierung einer Gruppe von Unternehmern bezüglich der Verwertung der in ihrem ausschließlichen Besitze befindlichen Kalisalze eine Art Monopol eingeräumt hat, zu Gunsten der Arbeiter die Bestimmung aufgenommen, daß die Löhne der Arbeiter gegenüber den durchschnittlichen Löhnen der Jahre 1907 bis 1909 nicht herabgesetzt und die durchschnittliche Arbeitszeit über die im Jahre 1909 übliche Dauer hinaus nicht verlängert werden darf.

Ferner kann der Staat durch günstige Bemessung der Lohnhöhe in den Staatsbetrieben einen vorbildlichen Einfluß auf die Gestaltung des allgemeinen Lohnniveaus auf dem Arbeitsmarkte ausüben, was sich aus der beträchtlichen Anzahl der in den großen Staatswerkstätten, Arsenalen, Schiffswerften u. dergl. bediensteten Arbeiter

und der dadurch gesteigerten Suggestivkraft auf andere Arbeitsgruppen erklärt.

Einen weiteren auf die Sicherung der Existenz der Arbeiterschaft abzielenden Schritt bilden die Gesetze über die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung der gewerblichen Hilfsarbeiter. Diesbezüglich wurde bestimmt, daß behufs Sicherung des Unterhaltes der Arbeiter, wenn dieselben infolge einer während des Arbeitsverhältnisses vor- gekommenen Krankheit oder eines Unfalles arbeitsunfähig geworden sind, der Unternehmer die Arbeiter bei hiezu berufenen Anstalten zu versichern hat (Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33 und vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888). Durch die Krankenversicherung, deren Kosten zu zwei Drittel dem Arbeiter zur Last fallen, wird dem Arbeiter der Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Hilfe und auf Medikamente, ferner auf eine 60% des üblichen Taglohnes betragende Unterstützung für die Dauer von mindestens 20 Wochen gewährleistet. Bei Unfällen erhält der Arbeiter als Entschädigung seiner Erwerbsunfähigkeit eine vorübergehende oder dauernde Rente bis zur Höhe von 60% seines Jahresverdienstes. Zu den Kosten der letzteren Versicherung ist der Arbeiter 10% beizutragen verpflichtet. In weiterer Ausgestaltung dieses bisherigen Systems der Arbeiterversicherung hat die Regierung im Jahre 1908 einen Gesetzentwurf der parlamentarischen Behandlung übergeben, mit welchem die Kranken- und Unfallversicherung auf die land- u. forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die Heimarbeiter, und das häusliche Dienstpersonal ausgedehnt und die Dauer des Bezuges der Unterstützung auf 20 Wochen erhöht werden soll. Neu eingeführt soll die Invalidi- täts- und Altersversicherung werden, welche neben anderen hier nicht weiter zu berührenden Bevölkerungskreisen auch alle industriellen, gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und das häusliche Hilfspersonal umfassen würde.

In der Frage der eigentlichen Lohnbestimmung war die Staatsverwaltung peinlich bestrebt, den Parteien vollkommen freie Hand zu lassen, sie beschränkte sich hauptsächlich darauf, den Arbeiter vor den sich aus den Arbeitsverhältnissen ergebenden Gefährdungen seiner persönlichen Sicherheit zu schützen. In der neuesten Zeit soll nun infolge des Drängens der Arbeiter-

Fürsorge einbezogen werden, indem für einzelne Arbeitergruppen den Unternehmern die Minimalentlohnung staatlich zuweisen durch eigene Komter oder Geschäftsstellen bestimmt wird. Die sich auf dieses Gebiet erstreckenden Maßnahmen befinden sich im Stadium der Versuche, aber schon diese beweisen, daß hier der staatlichen Sozialpolitik neue Aufgaben erwachsen. Das österreichische Abgeordnetenhaus hat zunächst den Wunsch nach einer näheren Orientierung über dieses Problem kundgegeben, indem dasselbe am 27. März 1912 anlässlich der Verhandlung der Lohnzahlung im Bergbau eine Resolution gefaßt hat, daß zum Zwecke der Verfassung eines Entwurfes über Minimallöhne im Bergbau eine Enquete einzuberufen sei. Die Regierung hat den Gedanken der Bestimmung der Entlohnung des Minimallohnes durch andere außerhalb des Vertragsverhältnisses stehende Faktoren in dem vorläufig den Fachkörperschaften zur Begutachtung überwiesenen Entwurfe eines Gesetzes zur Regelung der Heimarbeit aufgenommen, in welchem die Festsetzung von Minimallöhnen für die Konfektionsgewerbe vorgeesehen erscheint.

In England hat die Arbeiterpartei im Jahre 1911 im Parlament die Forderungen gestellt, der Staat möge einen allgemeinen Minimallohn von 30 Schilling (36 Kronen) pro Woche für jeden erwachsenen Arbeiter gesetzlich festlegen und diesen Lohnsatz zunächst in den Staatsbetrieben einführen. Der Vertreter der Regierung sprach sich mit Rücksicht auf die großen Kosten, welche daraus erwachsen würden, gegen diesen Antrag aus. Denn von 7.300.000 Personen, deren Einkommen bekannt sei, verdienten 60 % weit weniger als 30 Schilling pro Woche. Die Einführung des vorgeschlagenen Minimallohnes würde die Produktionskosten erhöhen und der ausländischen Konkurrenz Vorteil bringen. Die Höhe der Löhne müsse sich nach Angebot und Nachfrage richten. Mit Rücksicht auf diese Einwendungen wurde der Antrag abgelehnt.

Mehr Erfolg hatten die einschlägigen Tendenzen, welche vom Staate Viktoria in Australien ausgehend, später auch in England selbst einer auf dem Prinzipie gesetzlicher Mindestlöhne beruhenden gesetzlichen Regelung zugeführt wurden. Sehr verwandt mit diesen Bestrebungen erscheint die von den englischen Kohlenarbeitern im Jahre 1912 erhobene Forderung nach gesetzlicher Aufstellung eines

Minimallohnnes, im Kohlenbergbau, welcher unter Beibehaltung des Stücklohnnes der Arbeiterschaft bei besonders ungünstiger Förderung den notwendigen Lebensunterhalt sichern sollte. Nach erbitterten Kämpfen, welche sogar zur Arbeitseinstellung in allen Kohlengruben Englands führten, kam ein auf drei Jahre befristetes Gesetz im Sinne der von den Arbeitern gestellten Forderungen zustande, wobei die Ausarbeitung von näheren Durchführungsbestimmungen in die Hand von Bezirksausschüssen gelegt wurde.

Die vorstehenden Betrachtungen zusammenfassend, gelangt man zu der Feststellung, daß die wirtschaftliche Ungleichheit der in dem modernen Arbeitsverhältnisse sich gegenüberstehenden Parteien in der neuesten Zeit auch auf dem Gebiete des Rechtes zum Ausdruck gelangt ist, indem anerkannt wurde, daß eine unbeschränkte Vertragsfreiheit nicht mehr die richtige Grundlage für die Erzielung gesunder Arbeitsverhältnisse abgeben kann. Deshalb hat sich die Staatsverwaltung im allgemeinen Interesse veranlaßt gesehen, den Arbeitsvertrag durch zwingende Vorschriften zu Gunsten des Arbeitnehmers zu regeln. Die in dieser Richtung eingefetzte Aktion befindet sich wohl in ihren Anfängen, aber die Notwendigkeit einer Fortsetzung steht außer Frage. Allerdings sind über das auf diesem Gebiete einzuschlagende Tempo die Meinungen der Arbeitgeberchaft und der Arbeiterschaft sehr verschieden; den richtigen Mittelweg zu finden, ist eine wichtige und nicht allzu leichte Aufgabe der Staatsverwaltung.



III. Der Arbeitsmarkt und die Arbeitskonflikte.

Bis jetzt war das Augenmerk der Staatsverwaltung darauf gerichtet, den materiellen Rahmen des Arbeitsvertrages zu regeln, eine Ingerenz auf das Zustandekommen des Vertrages hat die Legislative vermieden. Die Vertragsbedingungen sind das auf eine bestimmte Marktlage abgestellte Ergebnis der Kalkulation der Vertragsparteien über den mit der Arbeit verbundenen Aufwand und über die geschäftliche Verwertung ihrer Arbeit. Es ist daher begreiflich, daß sich im Laufe eines längeren oder auf bestimmte Dauer geschlossenen Vertrages vor dessen Erneuerung bei den Parteien Wünsche nach einer Aenderung der Vertragsbedingungen geltend machen. Die Ursachen sind in den Schwankungen der Geschäftskonjunktur oder in der Steigerung der Produktionsauslagen, welche den Unternehmer zu einer wesentlichen Herabsetzung des Verkaufspreises seiner Produkte zwingen, bzw. seinen Gewinn schmälern oder in der steigenden Teuerung der Lebensmittel, welche eine Schmälerung des Lebensunterhaltes des Arbeiters herbeiführt, u. dgl. zu suchen. Ebenso wie die Festsetzung ist auch die Aenderung der Arbeitsbedingungen bei freiem Anbot und freier Nachfrage Sache kaufmännischer Kalkulation. Das Streben der Arbeiter nach höheren Löhnen darf diesen nicht zum Vorwurfe gemacht werden, da es niemandem verübelt werden kann, wenn er seine Leistung möglichst gut zu verwerten trachtet. Umgekehrt aber ist es auch bei den Unternehmern begreiflich, daß sie unter der Herrschaft der freien Konkurrenz zur Minderung ihrer Produktionskosten die Löhne auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten suchen. Diese beiden Strömungen finden ihre feste Gestalt auf dem Arbeitsmarkte durch die Konkurrenz des Arbeitsanbotes und der Arbeitsnachfrage. Organe des Arbeitsmarktes sind die sogenannten

Arbeitsvermittlungsstellen; die beiderseitigen Organisationen sind bestrebt, diese einflußreiche Position in ihre Hände zu bekommen, um dadurch den Arbeitsmarkt zu beherrschen.

Ist eine Einigung nicht zu erzielen, obwohl die Parteien das Arbeitsverhältnis nicht auflösen wollen, so äußert sich dieser Konflikt in einer Spannung, einer Art stillschweigender Kündigung des bestehenden Vertrages behufs Abschließung eines neuen. Wenn nun die normalen Mittel der Verhandlung und der Organisation des Arbeitsmarktes versagen, greifen die Parteien in der Weise zur Selbsthilfe, daß die Arbeiter die Arbeit gemeinschaftlich einstellen oder der Unternehmer die Arbeiter von der weiteren Beschäftigung ausschließt. Diese beiden Maßnahmen bezwecken eine solche materielle Schädigung der Gegenpartei, daß dieselbe es vorzieht, den Widerstand aufzugeben und das Arbeitsverhältnis zu erneuern. Der Unternehmer ist daran interessiert, daß der Fortgang der Produktion aufrecht erhalten bleibt, da ihm hiedurch die Verzinsung des im Betriebe angelegten Kapitals, der Fortbezug des Unternehmergewinnes und die Erhaltung der Betriebseinrichtung in brauchbarem Zustande gesichert und anderseits das Entstehen von Konkurrenzunternehmungen erschwert wird. In Fabriken ist es außerdem von besonderer Bedeutung, daß in der eingearbeiteten Arbeiterschaft nicht plötzlich ein großer Wechsel stattfindet. Jede Fabrik ist heute ein komplizierter Organismus, bei dem manchmal viele hunderte von Arbeitskräften genau so wie Maschinen planmäßig eingegliedert sind. Fast jede Arbeit setzt andere Arbeit fort und bereitet neue vor. Wiewohl einzelne, selbst sehr tüchtige Kräfte jederzeit leicht ersetzt werden können, sind bei einem Austausch der ganzen Belegschaft Betriebsstörungen unvermeidlich. Namentlich müssen Unternehmungen, welche sich mit der Produktion feiner, präziser Erzeugnisse befassen, auf die Erhaltung der eingearbeiteten Kräfte in ihrem Spezialzweige ein großes Gewicht legen. Ähnlich sind mitunter die Arbeiter infolge der näheren Umstände (spezielle Vorbildung, allfälliger Grundbesitz, Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen) an den Verbleib in bestimmten Gegenden und dadurch an die Beschäftigung in bestimmten Betrieben gebunden.

An diese örtlichen Grenzen erscheinen daher auch die Kampfmittel gebunden, deren sich die Arbeitnehmer zunächst zur Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen bedienen. Dies gilt namentlich vom Streik, wenn nämlich eine größere Anzahl von Arbeitern die Arbeit gemeinsam einstellt, weil sie das bisherige Arbeitsverhältnis unter den bestehenden oder noch schlechteren Arbeitsbedingungen verwirft und dem Unternehmer die Aufrechterhaltung des Betriebes zu erschweren oder zu vereiteln sucht. Diese Aktion richtet sich auch gegen alle Bemühungen des Unternehmers, den Betrieb mit verminderter Arbeiterzahl oder durch Heranziehung weniger anspruchsvoller Kräfte, wo dies überhaupt möglich sein sollte, fortzuführen.

Die Arbeitgeber betrachten den Streik als Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Auf diesem Standpunkte steht auch die Judikatur der Gerichte.*) Ebenso hat der gewesene französische Arbeitsminister Joes Guyot in einem am 23. Jänner 1912 in der Gesellschaft der österreichischen Volkswirte in Wien gehaltenen Vortrage die Ansicht ausgesprochen, daß der Streik die völlige Lösung und nicht bloß die Suspension der Arbeitsverhältnisse bewirke.

Die Arbeiter dagegen beabsichtigen nicht, das Arbeitsverhältnis durch die Einstellung der Arbeit zu lösen, ihre ganze Aktion geht vielmehr dahin, daß die gleichen Arbeiter die Arbeit bei demselben Unternehmer und möglichst auf demselben Arbeitsplatze, jedoch unter anderen, besseren Arbeitsbedingungen, fortsetzen. Während des Streiks hätte der Vertrag lediglich zu ruhen.**)

Eine Art des Arbeiterausstandes, jedoch bloß in der Form, bildet die passive Resistenz, d. i. eine solche mindere Arbeitsleistung der Arbeiter, welche zunächst zu einer Stockung und erst nach und nach zur Einstellung des Betriebes führt. In einzelnen räumlich

*) Vgl. unten Kapitel VIII.

**) Die englischen Bergarbeiter haben zwar 1912 die Arbeit einmonatlich gekündigt, daher das Arbeitsverhältnis ganz gelöst. Ungeachtet dessen haben die Streikenden so viele Mannschaften in den Bergwerken zurückgelassen, um diese vollständig instandzuhalten (Bedienung der Pumpwerke und Ventilationsanlagen, Reparaturarbeiten in den Gruben), damit sofort nach Beendigung des Streiks der Weiterbetrieb ungestört aufgenommen werden kann.

besonders ausgedehnten Betrieben, wie z. B. in Gaswerken, im Eisenbahn- und Dampfschiffverkehr, jedoch auch in kleineren, dafür aber komplizierten Betrieben (z. B. Druckereien) muß die gegenseitige Mitwirkung der einzelnen Organe zeitlich präzise und sachlich genau ausgeführt werden, weshalb die Dienstobliegenheiten des Personals aus Sicherheitsrücksichten durch detaillierte Instruktionen geregelt werden. Da diese nie lückenlos ausfallen, bringt schon ihre plötzlich zu genaue Befolgung, mit der gar nicht gerechnet wird, empfindliche Störungen hervor. Es ist daher in solchen Betrieben gar nicht notwendig, den ganzen Betriebsprozeß zum Stillstande zu bringen, um den Unternehmer in eine Zwangslage zu versetzen, es genügt schon, Störungen und Stockungen hervorzurufen, die dann im weiteren Verlaufe von selbst den Betrieb brachlegen. Passive Resistenz der Angestellten solcher Unternehmungen, welche in öffentlicher Benützung stehen, wie öffentliche Transport-Unternehmungen, Beleuchtungsanlagen u. dgl., bringt übrigens nicht nur die betreffenden Arbeitgeber, sondern auch die weitere Bevölkerung und mit ihr die Staatsverwaltung in Verlegenheit und führt dazu, daß diese Kreise an der Beilegung des Konfliktes interessiert erscheinen.

Das Gegenstück des Streiks ist die Aussperrung, sie entspringt der Weigerung eines Unternehmers, seine Arbeiter unter den bestehenden, eventuell unter den von ihnen geforderten Bedingungen, weiter zu beschäftigen und kann von der Absicht begleitet sein, den Betrieb mit anderen, fügsameren Arbeitern fortzusetzen. Zu diesem Zwecke löst der Unternehmer den Arbeitsvertrag mit der gesamten Arbeiterschaft oder mit einem Teil derselben auf, um neue Arbeitskräfte zu gewinnen oder auch das Arbeitsverhältnis mit den gleichen Arbeitskräften, aber unter für ihn günstigeren Bedingungen zu erneuern.

Dem Umfange nach kann praktisch von einer Streikbewegung erst dann gesprochen werden, wenn mehrere, selbst in verschiedenen Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer (z. B. zerstreute Kammerfegergehilfen auf dem Lande) oder eine Mehrzahl von Arbeitskräften eines Unternehmens die Arbeit einvernehmlich einstellen; ArbeitsEinstellung eines einzelnen Arbeiters kommt praktisch nicht in Betracht. Normal wird als niedrigste Einheit einer solchen

Bewegung die Arbeitseinstellung seitens der Arbeiter eines mittleren Betriebes angesehen. (Werkstättenstreik). Meistens wird aber eine größere Anzahl von Unternehmungen von einheitlich geleiteten Streikbewegungen ergriffen, welche dann als Gruppenstreiks bezeichnet werden. In eine solche Bewegung werden leicht verschiedene Branchen freiwillig oder notgedrungen einbezogen, so daß sich dieselbe sehr leicht über große Gebiete ausdehnt. In Grenzgebieten, in denen ähnliche Erwerbsverhältnisse herrschen (Stickerei in Vorarlberg und angrenzenden Kantonen der Schweiz) nehmen die Streiks sogar internationalen Charakter an.

Der Umfang der Streikbewegung der gewerblichen Arbeiter in Oesterreich in den Jahren 1894—1911 ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Aus dieser ist zu entnehmen, daß zu einer gewalttamen Regelung des Arbeitsverhältnisses alljährlich Tausende von Personen greifen und daß diese Strömung immer weitere Kreise erfaßt.

Jahr	Zahl der				
	Streiks	ergriffenen Betriebe	Beschäftigten	Streikenden	veräumten Arbeitstage
1894	172	2.542	96.526	67.061	795.416
1895	209	874	48.012	28.652	300.348
1896	305	1.499	100.779	66.234	899.939
1897	246	851	65.165	38.467	368.098
1898	255	885	66.251	39.658	323.619
1899	311	1.330	90.919	54.763	1,029.937
1900	303	1.003	156.237	105.128	3 483.963
1901	270	719	64.652	24.870	157.744
1902	264	1.184	85.206	37.471	284.046
1903	324	1.731	76.358	46.215	500.567
1904	414	2.704	99.828	64.227	606.629
1905	686	3.803	156.596	99.591	1,151.310
1906	1.083	6.049	276.424	153.688	2,191.815
1907	1.086	6.130	287.662	176.789	2,087.523
1908	721	2.702	135.871	78.562	1,011.036
1909	580	1.741	108.641	61.978	729.309
1910	657	2.888	108.464	55.474	1,129.460
1911	706	3.507	193.390	122.001	1.710.277
1894—1911	8.592	42.142	2,216.981	1,320.829	18,761.036

Wenn die Bewegung in einen Generalstreik ausartet, dann geht sie in den Klassenkampf über, an welchem unwillkürlich auch die Staatsverwaltung Anteil nehmen muß. Zum erstenmale wurde ein solcher Generalstreik in Schweden 1909 ausgefochten und endete mit der Niederlage der Arbeiter.

Im Gegenfaze zu den Streiks gewinnen die Aussperrungen schon dann Bedeutung, wenn sie von einem einzigen kapitalskräftigen Arbeitgeber in Anwendung gebracht werden. Nichtsdestoweniger ziehen es auch die Unternehmer vor, bei Aussperrungen nicht isoliert, sondern gleichfalls in Massen aufzutreten. Im Jahre 1910 wurden in Deutschland durch Arbeitgeberorganisationen von 21.000 Unternehmern gleichzeitig mehr als 300.000 Arbeiter ausgesperrt. Nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik, deren wichtigste Daten in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt sind, sind in Oesterreich auch die Aussperrungen in steter Zunahme begriffen.

Jahr	Zahl der				Anmerkung
	Aussperrungen	betroffenen Betriebe	Beschäftigten	Aussperrten	
1894	—	—	—	—	
1895	8	17	4.521	2.317	
1896	10	211	6.847	5.445	
1897	11	12	3.147	1.712	
1898	—	—	—	—	
1899	5	38	5.671	3.457	
1900	10	58	5.324	4.036	
1901	3	3	429	302	
1902	8	9	2.104	1.050	
1903	8	71	2.576	1.334	
1904	6	605	23.944	23.742	
1905	17	448	14.888	11.197	
1906	50	1.832	80.522	67.872	
1907	26	236	18.533	14.539	
1908	35	268	13.425	9.588	
1909	29	741	22.135	18.165	
1910	19	246	20.350	19.292	
1911	22	408	13.566	6.375	
1894—1911	267	5.203	237.982	190.423	

Bei Darstellung der den Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zugrunde liegenden Ziele muß die Festsetzung der Lohnhöhe für eine normale Zeit oder für eine Akkordleistung als der wichtigste Teil des Arbeitsvertrages anerkannt werden. Wenn auch für die Dauer der Arbeit zunächst hygienische Rücksichten maßgebend sind und zum Teile gesetzlichen Ausdruck gefunden haben, so berührt doch die Mehrheit der Arbeiter und Arbeitgeber die Festsetzung der Arbeitsdauer zur Regelung des Lohnes. In dieser Beziehung streben die Unternehmer die Festlegung von Mindestarbeitszeiten und die Normierung von an eine Minimalleistung gebundenen Lohnsätzen (wie beim Akkordlohn) an, während die Arbeiter gewisse Minimallöhne bei einer Maximalarbeitszeit garantiert und die Akkordarbeit ganz abgeschafft wissen wollen. Die Arbeiter sind dem Akkordsystem auch deswegen abgeneigt, weil dasselbe die Sprunghaftigkeit der Produktion fördert, woraus eine periodische Arbeitslosigkeit für die Arbeiterschaft entsteht.

Die Unternehmer bevorzugen, wenn sie Kollektivverträge abschließen, die gleichzeitige Festsetzung von Arbeitsbedingungen nach einheitlichen Grundsätzen für alle Betriebe einer Gewerbekategorie (Reichstarife) mit zentralem Vertragsabschluß und treffen zu diesem Zwecke selbst internationale Vereinbarungen. Ein solches Kartell haben die Bauunternehmer Oesterreich-Ungarns, Deutschlands und der Schweiz 1911 geschlossen. Auf diese Weise wird es den Unternehmern ermöglicht, lokalen Vertragsbrüchen der Arbeiter mit einer Generalaussperrung entgegenzutreten, mit welcher selbst die finanziell bestsituierten Gewerkschaften den Kampf nicht auf die Dauer aufzunehmen in der Lage sind. Die Arbeiter widersetzen sich auch der Verlängerung der Arbeitszeit in der Form von Ueberstunden, um eine gesteigerte Nachfrage nach Arbeit zu erzielen und auf diese Weise auch anderen Parteiangehörigen Arbeitsgelegenheit zu ermöglichen. Obwohl ferner die Vereinbarung von Kündigungsfristen eigentlich im Interesse beider Teile gelegen ist, wird mit Rücksicht auf die Lohnkämpfe, also aus taktischen Gründen, vielfach die Möglichkeit der Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne vorherige Kündigung vorgezogen.

Alle übrigen Forderungen, wie z. B. Entfernung weiblicher Arbeitskräfte aus den Brotfabriken u. dgl. stehen in zweiter Reihe und

lassen sich durch Gewährung einer entsprechenden Geldentschädigung befriedigen. In der Hauptsache sind alle Streiks reine, auf die Sicherung eventuell Verbesserung der bisherigen Lebenshaltung der Arbeiterschaft abzielende Lohnkämpfe.

Nebenbei können sich allerdings solche Aktionen auf die Regelung von Verhältnissen erstrecken, welche mit dem Arbeitsvertrage in einen losen oder in gar keinem Zusammenhange stehen und lediglich das Uebergewicht einer Vertragspartei festigen sollen. Dies sind sogenannte *Machtfragen*, die auf die Kräftigung der eigenen und die Schwächung der gegnerischen Organisation hinausgehen,^{*)} sowie insbesondere die Disziplinalgewalt im Betriebe (Konventionalstrafen, Lohnabzüge, Maßregelungen der Führer, Entlassung mißliebiger Aufsichtszüchter, schlechte Behandlung einzelner Mitglieder, Verhöhnungszüchterei, Beseitigung von schwarzen Listen) berühren. Die Verquickung der Machtfragen mit den Lohnkämpfen nimmt jetzt immer mehr überhand.

Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Stellenvermittlung. Diese wird sowohl von den Arbeitgebern als auch von den Arbeitern durch eigene Kräfte organisiert und es liegt in solchen Fällen nahe, daß bei Besetzung der freien Arbeitsplätze die Anhänger einer bestimmten Arbeiterorganisation den übrigen Konkurrenten gegenüber vorgezogen werden. Beide Organisationen des Arbeitsnachweises können zwar friedlich nebeneinander bestehen, doch wird auch zuweilen die Forderung erhoben, daß in einem Gebiete entweder der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmernachweis zur ausschließlichen Anwendung zu gelangen habe. So hat 1911 die Weigerung der Rheder, den bisher bestehenden paritätischen Arbeitsnachweis weiter anzuerkennen, einen großen Ausstand der Seeleute in Triest veranlaßt.^{**)}

^{*)} Der Streit der englischen Kohlenarbeiter 1912 verfolgte nur nebenbei positive Lohnforderungen, die Haupttriebfeder war die Machtpolitik.

^{**)} Für Stellenvermittlung auf österreichischen Handelsschiffen besteht in Triest unter staatlicher Aufsicht ein paritätischer Arbeitsnachweis. Gegen die Tätigkeit desselben haben die Rheder die Klage erhoben, daß derselbe einseitig organisierte Mannschaften ohne Rücksicht auf ihre Eignung bevorzuge. Daher wurden ihrerseits Vorbereitungen zur Einführung einer eigenen Stellenvermittlung getroffen. Der daraus resultierende Streit (März 1911) veranlaßte aber die Rheder schließlich doch, den paritätischen Arbeitsnachweis unter gewissen Bedingungen anzuerkennen.

Zuweilen stellen die Unternehmer aus taktischen Gründen die Bedingung, daß die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aus einer bestimmten Organisation austreten. Umgekehrt trachten die Arbeiter ihre Organisation auszubauen und verlangen die Anerkennung derselben, sowie der etwa gewählten Vertrauensmänner*) durch den Unternehmer. Gelegentlich kommt es auch vor, daß Arbeiter den Austritt einzelner Arbeitgeber aus einer bestimmten Arbeitgeberorganisation durch Streik erzwingen wollen (Herrenkundenschneider in Wien 1910).

Aber auch bei vollkommen zufriedenstellenden Arbeitsverhältnissen greifen die Parteien zu Kampfmitteln. Die Arbeiter bedienen sich des Streikes manchmal nur aus Sympathie für die Berufsgenossen anderer Arbeitszweige, um durch Lahmlegung einer größeren Industriegruppe den Interessen der ganzen Organisation zu dienen. Die Arbeitgeber ihrerseits stellen den klaglosen Betrieb ihrer Unternehmungen lediglich aus Solidaritätsrücksichten auf ihre Parteigenossen ein, um indirekt die Ausgleichsstimmung bei fremden Arbeitern zu erzielen. Ferner kommen auch Aussperrungen als Strafe vor, um einzelne Disziplinwidrigkeiten, wie z. B. die eigenmächtige Maifeier der Arbeiterschaft, empfindlich zu ahnden.

*) Die Forderung eines Arbeitgebers, daß seine Arbeiter einer bestimmten Organisation beitreten oder fernbleiben, ist an sich ebensowenig gesetzwidrig wie analoge Forderungen der Arbeiter hinsichtlich der Beteiligung ihrer Arbeitgeber an Unternehmerorganisationen. Die Feststellung des Inhaltes des Arbeitsvertrages ist gemäß § 72 Gew.-Ordnung innerhalb der zwingenden Gesetzesnormen Gegenstand freier Uebereinkunft. Eine zwingende Bestimmung zum Schutze des Koalitionsrechtes der Arbeiter wird von der Gew.-Ordnung nicht getroffen. Durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 R. G. Bl. Nr. 142 wird zwar die Unverletzbarkeit des Vereinsrechtes garantiert, dieser Schutz richtet sich jedoch nur gegen Verfügungen der Staatsverwaltung, keineswegs aber gegen einen im Rahmen der Gesetze sich bewegenden Zwang der Privaten. Strafbar werden solche Zumutungen dann, wenn dieselben an andere außerhalb des Vertragsverhältnisses stehende Personen gestellt werden, indem z. B. die organisierten Arbeiter unter Androhung der Arbeitseinstellung die Entlassung eines nicht oder anders organisierten Arbeiters fordern. In diesem Falle wird dann seitens der Gerichte unter Umständen der Tatbestand der Erpressung erblickt. Die Arbeiter trachten ihre Vorgangsweise, bisher allerdings erfolglos, damit zu rechtfertigen, daß in einer solchen Einladung nicht eine Drohung oder Nötigung liegt, sondern lediglich eine unter das Strafgesetz nicht fallende Warnung.

Nicht selten wird ein Arbeitskonflikt seitens einer Gruppe von Arbeitgebern zur Stärkung ihrer Organisation hervorgerufen, genau so, wie die Arbeiterschaft zuweilen in einen Streik tritt, nicht um unmittelbare konkrete Vorteile zu erringen, sondern um einen Teil des politischen Programmes einer ihnen nahestehenden Partei zur Geltung zu bringen. Auf diesem Wege wurde in verschiedenen Staaten (Belgien, Rußland) eine Aenderung des Wahlrechtes zu Gunsten der Arbeiter erzwungen. Den Anhängern des Syndikalismus unter der Arbeiterschaft schweben wieder andere fernliegende Ziele vor; sie gedenken durch fortschreitende Besserung der Arbeitsbedingungen unter gleichzeitiger Schwächung der Unternehmer zu guterletzt die Leitung der Produktion in die Hände der Arbeiterklassen zu überführen.

Die gegenwärtige rechtliche Konstruktion des Arbeitsverhältnisses als freier Arbeitsvertrag hat hienach die Folge gezeitigt, daß die marktmäßig gehandelte menschliche Arbeitskraft ständigen Wertschwankungen ausgesetzt ist und daß diese Unbeständigkeit nicht nur einzelne Individuen erfaßt, sondern sich gleichzeitig infolge der Organisation des Arbeitsmarktes auf ganze Gruppen der Arbeiterklasse überträgt und ihrer Existenz die Stabilität entzieht.



IV. Koalitionen der Vertragsparteien.

Solange in der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetrieb vorherrschte, bewegte sich das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und Arbeiter, wenn auch schon in alten Zeiten Koalitionen der Gesellen gegen ihre Meister im großen und ganzen nicht völlig unbekannt waren, in patriarchalischen Formen. Dieser Zustand änderte sich jedoch durch das Entstehen der Großbetriebe. Diese Wirtschaftsform ermöglicht nämlich infolge der ungleichen Verteilung des Kapitals nur einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Personen die wirtschaftliche Selbstständigkeit und der früher als eine Regel betrachtete Aufstieg des einzelnen Arbeiters zum Unternehmer ist jetzt fast gänzlich unterbunden. Nachdem ferner die vom Unternehmer abhängige Arbeit für die weit größere Mehrzahl der Arbeiter nicht mehr eine Uebergangsperiode bildet, sondern ihr ganzes Leben absorbiert, hat sich zwischen dem Unternehmertum und der Arbeiterschaft eine tiefe Kluft geöffnet, die eine Entfremdung der beiden Faktoren herbeiführt und das Gefühl der Gemeinschaftlichkeit ihrer Interessen in den Hintergrund verdrängt hat. Gleichzeitig brachte die die moderne Industrie charakterisierende Egalisierung der Produktionsverhältnisse Schwankungen in die Produktion und dies hatte eine Unsicherheit der Erwerb Gelegenheit der Arbeiter zur Folge. Alle diese Verhältnisse haben die zerstreuten Arbeiter gelehrt, sich als Klasse zu organisieren und die schwache Position des Einzelnen auf dem Arbeitsmarkte durch Koalition der Masse zu kräftigen.

Die Staatsverwaltung besorgte von dem gemeinschaftlichen Auftreten großer Massen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und stellte daher die Koalition unter Strafe. (§§ 479, 480 und 481 a. St. G. und § 77 Gl.-D. ex 1859). Da aber die Koalition der kapitalkräftigen Unternehmer gesetzlich zulässig war, bedeutete

das Verbot der Selbsthilfe auf Seite der Arbeiterchaft als der schwächeren Partei eine gewisse damit nicht in Einklang zu bringende Einseitigkeit. Diese verschiedenartige Behandlung der beiderseitigen Koalitionen ist noch mehr unhaltbar geworden, als trotz der gesetzlichen Verbote Koalitionen der Arbeiter zustande kamen, ohne daß dies der Staat zu verhindern vermochte. In der Erkenntnis, daß der bisher von der Gesetzgebung eingenommene Standpunkt den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, wurde durch das Koalitionsgesetz vom 7. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 43, die Strafbarkeit der Koalitionen der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeitgeber (Gewerksleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirtschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen) und der Arbeitnehmer (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten oder sonstigen Arbeitern im Lohn) aufgehoben, ohne daß jedoch die Bildung der Koalitionen anerkannt worden wäre; es wurde ihnen die rechtliche Verbindlichkeit abgesprochen und die Anwendung des Zwanges zum Anschluß an solche Verabredungen unter Strafe gestellt. Dadurch, daß das Koalitionsgesetz den Koalitionen die Rechtswirksamkeit vorenthalten hatte, sollte keineswegs auch die Bildung derselben verhindert werden. Die Versagung des staatlichen Beistandes erfolgte aus dem Grunde, weil man die von der Koalition geschaffenen Vereinbarungen für so ungewiß, unbestimmt und so wenig erzwingbar hielt, daß die Mitwirkung des Staates bei deren Realisierung als nicht opportun betrachtet wurde. Ungeachtet dessen kommen aber Koalitionen in immer größerer Ausdehnung zustande, da es den Parteien gelungen ist, denselben durch Mittel der Selbsthilfe praktische Wirksamkeit zu verschaffen.

Die Koalition der Parteien kann eine dauernde sein, z. B. Steigerung des Wertes der Arbeit, sie kann aber auch nur vorübergehende Zwecke, z. B. Entfernung mißliebiger Arbeiter, verfolgen. Auf nachhaltigen Erfolg kann jedoch eine solche Aktion nur dann rechnen, wenn die Arbeitermassen durch eine dauernde Organisation zusammengehalten und zielbewußt geführt werden. Dieselben Verhältnisse zwingen auch die Arbeitgeber zur Solidarität und zur

Schaffung von Verbänden, welche sich allmählich zu Zwangsorganisationen gestalten.

Die Solidarität wird beiden Klassen von der Erkenntnis diktiert, daß die Einzelinteressen in der Koalition besser gewahrt sind als in der Isolierung. Die Organisation potenziert die einzelnen schwachen Kräfte, stärkt aber gleichzeitig jede einzelne Komponente, indem sie den Angehörigen Mut, Selbstvertrauen und Begeisterung verleiht. Sowohl die Unternehmer als auch die Arbeiter werden zu einer gemeinschaftlichen Vertretung ihrer Interessen schon durch Rücksichten auf Erhaltung ihrer Existenz und auf gegenseitige freiwillige Unterstützung veranlaßt. Um den Schwächeren die Teilnahme an wirtschaftlichen Kämpfen zu ermöglichen, werden in beiden Lagern durch Einhebung von Beiträgen Kriegsfonde gesammelt, aus welchen dann den bedürftigen Mitgliedern Unterstützungen gewährt werden. Die auf Grundlage der Internationalität organisierte sozialdemokratische Partei ist bestrebt, die Solidarität ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen zu erhalten, indem von Gewerkschaften zur Zeit, wo diese selbst an keiner Streikbewegung beteiligt sind, sogar ausländischen Organisationen rückzahlbare Unterstützungen gewährt werden sollen. Dieser Gedanke ist allerdings mehr ein idealer Programmpunkt, der noch keine nennenswerte Verwirklichung gefunden hat. Neuestens hat er wenigstens während des Streikes in Schweden verjagt.

Was die Form der Organisation anbelangt, so haben es die Koalitionen verstanden, sich mit den bestehenden Gesetzesvorschriften in Einklang zu setzen. In erster Linie würden wohl die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Organisationen der Unternehmer und ihrer Hilfsarbeiter in Betracht kommen, dieselben haben sich jedoch hierzu aus dem Grunde untauglich erwiesen, da sie auf das Kleingewerbe beschränkt sind, während der für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses am meisten maßgebende Faktor, die Großindustrie, mit ihren Arbeitermassen außerhalb dieser Organisation steht. Infolgedessen werden Koalitionen auf beiden Seiten in die Form von Vereinen im Sinne des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, gekleidet und die Bildung derselben wird seitens der Staatsverwaltung in liberaler Weise geprüft. Gemäß § 6 dieses Gesetzes kann

nämlich die Staatsverwaltung die Bildung von Vereinen, welche nach ihrem Zweck gesetz- oder rechtswidrig sind, untersagen. Wenn ein zu bildender Verein in seinen Statuten als Mittel zur Erreichung der von ihm angestrebten Zwecke die Veranstaltung von Arbeitseinstellungen und Aussperrungen ins Auge faßt, so könnten in einem solchen Falle die Statuten ihrem Wortlaute nach auch Maßnahmen decken, die sich als Verabredungen im Sinne des § 2 des Koalitionsgesetzes darstellen und denen die Rechtswirksamkeit verjagt ist. Die Praxis der Verwaltungsbehörden geht zwar dahin, daß sie die Rechtsumwirksamkeit (§ 2 des Koalitionsgesetzes) der Rechtswidrigkeit (§ 6 des Vereinsgesetzes) gleichstellt und die Bildung solcher Vereine, welche auf dem Umwege eines Vereinsbeschlusses rechtsumwirksamen Koalitionen die bindende Kraft zu verschaffen suchen, nicht duldet wenn aber die betreffenden Vereine ihre Tätigkeit ausdrücklich auf die Anwendung gesetzlich zulässiger Mittel beschränken, so wird gegen den Bestand derselben kein Anstand erhoben. Auch werden Vereine, welche Streiks und Aussperrungen tatsächlich leiten und zur Unterstützung der Teilnehmer an solchen Bewegungen Streik- und Widerstandsfonds von mehreren Millionen ansammeln, wegen Ueberschreitung ihres statutenmäßigen Wirkungsbereiches nicht beanstandet. *)

Die Macht der in Vereinen organisierten Parteien wird weiter dadurch gesteigert, daß sowohl die Unternehmer als auch die Arbeiter nach Maßgabe der Gemeinschaftlichkeit ihrer Interessen untereinander Kartellverträge behufs gegenseitiger Unterstützung ihrer Aktionen abschließen. So haben 1912 der Metallarbeiterverband mit dem

*) In Oesterreich wurden 1900 rund 3 Millionen Personen als gewerbliche Hilfskräfte klassifiziert. Von diesen waren 1911 im ganzen 669.802 organisiert, und zwar gehörten der sozialdemokratischen Organisation 421.905, der tschechoslawischen Organisation 87.677, den christlichen Gewerkschaften (Zentralkommission) 45.323, der christlich-slowenischen 6136, der christlich-tschechischen 27.110, der christlich-deutschen Organisation 3483 und der deutsch-böhmischen Organisation 78.168 an.

Von den 16.181 in Oesterreich bestehenden fabrikmäßigen Betrieben, welche bei Arbeitskonflikten hauptsächlich in Betracht kommen, waren 1912 in Arbeitgeberorganisationen 9850 Betriebe mit rund 850.000 Arbeitern vereinigt. Daraus ist zu entnehmen, daß die Organisation der Arbeitgeber im Vergleiche zur Gesamtzahl der Angehörigen dieser Gruppe viel intensiver ausgebaut ist als jene der Arbeitnehmer und daß sie der letzteren an Zahl der von ihr abhängigen Arbeiter überlegen ist.

Zentralverein der Gießereiarbeiter, der Zentralverband der Maurer mit dem Verband der übrigen baugewerblichen Hilfsarbeiter Kartellverträge geschlossen, um die Konkurrenz untereinander auszuschließen und den Angehörigen des Vereines eine einheitliche Vertretung zu verschaffen.

Was jedoch die von den Koalitionen zur Erreichung ihrer Ziele angewendeten Mittel anbelangt, so ist die Gesetzmäßigkeit derselben manchmal sehr fraglich, und die Parteien finden es nicht einmal der Mühe wert, für ihr Vorgehen wenigstens formell eine rechtliche Grundlage zu suchen. Wenn die freiwillige Solidarität allein für die Operationen der Parteien nicht ausreicht, so greifen dieselben zu Gewaltmitteln, um ihre Anhänger, eventuell gegen deren Willen, zusammenzuhalten und planmäßig zu führen.

Die Unternehmer wenden als Mittel zur Erzwingung des Anschlusses an ihre Organisation die Materialsperrre an. So wurden während der Aussperrung in Deutschland die koalitierten Besitzer der Ziegeleien und die Lieferanten für Baugewerbe verpflichtet, an keinen Baugewerbetreibenden zu liefern, der sich der Arbeitgeberorganisation nicht anschließt. Ebenso wurde denjenigen Baumaterialienhändlern, die sich den Anordnungen des Verbandes nicht fügen sollten, angedroht, daß von ihnen durch drei Jahre weder direkt noch indirekt von den Verbandsmitgliedern Materialien bezogen werden dürfen. (Kundensperre). Ein wirksames Zwangsmittel bildet auch die Verweigerung oder Kündigung des Kredites an widerspenstige Berufsgenossen. Als weiteres Mittel gegen Eigenbrödelei dienen zuweilen den Unternehmerverbändlern von allen Parteigängern bei dem Vorstande zu hinterlegende Biantkwechsel, welche als Sicherstellung für die Einhaltung der Verpflichtungen gegen die Vereinigung dienen. Wenn ein Mitglied gegen die getroffenen Vereinbarungen zuwiderhandelt, ist der Vorstand berechtigt, eine Ordnungsstrafe zu verhängen und Schadenersatz aufzuerlegen. Als sich in einem konkreten Falle ein Mitglied der Arbeitgeberorganisation dem Beschlusse, die Arbeiter auszusperrn, nicht gefügt hat und mit einer Ordnungsstrafe belegt wurde, hat das Gericht die Zahlungspflicht des Unternehmers anerkannt und die Einwendung desselben,

daß das Koalitionsgesetz auf Aussperrungsbeschlüsse keine Anwendung finde, abgewiesen, da ein solcher Beschluß nicht als unerlaubt im Sinne des § 2 des R. G. betrachtet werden könne. Der Versuch der Arbeitgeber, die von den Arbeitnehmern angestrebte Erlangung von günstigeren Arbeitsbedingungen zu vereiteln, sei nicht mit dem Versuche zu identifizieren, den Arbeitern ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen.

Auf Seite der Arbeiter wird der Anschluß an die Organisation durch Abhaltung der Arbeitswilligen von der Wiederaufnahme der Arbeit ohne Rücksicht auf ihre Organisation erzwungen. Zu diesem Zwecke werden die vom Streik betroffenen Unternehmungen von Streikposten umstellt, welche die Aufgabe haben, sich über den Stand des Betriebes zu informieren, und den etwa ankommenden Arbeitswilligen unter Hinweis auf das Klassenbewußtsein aller Arbeiter von der Arbeitsübernahme abzuraten. Solange sich die Streikposten ruhig verhalten, ohne den Straßenverkehr zu stören und die Arbeitswilligen zu belästigen, ist gegen deren Aufstellung eine Einwendung kaum zu erheben. Häufig wird aber jeder Arbeitswillige ohne Unterschied, ob er der streikenden Koalition angehört

*) Der Vorwurf des Streikbruches, welcher in Arbeiterkreisen als Beleidigung aufgefaßt wird, wird seitens der Gerichte verschiedenartig beurteilt. Einzelne Gerichte waren der Meinung, daß über die Frage, ob eine Tat geeignet ist, jemanden in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, nicht die Auffassung seiner engeren Standesgenossen allein, sondern die der Allgemeinheit entscheide, diese aber in dem Dokumentieren der Arbeitswilligkeit nichts Ehrenrühriges erblicke; andere Gerichte dagegen sehen in dem Streikbruch einen Wortbruch und damit eine Handlung, die geeignet ist, jedermann verächtlich zu machen. Der Oberste-Gerichtshof schloß sich mit der Entscheidung vom 20. VII. 1909, Nr. I 268/9 Romak XI Nr. 3600, im wesentlichen der zweiten Ansicht an, jedoch mit der Einschränkung, daß vor allem zu prüfen sei, wie weit das einzelne Mitglied durch seinen Beitritt zur Organisation auf das Recht der Selbstbestimmung, namentlich auch für den Fall verzichte, als die Vereinsleitung Beschlüsse faßt, die das einzelne Mitglied für wirtschaftlich verderblich hält, oder die es einem Notstande aussetzen. Auch persönliche Verhältnisse des einzelnen Arbeiters (z. B. eine besondere Pflicht der Dankbarkeit gegen den Arbeitgeber) können einzelne Pflichten-Kollisionen schaffen. Unbeschadet dessen sei die Möglichkeit nicht abzuweisen, daß ein von der Verbandsleitung beschlossener Ausstand einen Verpflichtungsgrund bedeute. Blinden Gehorsam gegen die Verbandsleitung könne andererseits dem Strafgesetze gegenüber nicht entschuldigen, und es müsse somit in

oder nicht, als „Streikbrecher“ erklärt*) und an der Fortsetzung der Arbeit gehindert. Die Streikposten geben dann ihre harmlose Haltung auf und versuchen, die Arbeitswilligen durch physischen Zwang zum Anschlusse an die Koalition zu verhalten. Es ist keine Seltenheit, daß Arbeitswillige gewaltsam vom Besuche der betreffenden Betriebsstätten abgehalten, mit Mißhandlungen bedroht, beleidigt und der Mißachtung seitens der gesamten streikenden Arbeiterschaft ausgesetzt werden. Während des Streiks in Transportunternehmungen nehmen sich die Streikposten sogar heraus, den Straßenverkehr zu behindern.*) Wenn diese Taktik gewählt wird, so ist allerdings nicht mehr zu bezweifeln, daß in solchen Fällen mindestens eine Uebertretung der Vorschrift des § 3 des Koalitions-gesetzes begangen wird, da die Anwendung von Einschüchterung, wenn sie die Durchführung von Koalitionen zur Durchsetzung von Aenderungen der Arbeitsbedingungen bezweckt, im Gesetze ausdrücklich unter Strafe gestellt ist.

Die Arten der Einschüchterung können sehr verschieden sein, die Voraussetzung ihrer Strafbarkeit liegt immer darin, daß sich die Einschüchterung gegen die zu nütigenden Arbeiter richtet; eine Bedrohung anderer Personen fällt nicht mehr unter das Koalitions-gesetz. Als Einschüchterung wird es auch angesehen, wenn aus Anlaß eines ausgebrochenen Ausstandes von den Streikenden als Bedingung der Wiederaufnahme der Arbeit die Forderung gestellt wird, daß alle „Streikbrecher“ nach beendetem Ausstande zu entlassen sind (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 27. März 1907, Zl. 3907, Rowak IX, Nr. 3343), ebenso wenn die Streikenden die am Arbeitsplatze vorhandenen Werkzeuge zerstören, Schubkarren ins Wasser werfen u. dgl. (Entscheidung des Obersten Gerichts- als Kassationshofes vom 1. Dezember 1906, Z. 14.129, Rowak IX, Nr. 3276).

Vielfach aber lassen sich die Streikenden gegenüber jedem einzelnen Falle beurteilt werden, ob das Verhalten eines Streikbrechers tatsächlich als ein unehrenhaftes anzusehen ist oder nicht.

*) Am 26. November 1907 haben die streikenden Kutscher den Mietwagen des Ministers Bejčka auf der Straße angehalten und den Minister gezwungen, den Weg zu Fuß fortzusetzen, nur um den Kutscher des Mietwagens zum Streikanschluß zu veranlassen.

den Arbeitswilligen noch andere, nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Gesetzwidrigkeiten zu Schulden kommen und dann gelangt dieses Gesetz zur Anwendung. Bedrohen also die Streikenden die Arbeitswilligen mit körperlichen Verletzungen und sind diese Drohungen unter den gegebenen Verhältnissen geeignet, bei den betreffenden Personen Besorgnisse zu erregen, so liegt darin der Tatbestand des Verbrechens nach § 98, lit. b), St. G., und nicht etwa eine Uebertretung nach § 3 Koalitions-gesetz. Diese Tatbestände unterscheiden sich nicht so sehr durch den angestrebten Zweck, als vielmehr durch die angewendeten Mittel.

Die Straftatbestände des § 3 des Koalitions-gesetzes gehen über die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes hinaus, weshalb die Arbeiter naturgemäß bestrebt sind, eine Einschränkung der Strafpraxis zu erzielen. Nachdem das Koalitions-gesetz den günstigeren Arbeitsbedingungen bezweckenden Arbeiterkoalitionen die Anerkennung versagt, vertreten die Arbeiter die Ansicht, daß bei Streiks, in denen die Arbeiterschaft nicht eine günstigeren*) Gestaltung der Arbeitsbedingungen verlangt, sondern andere Forderungen, wie z. B. Wiederaufnahme entlassener Arbeiter, stellt, auf die Arbeitswilligen die Schutzvorschriften des Koalitions-gesetzes keine Anwendung finden. Dieser Standpunkt fand eine Stütze in der Judikatur des Obersten Gerichtshofes (Erkenntnis vom 20. Juni 1906, Zl. 9651, Rowat VIII, Nr. 3196), welche dahin geht, daß derartige, die Begünstigung, bezw. Benachteiligung einzelner Arbeiter bezweckende Arbeitseinstellungen nicht unter das Koalitions-gesetz fallen, da dieses Gesetz lediglich die Aenderung der Arbeitsbedingungen in dem ganzen in Frage stehenden Unternehmen vor Augen hat. In einem solchen Falle sind die Einschüchterungen und Gewalttätigkeiten, welche hienach unter § 3 des Koalitions-gesetzes nicht einbezogen werden können, gleichwohl nicht ohneweiters straflos, aber

*) Der Begriff günstigerer Arbeitsbedingungen ist im Sinne des § 2 des Koal. Ges. ein relativer, namentlich was die Kündigungsfrist und den Inhalt der Arbeitsordnung anbelangt; maßgebend ist der subjektive Standpunkt der Koalitierten, welchen dieselben zu erzwingen trachten. (Entscheidung des Obersten Gerichts- als Kassationshofes vom 7. Dez. 1908, Zl. Kr. II 256/8, Rowat Zl. Nr. 3533.)

ihre Verfolgung nach den strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes ist wesentlich erschwert.

Die Unternehmer verlangen dagegen unter Berufung auf die Vorschrift des § 3 des Koalitionsgesetzes, nach welcher nicht nur faktische Bedrohung, sondern schon jeder Versuch einer solchen strafbar ist, das Verbot des Streikpostenstehens, da sich dieses als ein Versuch der Einschüchterung darstellt. Die Regierung hat sich in einer am 17. März 1908 im Abgeordnetenhaus abgegebenen Erklärung auf den Standpunkt gestellt, daß Streikposten nicht prinzipiell unterjagt werden können; solange sie keine Gesetzeswidrigkeiten begehen, seien sie zulässig. Wenn sie jedoch den Straßenverkehr stören und die Arbeitswilligen gewaltsam bedrohen oder andere Gesetzeswidrigkeiten vorbereiten, so müsse die Staatsverwaltung entsprechend eingreifen und nötigenfalls präventiv vorgehen.

Der tägliche Verlauf der Arbeitskonflikte liefert den Beweis, daß die Parteien durch die erwähnten Mittel der Selbsthilfe tatsächlich in der Lage sind, ausgebreitete Organisationen zum Zwecke der Beeinflussung des Abchlusses von Arbeitsverträgen ins Leben zu rufen und dieselben unter sehr schwierigen Verhältnissen aktionsfähig zu erhalten. Während aber die Arbeitgeberschaft es versteht, das Zusammenhalten ihrer Mitglieder durch gesetzliche Zwangsmittel zu erzielen, stützt die Arbeiterschaft, die nicht immer dem freien Entschlusse ihrer Parteigänger entspringende Solidarität auf die Gewalt der Masse, welche leicht zur Ueberschreitung der gesetzlichen Schranke führt. Da Arbeitskonflikte zu einer auf dem Arbeitsmarke periodisch wiederkehrenden Erscheinung geworden sind, haben sich diese Bewegungen zu einer systematischen Verletzung der Rechtsordnung entwickelt, welcher Zustand nicht ohne nachteiligen Einfluß auf das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung bleiben kann.



V. Kampfmittel der Organisationen.

Die von den Arbeitern angewendeten Kampfmittel, um den Gegner zur Nachgiebigkeit zu bewegen, richten sich nach dem politischen Einschlag der Führer. Diese wechseln, und infolge dessen nehmen die Arbeitskonflikte immer eine andere Gestalt an. In Frankreich z. B. sind gegenwärtig Syndikalisten am Ruder, welche vom bekannten Axiom ausgehend, daß nur die Arbeit allein die Quelle des Reichtumes bilde, dem Arbeiter allein allen Arbeitsertrag zugewendet wissen wollen. Alles Material und alle Maschinen eines jeden Industrieunternehmens müßten in den Besitz der betreffenden Arbeiter gelangen und zu diesem Zwecke müßte die Herrschaft des Kapitals gestürzt werden. Unter diesen Verhältnissen ist es begreiflich, daß die Syndikalisten jede Intervention des Staates bei der Regelung der Arbeitsbedingungen ablehnen und lediglich an die Gewalt der Arbeitermassen im Kampfe gegen die Herrschaft des Unternehmertums appellieren. Die Syndikalisten betrachten den Partikularismus der Gewerkschaften im Kampfe der Arbeiterschaft gegen den Kapitalismus als aussichtslos und organisieren alle Arbeiter als Klasse ohne Unterschied ihrer Beschäftigung und fachlichen Qualifikation (gelernte und ungelernete Arbeiter). Nach ihrer Ansicht ist der Klassenkampf der Arbeiterschaft mit der kapitalistischen Gesellschaft der normale Zustand. Die amerikanischen sozialistischen Arbeiterführer Brüder Mc. Namara haben den von ihnen im Interesse der Arbeiter gestellten Forderungen sogar durch Dynamitattentate, bei denen viele Menschen zugrunde gegangen sind, Nachdruck zu verleihen versucht. (In Los Angeles wurde das Haus der „Times“ in die Luft gesprengt wobei 21 Personen umgekommen sind.)

Bei uns spielt sich der wirtschaftliche Kampf wohl in viel gemäßigteren Formen ab, immerhin aber verlassen seine Ströme sehr oft die Bahnen der Gesetzmäßigkeit. Die Arbeiter verlieren meistens das Bewußtsein, daß es sich um die Umgestaltung eines Rechtszustandes handelt und nehmen skrupellos zu Machtmitteln Zuflucht, ohne Rücksicht, ob sich dieselben mit den Rechtsbegriffen vereinbaren lassen oder nicht. Der Hauptschlag liegt in der Unterbrechung des Betriebes, dieser wird derart geführt, daß er von den Gegnern durch Heranziehung anderer Arbeitskräfte nicht abgewehrt werden kann. Um den Unternehmer von der Unentbehrlichkeit der Streikenden zu überzeugen, und ihn zu Verhandlungen zu zwingen, halten diese den Zuzug von Arbeitswilligen durch die sogenannte Betriebsperre fern. Zu diesem Zwecke wird in Zeitungen und Flugblättern auf den Arbeitskonflikt mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, daß die Arbeiter Arbeitsanbote in diesem Unternehmen abzulehnen haben. Außerdem werden in der Nähe der Betriebsstätte Streikposten aufgestellt, um etwaige Arbeitswillige mündlich zu informieren und dieselben von der Uebernahme der Arbeit abzuhalten. Es steht außer Frage, daß der wirtschaftliche Boykott sich vom Standpunkte der gesellschaftlichen Ordnung als ein unzulässiges Mittel zur Erzwingung nicht nur unberechtigter, sondern auch berechtigter Forderungen darstellt; der staatliche Schutz gegen dessen Mißbrauch ist aber schwer zu erreichen. Nach der Judikatur der Gerichte ist auf den Boykott einzelner Unternehmer oder Gruppen derselben die Vorschrift des § 302 des Strafgesetzes, laut welcher jeder, der andere zu Feindseligkeiten wider einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteilagen gegeneinander auffordert, anreizt oder zu verleiten sucht, sich eines Vergehens schuldig macht, nicht anwendbar, da einzelne Unternehmer nicht als Repräsentanten der im Gesetze angedeuteten Volksschichten angesehen werden können. Der Boykott gegen Unternehmer durch Verruf derselben in öffentlichen Blättern in der Form, „daß der Zuzug strengstens fernzuhalten sei,“ könne nicht als eine Uebertretung des Koalitionsgesetzes erklärt werden, da sich dieses Mittel lediglich als eine Warnung darstellt und keine Androhung eines bestimmten

Uebels enthält. Vom Standpunkte des letzteren Gesetzes ist der Boykott nur dann als eine strafbare Uebertretung zu behandeln, wenn dieses Mittel zu dem Zwecke verabredet wird, um den Anschluß an die im § 2 des Koalitionsgesetzes vorgesehene Koalition zu erzwingen. Daraus folgt, daß der Boykott, der nur ein rechtliches Verhältnis, z. B. die Einhaltung des vereinbarten Tarifes, aufrechterhalten will, sich nicht als strafbare Handlung darstellt.

Der Betriebsperre folgt die Kundschäftsperre, indem gegen die Erzeugnisse der durch Streik bekämpften Firmen der Boykott verhängt wird. Dieser besteht darin, daß jede Arbeitsleistung bei den betreffenden Unternehmern verweigert und das Publikum von dem Ankaufe ihrer Waren gewarnt wird.*) Der Boykott der Erzeugnisse wird besonders häufig gegen die Bierindustrie angewendet, namentlich wenn diese ihre meisten Konsumenten in der Arbeiterschaft hat. Es kann aber auch versucht werden, andere Abnehmer vom Konsum der Bierprodukte durch falsche Darstellungen der Produktionsverhältnisse abzuhalten. (Boykott des Pilsner Bieres 1912).

Ferner sucht man unter den Arbeitgebern eine Spaltung herbeizuführen, indem denjenigen Unternehmungen, welche die Forderungen der Arbeiter erfüllen, in der Öffentlichkeit Reklame gemacht, dagegen das Publikum vor den anderen gewarnt wird. (Gewerkschaftsmarke.)

Wenn die Arbeiterorganisationen nicht stark genug sind, um ihren Mitgliedern den gewünschten Erfolg durch die erwähnten Mittel zu verschaffen, so trachten sie dem Arbeitgeber den Wettbewerb durch die sogenannte Sabotage, d. i. durch schlechte Arbeit und Beschädigung der technischen Produktionsmittel, unmöglich zu machen. Werden bei Telegraphen- oder Telephonapparaten seitens der Streikenden nur

*) So wurde die New-Yorker Buchdruckerei und Verlagsfirma Butterick & Komp., welche sich weigerte, den von der Arbeiterschaft geforderten Achtstundentag einzuführen, durch Boykottierung der von ihr verlegten Modezeitung, Schnittmuster und anderer Verlagsartikel zur Erfüllung der Arbeiterforderungen gezwungen.

Gegen die Singer'schen Nähmaschinen wurde seitens der englischen Sozialistenparlei im Jahre 1909 ein internationaler Boykott aus dem Grunde verhängt, weil die Komp. Singer die Anstellung sozialdemokratischer Parteigänger verweigerte. Der Erfolg dieser Aktion ist nicht bekannt.

einzelne kleine Bestandteile entfernt, so wird dadurch der Fortbetrieb trotz der vorhandenen arbeitswilligen Kräfte für mehrere Tage unmöglich. Elektriker brauchen nur zu starken Strom zu liefern und auf diese Weise überall die Bleisicherungen durchbrennen zu lassen, um den Arbeiter in größte Verlegenheit zu bringen. Durch Zerbrennen winziger Teile können die riesigen automatischen Webstühle auf lange Zeit unbrauchbar gemacht werden und ebenso die Dampfmaschinen, Rotationspressen, Lokomotiven mit Leichtigkeit zur Unfähigkeit verurteilt werden. Sabotage ist die Auflehnung der Einzelnen gegen angebliche Ungerechtigkeiten und richtet sich nicht nur gegen die wirklich Verantwortlichen, sondern gegen die Gesellschaft überhaupt. Die meisten Fälle von Sabotage grenzen zum Teile sogar an verbrecherische, revolutionäre Unternehmungen, durch welche die Gesellschaft eingeschüchtert werden soll, um die betreffenden Personen durch Verbesserung ihrer Existenzverhältnisse sofort zu befriedigen. In solchen Fällen verläßt die Arbeiterschaft bewußt und absichtlich den gesetzlichen Boden, um mit Gewalt eine neue, ihr günstigere Ordnung zu schaffen.

Die Streitenden beschränken sich aber nicht immer auf die Beschädigung des Materiales des Arbeitgebers ohne Gefährdung der Sicherheit der Unbeteiligten. Während des Streiks der Spediteurarbeiters in Wien 1910 wurde ein von Arbeitwilligen gelenkter Möbelwagen auf der Straße umgestürzt, um die Parteien von der Erteilung von Aufträgen an Transportunternehmungen abzuschrecken. Seitens der Eisenbahner wird zu diesem Kampfmittel ohne Rücksicht auf die Sicherheit des reisenden Publikums gegriffen. Dies ist namentlich in Frankreich 1910 und 1911 geschehen, wo mehrere Eisenbahnkatastrophen auf dieses Kampfmittel zurückgeführt wurden.

Die Unternehmer sind ihrerseits bestrebt, die Arbeiterschaft zu überzeugen, daß es in ihrem Interesse liege, das bisherige Arbeitsverhältnis aufrechtzuerhalten. Die Arbeitgeber-Organisationen bekämpfen die streikenden Arbeiter unter anderem damit, daß sie ihren Mitgliedern statutenmäßig die Verpflichtung auferlegen, streikende Arbeiter während einer bestimmten Zeitdauer von der Aufnahme auszuschließen (es wird z. B. eine Karenzzeit von 6 Wochen festgesetzt). Zu diesem Zwecke werden die Namen der streikenden Arbeiter in der Form der sogenannten *schwarzen Listen* den befreundeten Unter-

nehmungen bekannt gegeben, welcher Vorgang damit begründet wird, daß nach § 86 der Gewerbeordnung jeder Gewerbeinhaber, der einen vertragsbrüchigen Arbeiter in die Arbeit nimmt oder denselben nach Bekanntwerden des Vertragsbruches in der Arbeit behält, strafbar ist und dem früheren Arbeitgeber solidarisch mit dem Hilfsarbeiter für den durch eigenmächtigen Austritt erwachsenen Schaden haftet. Obwohl die Streikenden nicht generell als Vertragsbrüchige erklärt werden können, und überdies der Führung und Verbreitung schwarzer Listen der Charakter einer Umgehung der Vorschriften des § 80 der Gewerbeordnung über Arbeitszeugnisse nicht ganz abgesprochen werden kann, ist ein solches Vorgehen weder in der Gewerbeordnung noch im Koalitionsgeetze ausdrücklich untersagt, infolgedessen werden schwarze Listen, welche übrigens auch auf anderen wirtschaftlichen Gebieten nicht unbekannt sind, seitens der Staatsverwaltung als erlaubte Kampfmittel angesehen. Dies wird namentlich dadurch anerkannt, daß Arbeitgeberorganisationen, welche statutenmäßig als ihren Zweck die Erteilung von Informationen über die bei ihnen beschäftigte Arbeiterschaft angeben, vom Standpunkte des Vereinsrechtes nicht beanständet werden, zumal die betreffenden Statuten gewöhnlich den Befehl enthalten, daß durch die Vereinstätigkeit die gesetzlichen Vorschriften nicht verletzt werden sollen. Sachlich genommen, sind schwarze Listen nur ein Gegenstück zur Betriebs Sperre, wie sie von den streikenden Arbeitern gegen Unternehmungen angewendet wird. Die Verbreitung solcher Werrufserklärungen kann allerdings eventuell unter das Strafgesetz fallen, wenn einzelne proskribierte Personen abträglich und unwahr charakterisiert werden (z. B. als Diebe). Nach dem Entwurfe des neuen Strafgesetzes soll die Verbreitung unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, die Berufsausübung eines anderen zu beeinträchtigen, als eine von amtswegen zu verfolgende, strafbare Handlung erklärt werden. (§ 390.)

Bezüglich der zivilrechtlichen Folgen der Verbreitung schwarzer Listen scheint sich bis jetzt eine einheitliche Praxis noch nicht ausgebildet zu haben. Mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 10. Juni 1905, Z. 8369 (Nowak, Sammlung Nr. 917) wurde erklärt, daß sich schwarze Listen als eine Umgehung der Vorschriften der §§ 80 d) und 81 der Gewerbeordnung

darstellen und somit als eine widerrechtliche Handlung zu betrachten sind, für welche der Täter Schadenersatzpflichtig ist. Später hat jedoch dasselbe Tribunal mit der Entscheidung vom 31. Dezember 1907, Zahl 14094 (Sammlung Nr. 4040) die gegen einen Arbeitgeberverband erhobene Klage auf Schadenersatz wegen Versendung schwarzer Listen mit der Begründung abgewiesen, daß ein Schadenersatzanspruch nicht zu Recht bestehe, weil in dem betreffenden konkreten Falle dem Verbands nur darum zu tun gewesen wäre, die Arbeiter zur Wiederaufnahme der früheren Arbeit zu veranlassen, nicht aber ihnen die Mittel zu ihrer Existenz zu entziehen, sodas in der Verbreitung schwarzer Listen ein zum Schadenersatz verpflichtendes widerrechtliches Handeln (§§ 1294, 1295, a. b. G. B.) nicht erblickt werden könne. Außerdem mangle auch der ursächliche Zusammenhang zwischen dem angeblich erwachsenen Schaden (Arbeitslosigkeit) und dem Vorgehen der Unternehmer (Versendung der Liste.)

Die in dem letzteren Subikate zum Ausdruck gelangte Ansicht wurde von den unteren Gerichtsinstanzen übernommen, welche nunmehr auf dem Standpunkte stehen, daß die Verbreitung schwarzer Listen an sich noch nicht als eine unsittliche Handlung erklärt werden könne. In der Mehrzahl der Fälle stehen nicht einzelne Arbeiter allein dem Unternehmer gegenüber, sondern große Organisationen beider Klassen messen ihre Kräfte. Wenn nun die Arbeiter das Recht für sich in Anspruch nehmen, in diesem Kampfe die Gegner durch Streik und Boykott zu schädigen, so könne es nach dem Grundsatz: gleiches Recht für alle, auch den Gewerbetreibenden nicht verwehrt werden, wenn sie durch gegenseitige Maßregeln nichtgefüge Gegner von sich und ihren Gesinnungsgenossen fern zu halten suchen. Da jedoch der Klassenkampf nicht Unschuldige treffen und mit weniger schädigenden Waffen geführt werden soll, müsse zugegeben werden, daß schwarze Listen allerdings unter Umständen als Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen können, wenn nämlich die über einen Arbeiter verhängte Aussperrung ihm die Verwertung seiner Arbeitskraft auf längere Zeit unmöglich macht oder in erheblichem Maße erschwert. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei, daß die Wirkung der Maßregel nicht außer Verhältnis zu der dem Arbeiter zur Last liegenden Verfehlung stehen darf. Die Frage, ob sich die Verbreitung

schwarzer Listen als eine rechtswidrige Maßnahme darstellt, ist somit eine quaestio facti. Auch ein Gewerbegericht hat die Meinung ausgesprochen, daß in der Führung von schwarzen Listen eine Gesetzeswidrigkeit nicht erblickt werden könne und daß somit für die Erhebung eines Schadenersatzanspruches die gesetzliche Grundlage nicht gegeben sei. (Sammlung von Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte, Nr. 1240.)

Nach dieser Sachlage besteht für die Staatsverwaltung vom Standpunkte der Handhabung der Gewerbeordnung keine Möglichkeit, der Führung und Verbreitung von schwarzen Listen in gewerblichen Betrieben von amtswegen entgegenzutreten, zumal Unternehmerorganisationen, von denen regelmäßig die Verbreitung von schwarzen Listen ausgeht, den Vorschriften der Gewerbeordnung gar nicht unterliegen.

Obwohl sich die maßgebenden Arbeitgeberorganisationen gegen jeden gesetzwidrigen Mißbrauch des Arbeitsbuches zur Boykottierung der Arbeiterschaft ausgesprochen haben, kommt es doch manchmal vor, daß mißliebige Arbeiter durch Eintragung geheimer Zeichen in die Arbeitsbücher, welche nur eingeweihten Unternehmern verständlich sind, als unverlässliche Elemente bezeichnet und dadurch an ihrem Uebertritt in andere Dienste gehindert werden. Es steht außer Frage, daß die Eintragung geheimer Zeichen in das Arbeitsbuch, welche den Arbeiter ungünstig qualifiziert, mit der Vorschrift des § 80 d), Absatz 2 der Gewerbeordnung, laut welcher das Zeugnis nur insoweit aufzunehmen ist, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet, im Widerspruch steht und daß der betreffende Arbeitgeber für eine solche Handlung schadenersatzpflichtig ist. Die Erhebung der Forderung eines Schadenersatzes, sowie jede Anregung zur Geltendmachung derselben ist aber eine Privatangelegenheit der betreffenden Parteien, welche ein amtswegiges Eingreifen der Staatsbehörden ausschließt.

Hiedurch sind die von den Parteien in den Lohnkämpfen zur Anwendung gelangenden Kampfmittel keineswegs erschöpft, so viel steht aber fest, daß sich die Parteien ähnlich wie bei der Bildung der Organisationsverbände auch bei der Entfaltung ihrer Tätigkeit nur durch beabsichtigten Erfolg leiten lassen und hiebei selbst vor Gesetzeswidrigkeiten nicht zurückschonen.

VI. Die Kampftaktik der Verbände.

Die Bedeutung der Kampfmittel läßt sich erst ermessen, wenn die Art der Anwendung dieser häufig gesetzwidrigen Handlungen und ihre wirtschaftlichen Folgen ins Auge gefaßt werden. Jeder Arbeitskonflikt geht auf die Vernichtung oder mindestens Niederringung, bezw. auf eine solche Schwächung der gegnerischen Organisation hinaus, daß diese sowie ihre einzelnen Mitglieder jedes weiteren Widerstandes unfähig werden. Lohnfragen sind Mächtfragen zwischen Arbeiter- und Unternehmer-Organisationen, in denen Gefühlsmomente keine Rolle spielen; daraus ergibt sich, daß in der Taktik das aggressive Moment überwiegt. Obwohl jede Partei bestrebt ist, ihrem Kampfe den Anschein der Abwehr zu wahren, ist der Streik die Offensive der Arbeiter, die Ausperrung die Offensive der Unternehmer.

Da die Arbeitskonflikte außerordentlich schwere und empfindliche Konsequenzen nach sich ziehen, wird in wohlorganisierten Arbeiterkreisen zum Streik nur behufs Entscheidung besonders grundlegender Fragen gegriffen. Vor Beginn eines jeden Kampfes wird strenge geprüft, ob das Streikobjekt die Kosten lohnt. Besonders die Forderung nach Entlassung einzelner Personen darf nicht leichtsinnig erhoben werden, auch die Forderung auf Nichtentlassung wegen Teilnahme an einem Streik hat wenig Wert. Vor Ausbruch eines jeden Kampfes ist eine gütliche Verständigung anzustreben, auf einen Streik läßt sich eine verständig geführte Arbeiterschaft nur dann ein, wenn alle Mittel zu einer friedlichen Beilegung des Konfliktes definitiv erschöpft sind oder die Unternehmer jede Verhandlung ablehnen.

Der Erfolg der Arbeiterschaft ist durch eine feste Organisation, gute Disziplin, vorsichtige Führung, eine dem Kampfe günstige

Stimmung und das Vorhandensein eines ausreichenden Unterstützungsfonds bedingt. Vielfach wird nun die Entscheidung über Genehmigung der Zentralorganisation vorbehalten, manchmal wieder entscheidet eine allgemeine Abstimmung aller beteiligten Arbeiter. Sehr leicht lassen sich ungelernete Arbeiter zu einem Lohnkampf bewegen, es ist aber schwieriger, diesen einem günstigen Erfolg zuzuführen, als wenn ausschließlich Arbeiter mit Fachvorbildung engagiert sind.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die günstige Austragung eines Arbeitskonfliktes ist die Wahl eines geeigneten Zeitpunktes für die Bewegung. Ausstände werden in Hochkonjunkturen, bei Fertigstellung befristeter Arbeiten inszeniert; bei den in die Sommersaison fallenden Gewerben bildet das Frühjahr und insbesondere die Monate April und Mai den zeitlichen Ausgangspunkt der Konflikte. Die Führer der Organisationen müssen über alle Geschäfts- und Betriebsverhältnisse und eventuell bevorstehende Umgestaltungen des betreffenden Gewerbes genau informiert sein. Infolge mangelhafter Kenntnis dieser Verhältnisse haben die Gasarbeiter in Rom 1911 in einem Streik eine vollständige Niederlage erlitten. Die betreffende Gesellschaft stand nämlich vor dem Streik im Begriffe, eine neue Art der Gasbenützung einzuführen, welche die Reduktion des Personals auf die Hälfte erlaubte. Als der Streik ausbrach, entließ die Gesellschaft die gesamten 320 Arbeiter und erklärte sich bereit, lediglich 80 Personen unter den alten Bedingungen wieder aufzunehmen. Hierdurch wurde der Streikbewegung vollständig der Boden entzogen. Im Oktober 1911 endete der viermonatliche Streik in den Eisenwerken und Hochofen von Elba gleichfalls mit der Niederlage der Arbeiter. Die Arbeitseinstellung wurde gerade in jenem Zeitpunkte inszeniert, als sich die Unternehmung anschickte, in dem Betriebe neue Bearbeitungsformen einzuführen, welche einen Teil des Personals entbehrlich machen sollten. Die Unterbrechung des Betriebes war der Unternehmung nur willkommen, während die Arbeiter nach einiger Zeit ihre Ersparnisse aufgezehrt hatten und dadurch gezwungen waren, die Arbeit unter den alten Bedingungen wieder aufzunehmen.

Vorsichtige Gegner bereiten sich jahrelang zum Kampfe vor und

trachten die Gegenpartei zu einer ihr ungelegenen Zeit zu provozieren, um sie leichter zu vernichten. So ist es dem organisierten Unternehmertum in Schweden 1909 durch geschicktes Manövrieren gelungen, die gewerkschaftliche Organisation zur Proklamierung eines Generalstreikes zu verleiten, zu dem sie nicht vorbereitet war. Gegenwärtig verpflichten sich die Parteien in den Tarifverträgen, während der Vertragsdauer auf die Anwendung von Streiks und Aussperrungen zum Zwecke der Austragung von Arbeitskonflikten zu verzichten; die Verträge in den einzelnen Gruppen werden somit derart abgeschlossen, daß sie in einem gleichen Zeitpunkte zur Erneuerung gelangen. Zeigt sich der Streik erst nach seinem Ausbruch als aussichtslos, so muß er rechtzeitig, d. h. bevor die Kräfte erschöpft sind, aufgegeben werden, da ein späterer Abbruch nur eine empfindliche Niederlage bedeuten würde.

Es ist eine natürliche Folge, daß durch die Einstellung der Arbeit beide Gegner materiell schwer geschädigt werden. Die Arbeiter können nur dann mit Aussicht auf Erfolg streiken, wenn sie während der Arbeitslosigkeit eine materielle Unterstützung finden, da sie selbst regelmäßig über keine nennenswerten Ersparnisse verfügen. Zur Deckung der aus dem Stillstande der Arbeit entstehenden Schäden haben somit die Parteien eine Art gemeinwirtschaftlicher Schadensverteilung eingeführt, indem die Arbeiter schon zu Friedenszeiten Streikfonds, die Arbeitgeber Widerstandsfonds sammeln, aus denen dann den Mitgliedern Unterstützungen gewährt werden. Arbeitskonflikte sind Kraftproben, in denen der Stärkere Sieger bleibt. Der gemeinsame Kriegsfond muß umso besser dotiert sein, je schwächer die einzelnen Krieger sind. Es leuchtet von selbst ein, daß die Arbeiter darauf bedacht sein müssen, daß ihre Existenz auch für eine längere Dauer der Arbeitslosigkeit gesichert werde, zumal es die Streikleitung manchmal zweckmäßig findet, selbst Nichtorganisierten Unterstützungen zu gewähren, um dieselben vom Streikbruch zurückzuhalten. Doch betragen diese Unterstützungen nur einen Bruchteil desjenigen Sazes, der den Organisierten ausbezahlt wird, da die gleiche Behandlung der Unorganisierten und der Organisierten eine Prämie auf die frühere Unsolidarität wäre. Die englischen Kohlenarbeiter (zirka eine Million) verfügten vor dem Streik 1912 über einen Streikfond von

50 Millionen Kronen, somit 50 Kronen pro Mann. Die zentralistisch organisierten sozialdemokratischen Gewerkschaften in Oesterreich besaßen im Jahre 1912 einen Streikfond im Gesamtbetrage von 5.770.000 Kronen. Außerdem bestand ein von den sogenannten freien Organisationen verwalteter Solidaritätsfond, der nur für Kämpfe von großer grundsätzlicher Bedeutung verwendet werden darf, seine Höhe wird von der Partei geheim gehalten. Einzelne Arbeiterkategorien organisieren sich auf internationaler Grundlage und sammeln gleichfalls Streikfonds. So betrug z. B. der internationale Streikfond der Textilarbeiter 1911 136.000 Francs. Bei Abgang eines ausreichenden Streikfonds, sowie wenn im Falle der Vertragsauflösung den Arbeitern der Verlust von Versorgungsansprüchen in Aussicht steht, wird seitens der Arbeiterschaft zur passiven Resistenz gegriffen, da die Art des Lohnkampfes für sie mit keinen besonderen Auslagen verbunden ist.

Da Streikfonds für die Arbeiter die erste Bedingung eines planmäßigen, auf Erfolg rechnenden Arbeitskonfliktes bilden, ist es den Arbeitgebern sehr willkommen, wenn diese Fonds durch Arbeitseinstellungen vorzeitig geschwächt werden, da die Arbeiter nach Erschöpfung ihres Kriegsschatzes wehrlos sind. Aus diesem taktischen Grunde werden die Arbeiter vielfach zu einer ihnen nicht günstigen Zeit zum Streik gedrängt, bezw. ausgesperrt. Den Zusammenbruch des Bergarbeiterstreikes im Ruhrgebiete 1912 hat der Mangel an einem ausreichenden Streikfond mitverschuldet. Während des Generalstreikes in Schweden 1909 verfügten zwar die Gewerkschaften über bedeutende Kapitalien, diese waren aber in Gebäuden und Zeitungen investiert und konnten daher nicht zur rechten Zeit realisiert werden.

Auf Seite der Unternehmer dienen die Widerstandsfonds hauptsächlich zur Unterstützung der kleinen und mittleren Betriebe, welche der Niederringung durch die streikende Arbeiterschaft am meisten ausgesetzt sind. Zu diesem Zwecke heben Arbeitgeberverbände von ihren Mitgliedern nach Maßgabe der von ihnen gezahlten Löhne Beiträge ein, um dann einzelne Betriebe für Arbeitseinstellungen zu entschädigen. Bei sehr großen Betrieben nehmen die durch Streik oder Aussperrung verursachten Schäden solche Dimensionen an, daß selbst reichlich bemessene Unterstützungen nur einen Bruchteil des

Schadens decken könnten und daher keinen rechten Zweck hätten. *) Es kommt auch vor, daß von den Unternehmern zum Zwecke der Abwehr des Boykotts ihrer Produkte durch die Arbeiterschaft Schutzverbände gegründet werden, welche den betroffenen Mitgliedern den Schaden für den verminderten Absatz (z. B. in Bierbrauereien) vergüten.

Der Kampf wickelt sich auf Seite der Arbeiter in der Weise ab, daß die Arbeiter die Arbeit niederlegen und den Zuzug der Arbeitswilligen durch die Sperre des Betriebes (Verbot der Annahme aller Arbeit und Aufstellung von Streikposten) abhalten. Zur Erzielung eines moralischen Effektes auf den boykottierten Unternehmer sowie zur Ermunterung eigener Anhänger werden Straßendemonstrationen veranstaltet. Wenn der boykottierte Unternehmer die von ihm übernommene Arbeit einem

*) Der Bund österr. Industrieller hat heuer einen Streikschutz-Verband für die Mitglieder des Bundes gegründet. Der Zweck des Verbandes ist, die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitseinstellungen für die Arbeitgeber zu mildern und seinen Mitgliedern im Falle eines Arbeiterausstandes materielle Beihilfe zu gewähren. Jedes Mitglied kann, wenn es seit 180 Tagen dem Verein angehört, bei Arbeitseinstellungen in seinem Betrieb nach 8 Tagen eine Entschädigung verlangen, über deren Gewährung der Vorstand entscheidet. Für die Beitragsleistung bestehen zwei Gruppen. Die Gruppe I bezahlt entweder a) 1 Krone oder b) 3 Kronen der Jahreslohnsumme, die das Mitglied bei der Arbeiter-Unfallversicherung angemeldet hat. Bei der Gruppe II beträgt der jährliche Betrag $\frac{1}{2}$ Prozent der sich aus dem letzten Jahresabschluß des Mitgliedes ergebenden jährlichen Geschäftskosten oder jener Summe, die etwa mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse in anderer Höhe als Grundlage für die Beitragsleistung vereinbart wurde. Bei der Bemessung einer Entschädigung sind folgende Gesichtspunkte leitend: Es kann bei den zur Gruppe I a gehörenden Mitgliedern für jeden durch die Arbeitseinstellung ausgefallenen Arbeitstag eine Entschädigung pro Arbeiter bis zur Höhe von 25 Prozent, bei der Gruppe I b bis zur Höhe von 50 Prozent des durchschnittlichen Tagesverdienstes der gesamten bei der Unfallversicherungsanstalt angemeldeten Arbeiter bewilligt werden. Bei den Mitgliedern der Gruppe II kann für jeden ausfallenden Arbeitstag eine Entschädigung bis zur Höhe der durchschnittlichen täglichen Geschäftskosten gewährt werden. Bei den Mitgliedern, deren Arbeiter nicht unfallversicherungspflichtig sind, wird der durchschnittliche Tageslohn nach Angabe des Mitgliedes berechnet. Solche Streikschutzverbände sollen auch von anderen industriellen Organisationen ins Leben gerufen und in der Hauptstelle industrieller Arbeitgeberorganisationen zu einer Gemeinschaft bei gleichzeitiger Durchführung der Rückversicherung zusammengefaßt werden.

andern außerhalb des Streifgebietes gelegenen Unternehmen überlassen will, wird auf die Arbeiterschaft des betreffenden Betriebes eingewirkt, die Fertigstellung dieser Arbeiten zu verweigern. Ein Teil der Streikenden, besonders Ledige, verläßt das Streifgebiet, um anderwärts Arbeit zu suchen. Der Mangel an ausreichenden Unterstützungsfonds wird manchmal dadurch wettgemacht, daß die Arbeiter wochenlang auf Unterstützungsgelder verzichten. Befreundete Arbeiterorganisationen, die nicht streiken, zahlen Extrabeiträge zur Unterstützung der Streikenden ein.

Für die Arbeiter sind am günstigsten kleine oder partielle Streiks, bei welchen einzelne Betriebe und Betriebsteile herausgegriffen und zur Aufbesserung der Arbeitsbedingungen gezwungen werden. Es stellen z. B. in allen Textilfabriken eines Industriegebietes die Fuger, denen die Aufgabe obliegt, die Krempel der Spinnmaschinen zu reinigen, unter reichlicher Unterstützung seitens der gesamten Arbeiterschaft die Arbeit ein, wodurch die ganzen Betriebe lahmgelegt werden. Nach dem Siege dieser Gruppe kommen dann andere Gruppen mit ihren Forderungen, um dieselben auf die gleiche Art zu erzwingen. In solchen Fällen lehnen die organisierten Arbeitgeber die Genehmigung der gestellten Forderungen ab und drohen gegebenenfalls mit der Aussperrung der gesamten Arbeiterschaft. Auf diese Weise wird diese letztere in ihrer Gesamtheit an dem Konflikte engagiert, und es hängt von der Bereitschaft der beiden Parteien ab, ob sie eine gütliche Verständigung vorziehen oder ihre Kräfte im offenen Kampfe messen. In Schweden haben 1909 die Arbeitgeber 80.000 Arbeiter wegen ihrer Forderungen ausgesperrt, worauf die organisierte Arbeiterschaft sich mit den Ausgesperrten solidarisch erklärte und einen Generalstreik veranlaßte, an dem sich fast 360.000 Arbeiter beteiligten. Bei großen Streiks und Aussperrungen versiegten aber die Streifunterstützungen aus der Branche und selbst Millionenfonds der großen Gewerkschaften halten bei der großen Zahl der Unterstützungsbedürftigen höchstens wenige Wochen aus.

Viel einfacher gestalten sich die Verhältnisse auf Seite der Arbeitgeber. Im Kleingewerbe wird allerdings der Kampf oft von Mann zu Mann ausgefochten, in der Industrie jedoch bietet den Arbeitgebern die beschränkte

Anzahl der beteiligten Personen einen großen Vorteil. Die Interessen der Einzelnen sind durch gemeinsame Abmachungen für Lieferungsbedingungen, Preisfestsetzungen, Abnahmepreise von Roh- und Hilfsstoffen, sowie Halbfabrikaten derart ausgeglichen, daß sie sowohl gegenüber dem Verkäufer des Rohmaterials als auch gegenüber den Kunden und dem Arbeiter einheitlich auftreten können. Hierzu kommt eine intelligente, die Lage des Marktes überblickende Führung, die es meistens in der Hand hat, die von den Arbeitern gestellten Forderungen bis zu einem bestimmten Grade anderweitig einzubringen. Die Abmachungen solcher Unternehmer beeinflussen dann nicht nur den Arbeitsmarkt des Inlandes, sondern sie nehmen auch einen internationalen Charakter an. Während nun bei einem Lohnkampfe auf Seite des Arbeitgebers meistens die Kapitalverzinsung und der Unternehmergewinn den Einsatz bildet, werden seitens der Arbeiterschaft bei länger dauernden Kämpfen ungezählte Existenzen in die Waagschale gelegt.

Die Vorbereitungen der Arbeitgeber zu Lohnkämpfen bestehen hauptsächlich in der Aufstapelung der Arbeit. Der Kohlenarbeiterstreik im Ruhrgebiete 1912 hat den Arbeitgebern den Nutzen einer ausgebildeten Handelsorganisation der Kohlensyndikate gezeigt. Während nämlich die Kohlenproduktion im Streikgebiete unterbunden war, haben die Grubenbesitzer die Konsumenten aus den abseits liegenden Kohlenanlagen versorgt, sodaß die Unterbindung der Kohlenförderung die Grubenbesitzer in keine Verlegenheit brachte. Dies war der Hauptgrund, warum die Arbeiter den Kampf ohne Erfolg abbrechen mußten. Auch während des Streiks der englischen Bergarbeiter hat der Umstand die Widerstandskraft der Arbeitgeber wesentlich gestärkt, daß den Unternehmern infolge der Verzögerung der Kampferöffnung die Möglichkeit gegeben war, sich entsprechend vorzubereiten. Dies hatte zur Folge, daß trotz der ungeheueren Anzahl der Streikenden doch nicht das ganze Getriebe des wirtschaftlichen Lebens zum Stillstande gebracht wurde.

Steht die Eröffnung des Arbeitskampfes bei den Unternehmern, wie z. B. bei Aussperrungen, so werden flauere Geschäftsperioden bevorzugt, um vor Wiederkehr der Prosperität die

Gewerkschaften zu schwächen und dadurch in die Arbeitsverhältnisse rechtzeitig Ruhe zu bringen.

Den Angriff der Arbeiter wehren die Unternehmer ab, indem sie streikende Arbeiter sofort entlassen, ihnen etwaige Wohnungen in den Arbeiterkasernen kündigen und sie durch Verbreitung schwarzer Listen, welche anderen koalitierten Unternehmungen zugesendet werden, boykottieren. Sie versuchen neue nichtorganisierte Arbeitskräfte anzuwerben und unterstützen zu diesem Zwecke schon zu Friedenszeiten die gelben Gewerkschaften, welche die Austragung von Arbeitskonflikten auf friedlichem Wege vorziehen, um mit ihrer Hilfe den Betrieb aufrechtzuerhalten. Wenn Arbeitswillige in der nächsten Nähe nicht zu erhalten sind, so werden dieselben selbst aus der Fremde herangezogen. So kommt es vor, daß in deutsche Gebiete slavische Arbeiter berufen werden. Zu Bahnbauten werden Arbeiter in Mazedonien angeworben, für Matrosendienste asiatische Hilfskräfte gedungen (arabische Seizer in Triest) u. a. m.

Wird ein Betrieb vollständig zum Stillstande gebracht, so wird die Beforgung übernommener Lieferungen befreundeten Unternehmungen übertragen. Soweit als möglich wird zu einer maschinellen Umgestaltung des Betriebes geschritten, wodurch die Arbeiterzahl verringert und die Verwendung ungelesener, an Stelle qualifizierter Arbeiter ermöglicht wird. In einzelnen Gewerben ist es auch möglich, den Betrieb einzuschränken (z. B. erzeugen Bäcker nur Schwarzbrot und Milchgebäck) und denselben unter Mithilfe der Familienmitglieder und einer kleinen Anzahl von Arbeitswilligen aufrechtzuerhalten. Während der Tischlerausperrungen in Wien 1909 haben die Unternehmer zur Bewältigung der dringenden Arbeiten Konzentrationswerkstätten eingerichtet, in denen von einer kleinen Anzahl von Arbeitswilligen die dringendsten Arbeiten ausgeführt wurden.

In der letzten Zeit gehen organisierte Arbeitgeber von der Abwehr zum Angriff über und schreiten zu ausgedehnten Aussperrungen. Siedurch hat sich das Verhältnis der Parteien in den Arbeitskonflikten verschoben. Die Situation der Arbeitgeber ist umso günstiger, je größer das Feld ist, auf welchem gekämpft wird. Eine Generalausperrung erschöpft, wie gesagt, selbst die stärksten Gewerkschaftskassen innerhalb

kurzer Zeit, während bei Einzelstreiks die Streikenden von den übrigen Arbeitern beliebig lang unterstützt werden können. Auch zwischen den Arbeitgeberverbänden kommen nicht selten internationale Vereinbarungen zu Stande. Im Jahre 1911 haben die Arbeitgeber in Schweden, Norwegen und Dänemark die Löhne und Arbeitsätze einvernehmlich reguliert und die Annahme derselben durch Aussperrung durchgesetzt. Gegenwärtig ist somit die Taktik der Unternehmer dahin gerichtet, möglichst große Massen der Arbeiterschaft gleichzeitig in den Kampf zu drängen und sie alle auf einmal zu Opfern zu nötigen, um dadurch die gegenseitige Unterstützung der Arbeiterorganisationen zu verhindern und alle auf einmal zu schlagen. Die Arbeiter dagegen trachten sich durch internationale Unterstützungen sicherzustellen. Kommt die Aussperrung den Arbeitern ungelegen, so versuchen sie die Zahl der Organisierten durch fiktive Austritte zu vermindern. In solchen Fällen sperren die Arbeitgeber auch die Unorganisierten aus, vorausgesetzt, daß alle Mitglieder in der Lage sind, auf den Fortbetrieb ihrer Unternehmungen für längere Zeit zu verzichten. Sonst werden die Unorganisierten unter der Bedingung in Arbeit belassen, daß sie den Streikenden keine Unterstützung gewähren.

Die Aussperrung wird nicht immer auf der ganzen Linie entwickelt. Soweit als möglich eröffnen den Kampf zunächst jene Branchen, die einen Produktionsstillstand leicht vertragen oder bei denen die Streikschäden durch die Preissteigerung der angehäuften Vorräte aufgewogen werden. Die anderen folgen erst später nach, um die Wucht des Anpralles zu steigern und die Entscheidung herbeizuführen. Die Arbeiter trachten diese Taktik damit zu parieren, daß sie Sympathiestreiks in jenen Unternehmungen provozieren, für welche ein Stillstand besonders fühlbar ist und der gleichzeitig andere Branchen lähmt. So bringt z. B. der Stillstand der Hüttenwerke zunächst die Erzgruben, dann die Maschinenfabriken etc., zur Ruhe.

Der Umfang der Lohnkämpfe läßt sich nie im voraus bestimmen, der wirtschaftliche Kampf in einem Berufe ergreift leicht die abseits stehenden Volksmassen. Manchmal wächst die Streikbewegung mit elementarer Gewalt; in den Streik der Seeleute können Fuhrleute hineingezogen werden, denen sich alsbald Eisenbahner und auch Bergarbeiter anschließen. Die Lähmung des Transportes und der

Kohlenzufuhr bringt auch andere Industrien zum Stillstande und veranlaßt die betreffenden Arbeiter zu einer aktiven Beteiligung an dem Arbeitskonflikte. Die Zahl der feiernden Arbeiter wächst dann in Hunderttausende, den Organisierten schließen sich Nichtorganisierte an und mit ihnen wird die Existenz ihrer Familien, deren Kopfszahl mindestens die gleiche ist, in Mitleidenschaft gezogen. Aus kleinen Anfängen entwickeln sich förmliche Klassenkämpfe und diese gehen dann in einen Generalstreik über.

Der Generalstreik erschüttert nicht bloß die Industrie, den Handel und Verkehr, sondern jede Erwerbstätigkeit überhaupt und dadurch auch das ganze Staatswesen. Die erste Begleiterscheinung ist die Verteuerung der Lebensmittel als Folgeerscheinung der Einstellung der Produktion und der Zufuhr. Eine natürliche Folge ist daher der Zusammenschluß aller Gegner der Arbeiterschaft, welche letztere überdies auf eine materielle Unterstützung der Berufsgenossen, die sich in der gleichen Notlage befinden, verzichten muß. Der Generalstreik ist in erster Linie der Arbeiterschaft selbst gefährlich, er kann ihr nur bei einer sehr kurzen Dauer Vorteil bringen. Wenn sich derselbe wochenlang hinzieht, muß er, selbst im Falle der Erfüllung der gestellten Forderungen, mit einer tatsächlichen Niederlage der völlig erschöpften Arbeiter enden. Diese Kampfmethodo ist daher weniger zum Angriffe geeignet, sie wird nur mehr zur Abwehr vorgezogen. Ein kurzer, gewöhnlich 24stündiger Generalstreik wird seitens der Arbeiterschaft zur Stärkung der lokal begrenzten Organisation und als Demonstrationsmittel im politischen Kampfe angewendet.

Für das Verhalten der Parteien und die Art ihres Kampfes ist die Haltung der besitzenden Klassen der Bevölkerung von maßgebender Bedeutung. Diese ist nicht nur vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit, sondern auch mit Rücksicht auf die ungestörte Benützung der öffentlichen Anstalten (Eisenbahnen, Tramway, Theater etc.) und die Befriedigung ihrer Bedürfnisse (Lieferung von Saisonwaren zur richtigen Zeit) an der Bewegung interessiert. Hauptache aber ist, daß die Bevölkerung bei der allen solchen Konflikten folgenden Teuerung in der Form der Preissteigerung die Kriegskosten zahlt. Ruhen nur einzelne Pro-

duktionsgewerbe, so wird die Öffentlichkeit unmittelbar weniger berührt; kommt es jedoch zu Störungen in der Approvisionierung oder zu Verkehrshörungen, so werden die vitalsten Interessen weiter Kreise in Mitleidenschaft gezogen. Dieser Umstand hat die Arbeiterschaft gelehrt, die Austragung der wirtschaftlichen Konflikte mit den Forderungen der Ethik und sonstigen sozialen Rücksichten in Einklang zu bringen. Im Hinblick darauf hat die Leitung des Generalstreiks in Schweden 1909 die Eisenbahner vom Streik ausgeschlossen, um einerseits die Lebensmittel nicht zu verteuern und andererseits die Sympathien des Publikums nicht zu verlieren. Eine der Hauptursachen der Niederlage, welche die streikenden Hafenarbeiter in London 1912 erlitten haben, war die Abneigung der Bevölkerung gegen das Verhalten der genannten Arbeiter.

Bei Aussperrungen gelingt es manchmal, den ausgesperrten Arbeitern die Sympathien der bürgerlichen Kreise zu gewinnen. Es ist auch vorgekommen, daß Stadtgemeinden beschlossen haben, Notstandsarbeiten in Angriff zu nehmen, um den Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen. Unter dem Publikum befinden sich als natürliche Verbündete der Arbeiter diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihnen Lebensmittel liefern und somit an ihrer Zahlungsfähigkeit ein besonderes Interesse haben. Es haben sich auch Fälle ergeben, daß einzelne Parteien es verstanden haben, der rein wirtschaftlichen Bewegung gegen den Willen der unmittelbaren Leiter der Bewegung einen politischen Charakter aufzudrücken und auf diese Weise der Bewegung die Sympathien der Interessenten und des Publikums zu entziehen. Dadurch wird insbesondere die Gewährung von Darlehen für die Streifonds unterbunden.

Mit Rücksicht auf diese Bedeutung der breiten Öffentlichkeit fällt in den Arbeitskonflikten eine wichtige Aufgabe der Presse zu, welche in der Lage ist, die Haltung der Parteien zu kritisieren und die Stimmung der Öffentlichkeit zu beeinflussen. Von diesen Erwägungen geleitet, haben die streikenden Buchdrucker in London während des Streiks 1911 eine eigene Streikzeitung herausgegeben, um ihre Anhänger im In- und Auslande sowie die weitere Öffentlichkeit über die Bewegung authentisch zu informieren. Die streikenden Kohlenarbeiter in England 1912 hatten keine Zeitung

und mußten auf die planmäßige Kapitivierung der öffentlichen Meinung verzichten.

Für den schließlichen Ausgang eines Arbeitskonfliktes sind wohl in erster Linie die Einmütigkeit und der Opfermut der kämpfenden Parteien maßgebend, nicht minder aber kommt es auf eine intelligente und uneigennütige Führung und strenge Disziplin an. Wenn diese Vorzüge beiden Parteien zustatten kommen, bleibt derjenige Sieger, der die Unterbindung seiner Existenz länger aushält und den Gegner zwingt, mit ihm zu verhandeln.

Hieraus ist zu entnehmen, daß, falls die für den Abschluß des Arbeitsvertrages notwendige Voraussetzung der friedlichen Verhandlung der Parteien in den Hintergrund gerückt wird, die Bedingungen für die Wiederherstellung des normalen Arbeitsverhältnisses der schwächeren Vertragspartei durch die Uebermacht der anderen Partei diktiert werden. Die dem Arbeitsverhältnis ursprünglich zugrundeliegenden wirtschaftlichen Grundsätze von Anbot und Nachfrage werden so nach allmählich durch die Politik der Gewalt verdrängt.

Wenn Arbeitskonflikte nicht ausnahmsweise unentzieden abgebrochen werden, so finden dieselben ihren Abschluß

- a) durch Einigung der Parteien,
- b) durch den vollständigen Ersatz der Streikenden durch Arbeitswillige
- c) durch Auflaffung des Unternehmens, oder
- d) durch administrative oder gesetzliche Maßnahmen der Staatsverwaltung.

Ad a). Manchmal wird der Friede partienweise mit einzelnen Gruppen geschlossen, manchmal ziehen es jedoch die Parteien aus Solidaritätsrücksichten vor, im Kampfe bis zur Herstellung des Einvernehmens auf der ganzen Linie auszuharren. Es liegt im Interesse beider Parteien, daß jeder ernste Arbeitskonflikt ohne Sieger und Besiegte endet, es soll eine sachliche rechnungsmäßige Auseinandersetzung sein, welche damit schließt, daß sich sowohl der

Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer neuen wirtschaftlichen Verhältnissen für solange akkomodieren, bis diese durch die weitere Entwicklung überholt werden.

Ein teilweiser oder vollständiger Erfolg bringt eine Aenderung des früheren Vertrages mit sich und gelangt gewöhnlich in dem Abschlusse eines Kollektivvertrages zum Ausdruck. In diesem wird seitens der Arbeiterorganisationen die Verantwortlichkeit sowohl für ihre eigenen Maßnahmen als auch für die Haltung ihrer Mitglieder übernommen. Bei Abschluß des Friedens durch Zentralorganisationen wird als weitere Sicherstellung der Einhaltung des Vertrages gefordert, daß sich die Zentralorganisation verpflichtet, etwa wortbrüchige Verbände aus der Zentralorganisation auszuschließen.

Ad b). Findet sich nach der Einstellung der Arbeit eine ausreichende Anzahl von anderen Arbeitswilligen, so verzichtet der Unternehmer auf die alte Arbeiterchaft und zieht neue Kräfte heran.

Ad c). Minder konkurrenzfähige Unternehmungen, welche infolge unzureichenden Geschäftskapitals oder wegen ihrer ökonomischen technischen Einrichtung nur mit geringem Nutzen arbeiten, werden durch den ungünstigen Ausgang von Arbeitskonflikten vollständig stillgelegt. Dasselbe Schicksal trifft manchmal auch ganz lebensfähige Betriebe, wenn sie infolge einer längeren Unterbrechung der Produktion den Absatz ganz oder teilweise verlieren. In solchen Fällen gehen Unternehmer und Arbeiter endgültig auseinander.

Ad d). Nimmt die Regierung die Beilegung des Konfliktes selbst in die Hand, so unterzieht sie sich damit wohl einer heiklen Aufgabe. Eine derartige Intervention beschränkt sich meistens auf die bloße Vermittlung zwischen den Parteien, manchmal aber verlangt sie einen mehr oder weniger einschneidenden Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse ganzer Industriegruppen. An einer solchen Aktion sind verschiedene politische Parteien interessiert, deren Wünsche und Machtverhältnisse sich mit jenen der im Arbeitskonflikte begriffenen Parteien nicht immer decken. Nur ausnahmsweise wird der Weg der Gesetzgebung betreten, was zur Voraussetzung hat, daß die Regierung über eine hinreichende Macht verfügt, um eventuell auch trotz des Widerstrebens beider Streikparteien den eigenen Willen durchzusetzen.

(Minimallohngeetze in England). Dieser Weg ist in der Regel kein allgemeines Heilmittel für die Beilegung von Konflikten, sicher aber ist er es in dem Falle nicht, wo der Versuch unternommen werden sollte, den Arbeitern nachteilige Arbeitsbedingungen durch gesetzlichen Eingriff aufzuerlegen. Denn ein solches Gesetz würde gar keine Gewähr bieten, daß sich die Arbeiter auch wirklich zur Annahme der Arbeit unter den gesetzlichen Einschränkungen verstehen. Höchstens den Arbeitgebern könnten im Interesse des allgemeinen Wohles gewisse Zugeständnisse an die Arbeiterchaft abgerungen werden, doch auch in diesem Falle sind dem Diktat der Staatsverwaltung sehr enge Grenzen gezogen.



VII. Rechtliche und wirtschaftliche Folgen der Arbeitskonflikte.

Der Unternehmer wird durch einen Ausstand regelmäßig ohne Unterschied, ob die Arbeiter den Vertrag ordnungsmäßig aufgelöst haben oder unter Vertragsbruch in den Ausstand getreten sind, schwer geschädigt. Doch haben die näheren Umstände, unter denen die Arbeiter die Arbeit einstellen, einen sehr differenzierenden Einfluß auf die Rechtslage, in welche der Unternehmer versetzt wird.

Sofern das Arbeitsverhältnis vor Ausbruch des Streiks ordnungsmäßig gelöst und der Arbeitskonflikt keine ungesetliche Form angenommen hat, kann von einem Schadenersatz keine Rede sein. Denn solange jemand im Rahmen seines Rechtes handelt, ist er für den anderen daraus erwachsenden Schaden im Sinne des § 1305 des a. b. G. B. niemandem verantwortlich; selbst die Immoralität einer Schädigung, welcher Vorwurf übrigens gegen eine ordnungsmäßige Vertragsauflösung nicht erhoben werden kann, begründet an sich noch keinen Schadenersatzanspruch. Wenn jedoch der Arbeiter die Kündigungsfrist nicht einhält oder ein bestehender Tarifvertrag, laut welchem während der Vertragsdauer nicht gestreift werden darf, verletzt wird, so liegt ein Vertragsbruch vor, der wichtige Rechtsfolgen nach sich zieht.*)

*) Arbeitsverträge, welche keine Kündigung vorsehen, können von den Parteien jederzeit ohne Verletzung der gegenseitigen Rechte aufgelöst werden. Aber selbst beim Ausschlusse der Kündigungsfrist kann die Arbeit innerhalb eines angebrochenen Werktages ohne Kontraktbruch nicht eingestellt werden, da die Tageslohnarbeit bei dauernden Dienstverhältnissen als die kleinste Zeiteinheit angesehen wird. Von den Gerichten wird auch in Ermanglung einer Kündigungsfrist Vertragsbruch dann angenommen, wenn die Arbeiter vorübergehend die Arbeit, z. B. am 1. Mai, unterbrechen. Dies wird damit begründet, daß, wenn auch die Arbeiter berechtigt sind, aus der Arbeit jederzeit ohne Kündigung auszutreten, ihnen gleichwohl nicht zusteht, die Arbeit jederzeit auszusetzen.

Im Falle einer unvorhergesehenen Unterbrechung des Betriebes kann sich der Unternehmer gegen das weitere Anwachsen der Regiekosten nicht schützen, die Verzinsung des Anlagekapitals sowie die Entlohnung des treu gebliebenen Personales fällt ihm weiter zur Last, und oft geht der Absatz für lange Zeit verloren. Der Streik berührt Vertragsverbindlichkeiten des betroffenen Unternehmers auch in der Richtung, daß er demselben die Möglichkeit entzieht, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Jede größere Unternehmung muß sich den Absatz im voraus sichern und infolgedessen mit den Abnehmern feste Lieferungsverträge schließen. Durch den Streik der Arbeiterchaft wird nun der Unternehmer der Kundchaft gegenüber von der Leistung nicht befreit, sondern er muß entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder zuweilen Verzugsinteressen leisten. Deswegen trachten die Unternehmer die Haftung für Streikfolgen zunächst vertragsmäßig auszuschließen, indem sie in alle Angebote, Kostenanschläge und Werkverträge die Bemerkung aufnehmen, daß Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen in ihrem Gewerbe oder in einem für die Erfüllung des übernommenen Werkvertrages erforderlichen Betrieb die Verlängerung aller Fristen um die Dauer der Arbeitsunterbrechung bewirken, ohne daß deshalb der Vertrag einseitig rückgängig gemacht oder Schadenersatz gefordert werden kann. Die österreichische Staatsverwaltung hat sich in dieser Beziehung auf die Seite der Unternehmer gestellt, indem mit der Min.-Vdg. vom 3. April 1909, R.-G.-Bl. Nr. 61, bestimmt wurde, daß bei staatlichen Lieferungen, falls die fristgerechte Ausführung der Lieferung durch einen ohne Verschulden des Bestellers eingetretenen Arbeitskonflikt oder Boykott unmöglich wird, der Besteller durch die vergebende Stelle von den Folgen des Verzuges unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist befreit wird (§ 11, P. 13). Diese sogenannte *Streikklausel* wird seitens der organisierten Arbeiterchaft heftig bekämpft, da hiedurch die Stoßkraft der Arbeitseinstellung abgeschwächt wird. Die Streikklausel kann aber nicht so verstanden werden, als ob sie dem Unternehmer wegen jedes, wie immer veranlaßten Ausstandes unterschiedlos einen Freibrief gewährte. Zweifelhast ist, wie weit die Klausel gilt, wenn der Streik durch Aussperrung eines Teiles der Arbeiter hervorgerufen ist oder dann, wenn

überhaupt kein Streit, sondern eine allgemeine Aussperrung in Frage steht. Dertmann meint (Arbeitgeber-Zeitung 1910, Nr. 203), daß die Aussperrung dem Arbeitgeber dann zugute gehalten werden muß, wenn er durch überwiegende Gründe z. B. zur Hintanhaltung ungebührlicher, inflexible an ihn herantretender Anforderungen der einzelnen Arbeitergruppen oder infolge der ihm rechtlich oder psychologisch bindenden Beschlüsse der Arbeitgeberorganisation zur Vornahme der Maßregel genötigt war.

In Anbetracht der Nachteile, welche durch eine vertragswidrige Auflösung des Arbeitsvertrages dem Unternehmer erwachsen können, ist es begreiflich, daß seitens der Staatsverwaltung die Einhaltung des Vertrages unter einen besonderen Schutz gestellt wird. Nach § 85 der Gewerbeordnung macht sich ein Hilfsarbeiter, welcher die Arbeit ohne gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82 a und 101) vorzeitig verläßt, einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig und kann mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kronen oder Arreststrafe bis zu drei Monaten gestraft werden. Ueberdies ist der Gewerbeinhaber berechtigt, den Hilfsarbeiter durch die Behörde, d. h. gerichtlich, zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren.

Der Vertragsbruch ist von den Gewerbebehörden von amtswegen zu verfolgen, in der Wirklichkeit können dieselben dieser Aufgabe nur selten nachkommen, da die Behörden physisch nicht imstande wären, die übermäßige Anzahl der Strafamtshandlungen gegen die ihren Auf-enthalt häufig wechselnden Schuldtragenden zu fällen und zu vollziehen. Der deliktische Charakter des Kontraktbruches hat jedoch die wichtige Folge, daß die Verpflichtung zur Gutmachung des verübten Uebels nicht auf den unmittelbaren Täter beschränkt bleibt, sondern auch auf seine Mitschuldigen ausgedehnt werden kann. Der Oberste Gerichtshof hat mit der Entscheidung vom 13. August 1907, Sammlung Nr. 3873 erklärt, daß sich die Arbeitseinstellung eines jeden Arbeiters bei bestehendem Lohnvertrage oder bei sonstigen noch aufrechtbestehenden Vertragsverpflichtungen als Vertragsbruch im Sinne des § 1295 a. b. G. B. darstelle. Da eine derartige Arbeitseinstellung ein strafbares Delikt im Sinne des § 85 der

Gewerbeordnung begründet, entstehe überdies für die streikende Arbeiterschaft die solidarische Verpflichtung zum Schadenersatz. Da ferner gemäß §§ 1301 und 1302 a. b. G. B. auch derjenige, der zum Vertragsbruche verleitet und verhetzt oder den Vertragsbrecher unterstützt, solidarisch zur Schadenersatzpflicht herangezogen werden kann, bietet sich auch die Möglichkeit, die Gewerkschaften mit dem Risiko eines gesetzwidrigen Streikes zu belasten.

In der Praxis wird seitens der Unternehmer von dem Rechte des Schadenersatzes gegen einzelne vertragswidrig streikende Arbeiter nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht. Nach der offiziellen Streikstatistik wird seitens der streikenden Arbeiter die Einhaltung der Kündigungsfrist grundsätzlich nicht beobachtet, es wäre somit sehr oft die Grundlage für Schadenersatzforderungen gegeben. Ungeachtet dessen bilden diese Klagen eine Ausnahme, was wohl durch die Uneinbringlichkeit solcher Ansprüche zu erklären ist. Der Gedanke der solidarischen Heranziehung der Gewerkschaften zum Schadenersatz datiert erst aus der neuesten Zeit, in Anbetracht der außerordentlichen Wirksamkeit dieses Mittels dürfte aber in Zukunft dieser Weg öfter betreten werden. *)

Der im Gesetze vorgesehene Arbeitszwang ist für die Sicherung der Einhaltung des Vertrages von keiner besonderen praktischen Bedeutung, derselbe wird daher nur in den seltensten Fällen angestrebt. In dieser Beziehung bildet ein großes Hindernis der Umstand, daß die Bewilligung zur Zurückführung eines vertragspflichtigen Arbeiters in die Kompetenz der Gerichte fällt (Erkenntnis des Verm. Ger.-Hofes vom

*) Im Auslande trachtet man gleichfalls wegen gesetzwidriger Ausstände die gesamte streikende Arbeiterschaft zur Verantwortung zu ziehen. Nach dem Generallstreik in Zürich 1912 hat die Bürgerschaft die Gewerkschaften auf Ersatz der Sachbeschädigungen sowie der durch Verkehrsstörungen erlittenen Verluste gerichtlich belangt. Der Ausgang der Prozesse ist noch unbekannt.

Während des Generallstreiks in Schweden (1909) hat auch der Gewerksverein der Typographen die Arbeit eingestellt, obwohl er durch einen giltigen Kollektivvertrag verpflichtet war, jede Störung der Arbeit zu unterlassen. Die Zeitungsherausgeber klagten nun die Gewerkschaft auf Schadenersatz, worauf die Gewerkschaft vorsichtsweise ihr Vermögen in der Höhe von 500.000 Kronen, um dessen Beschlagnahme zu verhindern, an den Typographenverband in

18. Dezember 1912, Z. 10361) und daß das diesbezügliche Verfahren ein sehr weitläufiges ist.

Eine bemerkenswerte Sicherung gegen den Vertragsbruch der Arbeiter bietet dem Unternehmer die Vorschrift des § 86 Gewerbeordnung, welche bestimmt, daß ein Gewerbeinhaber, welcher wissentlich einen aus seinem früherem Arbeitsverhältnisse widerrechtlich ausgeschiedenen Arbeiter aufnimmt, sich einer Uebertretung schuldig macht und dem früheren Arbeitgeber Schadenersatzpflichtig ist.

Die Ausständigen haften ferner nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen auch den arbeitswilligen Arbeitern für Schäden, welche ihnen aus der Behinderung in der Arbeit oder daraus erwachsen, daß die Streikenden ihre Entlassung mittels Arbeitsniederlegung erzwingen. Mit Rücksicht darauf wurde die zivilrechtliche Haftung der Gewerkschaften für Streifschäden auch den Arbeitswilligen gegenüber anerkannt. So hat der Oberste Gerichtshof mit dem Urteil vom 16. Juni 1911, G. Z. R. B. 1535/11, einen Arbeiterverband zum Schadenersatz für die Beschäftigungslosigkeit eines von ihm verfolgten sogenannten Streikbrechers, zu dessen Entlassung ein Arbeitgeber durch Streikandrohung gezwungen wurde, verhalten. Diese Entscheidung wurde damit motiviert, daß die Organisation eines Teiles der Arbeiter nicht berechtigt ist, Arbeiter anderer Anschauung in ihrer Freiheit, Arbeit zu nehmen, zu beschränken und sie der Arbeitslosigkeit preiszugeben, es handle sich also um eine nicht bloß fahrlässige, sondern absichtliche und offenkundig rechtswidrige Vermögensschädigung des Klägers. Ob Kopenhagen übertragen hat. Die Arbeitgeber haben jedoch auf diplomatischem Wege erwirkt, daß die Gerichte in Kopenhagen die einstweilige Verfügung trafen, die bei einer dänischen Bank hinterlegten Gelder vor Ausgang des Stockholmer Prozesses niemandem auszufolgen.

Im Jahre 1902 hat die Taff-Vale-Eisenbahngesellschaft in England den Gewertverein der vereinigten Eisenbahner auf einen Schadenersatz von 27 Pf St. für Streifschäden geklagt. Das Gericht sprach die Angeklagten, den Generalsekretär der Union sowie einige andere Führer, schuldig und gab der Ansicht Ausdruck, daß der Verein als Ganzes für die Handlungen der einzelnen Mitglieder verantwortlich und für den dadurch entstandenen Schaden haftbar sei. (Soziale Rundschau 1903 I, S. 185).

der Verdienstentgang des Klägers als positiver Schaden oder als entgangener Gewinn zu beurteilen ist, komme weiter nicht in Betracht, weil es sich um einen aus böser Absicht zugefügten Schaden handle.

Aussperrungen werden von den Arbeitgebern regelmäßig, wenn die Lösung des Arbeitsvertrages an eine Kündigung gebunden ist, erst mit Ablauf der Kündigungsfrist verfügt, so daß den Arbeitern ein Schadenersatzanspruch nicht erwächst. Wenn ausnahmsweise die Arbeiter vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgesperrt werden, so gebührt ihnen selbstverständlich im Sinne des § 84 Gewerbeordnung der Schadenersatz. In Arbeiterkreisen wird allerdings die Behauptung aufgestellt, durch die Aussperrung werde das Arbeitsverhältnis nicht aufgehoben, sondern der Arbeitgeber verzichte lediglich auf die Leistungen der Arbeiter und sei daher von der Lohnzahlung nicht befreit. Dies wäre insbesondere bei den Strafausperrungen anläßlich der Mai-feier praktisch. Diese Ausführungen widersprechen den grundlegenden Begriffen eines Vertrages, der wohl von jeder Partei nach ihrem Ermessen im Rahmen der Vertragsbedingungen aufgelöst und erneuert werden kann. Wenn die Arbeiter die Arbeit am 1. Mai eigenmächtig einstellen, so lösen sie hiedurch das Arbeitsverhältnis auf, es muß somit dem Arbeitgeber freistehen, ob und wann er den Arbeitsvertrag erneuern, bezw. fortsetzen will.

Bezüglich der passiven Resistenz behaupten die Unternehmerkreise, daß sich dieselbe als Arbeitsverweigerung darstelle und somit der Vorschrift des § 76 Gewerbeordnung, laut welcher der Hilfsarbeiter verpflichtet ist, die ihm anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, zuwiderlaufe. In diesem Falle wäre daher der Arbeitgeber im Sinne des § 82 f) Gewerbeordnung berechtigt, das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung zu lösen, eine Strafverfolgung und Schadloshaltung könnte er aber nicht beanspruchen, da derartige Folgen im Gesetze nicht vorgesehen sind.

Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Streiks und Aussperrungen lassen sich nicht genau feststellen, da verläßliche Daten nur den beteiligten Parteien zur Verfügung stehen und diese bestrebt sind, ihre Aktionen immer im günstigsten Lichte erscheinen zu lassen. Nach der amtlichen Statistik haben die Arbeiter ihre im Laufe der Jahre gestellten Forderungen im Wege der Streiks tat-

sächlich vielfach verwirklicht. Aber auch diese Daten liefern keinen ausreichenden Maßstab, um die Erfolge der Streikenden beurteilen zu können, da die Forderungen nur nach ihrer Zahl, ohne Rücksicht auf ihren inneren Wert, in Rechnung gezogen erscheinen. Immerhin spricht der hohe Prozentsatz der vollständigen Mißerfolge gegen die Annahme der Nützlichkeit dieser Waffe für die Arbeiter. Eine fortschreitende Steigerung der Mißerfolge wird namentlich bei Streiks in Großbetrieben konstatiert, woraus zu schließen ist, daß solche wirtschaftliche Klassenkämpfe mit zunehmender Konzentration der Produktion für die Arbeitnehmer immer aussichtsloser werden. Diese Erscheinung findet darin eine Erklärung, daß die an sich stärkere Partei der Unternehmer umsomehr an Ueberlegenheit gewinnt, je mehr es ihr gelingt, durch Fusionierung mittlerer Betriebe, die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte auszuschalten und die Regulierung der Arbeitsbedingungen einer kleinen Anzahl von Großbetrieben vorzubehalten.

Die Kosten eines jeden modernen Arbeitskonfliktes sind unberechenbar und treffen zunächst die schwächere Partei. Die gewaltigen Lohnverluste der österreichischen Arbeiter in den letzten 10 Jahren sind aus der zutragenden Tabelle zu entnehmen. Die in Bargeld zu beziffernden Opfer und Schäden der Arbeiter bestehen neben dem Ausfalle der Löhne in der Schwächung des Widerstandsfonds und in dem Verbrache von Ersparnissen, beziehungsweise in der Kontrahierung neuer Schulden. Findet der Arbeiter nach Abschluß des Konfliktes nicht seine frühere Beschäftigung und ist er gezwungen, sein Domizil aufzugeben, so bedeutet dies für ihn eine wirtschaftliche Katastrophe. Deshalb sind die materiellen Verluste der Arbeiter anders einzuschätzen als die Verluste ihrer kapitalkräftigen Gegner. Durch den Streik werden regelmäßig ihre gesamten Ersparnisse erschöpft und die Arbeiter sehen sich häufig gezwungen, sich der notwendigsten Gebrauchsgegenstände zu entäußern. Durch eine Lohnerhöhung werden diese Nachteile nicht immer ganz aufgewogen, denn jede Lohnaufbesserung wird von dem Unternehmer durch Verteuerung der Bedarfsartikel hereingebracht, und durch diese wird häufig auch die Abhängigkeit von den Gläubigern verstärkt. Das Verlustkonto der

Arbeiter vergrößern ferner die im Verlaufe von gesetzwidrigen Demonstrationen verhängten Arreststrafen, welche zu weiteren Schmälerungen des Arbeitserwerbes führen. Die geschlagenen Arbeiterorganisationen werden, wenn nicht gesprengt, so doch bedeutend geschwächt und für lange Zeit aktionsunfähig gemacht.*) Die erlittenen körperlichen Entbehrungen und die schweren seelischen Depressionen ergeben oft sehr traurige Nachwirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der betreffenden Arbeiter und erschüttern ihr Familienleben.**)

Solche Güter als Einsatz im Spiel der Parteienmächte zu opfern, ist nur dann gerechtfertigt, wenn es sich darum handelt, einen mutwilligen Angriff auf die Existenz bestimmter Arbeiterschichten abzuwehren. Daraus folgt, daß die bisherige Taktik, insoweit dieselbe große Massen in Angriff- und Machtstreiks engagiert, entschieden verfehlt ist. Die englischen Arbeiter haben auf dem im September 1912 abgehaltenen Gewerkschaftskongreß rückhaltlos zugegeben, daß der Generalstreik der Grubenarbeiter nur den Unternehmern Gewinn gebracht habe. Die Angriffstaktik läßt sich nur in kleinen Konflikten rechtfertigen, wenn die schweren Entbehrungen ausgesetzte Arbeiterschaft von den übrigen Genossen um jeden Preis gestützt und im Falle einer Niederlage anderweitig entschädigt wird.

Es ist allerdings nicht zu übersehen, daß erfolgreiche Lohnkämpfe, namentlich in den Groß- und Mittelbetrieben, regulierend auch auf die Löhne der an der Bewegung nicht unmittelbar beteiligten Arbeiterschaft zurückwirken, da die einer Gruppe zugestandene Verbesserung der Arbeitsbedingungen den übrigen Branchen aus naheliegenden Gründen leicht Arbeitskräfte entziehen und diese letzteren Industriezweige zu spontanen Aufbesserungen ihrer Arbeiter veranlassen kann. Diese Wirkung üben aber nicht nur die eigentlichen Lohnkämpfe, sondern auch alle sonstigen auf gültlichem Wege erzielten Aufbesserungen der Arbeitsbedingungen in irgend einem Industriezweige.

*) Die schwedischen Gewerkschaften, welche im Jahre 1907 eine Mitgliederzahl von 186.000 Personen zählten, sind nach dem fehlgeschlagenen Generalstreike von 1909 bis Ende 1911 auf 81.000 Mitglieder zurückgegangen.

**) Auf die moralisch und für das Rechtsgefühl nachteiligen Folgen der Verarmung und sonstige Nachwirkungen der Streiks ist hier nicht näher einzugehen.

Es wird nun selbst in den Arbeiterkreisen die Frage erwogen, ob eine gerechte Lohnbemessung nicht, statt in den bisher üblichen Lohnkämpfen, auf politischem Gebiete durch eine Vertiefung der politischen Organisation der Arbeiterklasse und durch Verstärkung des Einflusses der Arbeitervertretung in den gesetzgebenden Körperschaften anzustreben wäre. Politische Erfolge sind dauerhafter, ihr Fortbestand ist nicht an die jeweilige Geschäftskonjunktur geknüpft. Andere Interessenten treten wieder für eine entsprechende Kombination der wirtschaftlichen Kämpfe mit politischen Aktionen ein. Vorläufig gibt die Majorität der Arbeiterschaft den Lohnkämpfen, durch welche ihre Wünsche sofort der Austragung zugeführt werden können, vor den meistens mit langjährigen Verhandlungen verbundenen politischen Aktionen den Vorzug.

Ueber die Verluste der Arbeitgeber und des Staates (Steuerverluste, vermehrte Auslagen des Sicherheitsdienstes) fehlen uns alle Daten, doch dürfte es nicht übertrieben sein, dieselben als mindestens gleich hoch einzuschätzen.

Mit den Arbeitern werden auch deren zahlreiche Lieferanten in Mitleidenschaft gezogen. Es sind dies kleine Lebensmittelhändler und Wirte, welche vielfach nicht nur die Mehrzahl der zu Beginn des Konfliktes kreditierten Posten einbüßen, sondern auch noch später unter der geschwächten Zahlungsfähigkeit ihrer Kunden zu leiden haben. Jeder etwas ausgedehntere Arbeitskonflikt berührt nicht nur die Produktion des eigenen Landes, sondern er zieht infolge der Beeinflussung des Exportes und Importes auch die Wirtschaft anderer Länder in Mitleidenschaft. Neuestens wurde durch den Generalfstreik in Belgien 1913 einerseits der Kohlenexport nach Deutschland und Frankreich, andererseits der Import von Eisenerz aus Deutschland nach Belgien schwer getroffen.

Gegen die Austragung von Arbeitskonflikten durch Streik oder Arbeitsausperrung spricht aber nicht nur die Kostenfrage. Viele durch Arbeitskonflikte erkaufte Zugeständnisse sind nur Augenblickserfolge, welche sofort verloren gehen, wenn die Partei nicht in der Lage ist, dieselben durch eine stets kampfbereite Organisation zu verteidigen. Manche Streitfragen ver-

lieren von selbst ihre Aktualität und werden dadurch gegenstandslos. So wurde nach dem Generalstreik in Schweden 1909 die Aussperrung der organisierten Arbeiter als eine große Errungenschaft der Unternehmer dargestellt. Nach 1½ Jahren mußten jedoch die Unternehmer diese Verfügung selbst zurücknehmen, weil sie zu der Ueberzeugung gelangt waren, daß Arbeiterorganisationen zur Sicherstellung der Verbindlichkeit der Kollektivverträge unentbehrlich sind. Besonders kostspielig und in ihrem Endergebnisse unsicher sind Ausstände, welche sich zur Aufgabe stellen, die Arbeitgeber zu zwingen, in ihren Betrieben ausschließlich nur Arbeiter einer bestimmten Organisation zu beschäftigen. Im Jahre 1903 versuchten die Transportarbeiter des Amsterdamer Hafens, die Arbeitgeber zu veranlassen, nur den Fachvereinen angehörende, organisierte Arbeiter in den Dienst zu nehmen. Der Streik ist mißglückt und infolge der Niederlage der Arbeiter wurden in das holländische Strafgesetz neue, strenge Strafen enthaltende Bestimmungen zum Schutz der Arbeitswilligen gegen gewaltsame Behinderung der Arbeit einverliehen. Gleichzeitig wurde auch das Streiken der Eisenbahnbediensteten der strafrechtlichen Verfolgung unterstellt. Ende 1911 haben die „Trade-Unions“ in einer Manchester Baumwollweberei die Forderung nach Entlassung von drei Arbeitern gestellt, weil dieselben den Beitritt zur Union verweigerten. Die Fabriksunternehmung lehnte die Erfüllung dieses Wunsches ab, weswegen die Arbeiter der betreffenden Fabrik in den Ausstand getreten sind. Der Unternehmerverband beantwortete diesen Streik mit einer Aussperrung von 160.000 Arbeitern, um sich ein für allemal gegenüber der Union volle Selbständigkeit bei Anstellung und Beibehaltung von Arbeitern zu wahren. Nach Verlauf von 3½ Wochen wurde der Konflikt beigelegt, indem die Arbeiter die Arbeit unter den früheren Verhältnissen wieder aufnahmen. Der durch diesen Arbeitskonflikt verursachte Verdienstentgang wurde auf 168 Millionen Kronen geschätzt.

Ein Streik ist also nicht allein eine zweischneidige Waffe, sondern auch ein kostspieliges Experiment, welches beiden Parteien große Opfer auferlegt und dessen Erfolg immer sehr zweifelhaft ist. Jeder Streik bringt unmittelbar eine Schwächung der materiellen Lage und infolgedessen der Konsumkraft der großen Massen der Bevölkerung mit

sich und selbst eine vollständige Durchsetzung der gestellten Forderungen bedeutet keinen vollen Sieg der Arbeiterschaft, da dieser durch die damit verbundene Preissteigerung häufig genug wesentlich geschwächt wird. Die Erfolge der Arbeiter, denen nicht nur der effektive Lohnverlust, sondern auch die Verteuerung der Existenzbedingungen gegenüberstehen, wurden bis jetzt teuer erkauft und mit zunehmender Konzentration der Produktion werden solche wirtschaftliche Klassenkämpfe immer aussichtsloser. Namentlich die großen Arbeitskämpfe der letzten Jahre haben bewiesen, daß die Widerstandsfähigkeit der Unternehmerschaft viel größer ist, als bis jetzt angenommen wurde. Die Selbsthilfe vermag also der Arbeiterschaft nicht zu einem vollen Erfolg zu verhelfen, und bringt überdies ihre Parteiinteressen in einen Gegensatz mit jenen der Allgemeinheit.



VIII. Stellung der Staatsverwaltung bei Arbeitskonflikten.

Von einem Arbeitskonflikte werden nicht nur die unmittelbar daran beteiligten Streitparteien, sondern auch ihre weitere Umgebung und in letzter Linie die Allgemeinheit empfindlich berührt. Obwohl sich der Staat im Hinblick auf seine richterlichen Funktionen unparteilich verhalten muß, zwingen ihn häufig die Sorgen für die öffentliche Sicherheit sowie der Schutz der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen, aus dieser Reserve herauszutreten. Das Recht und die Pflicht zur staatlichen Ingerenz ergeben sich allemale dann, sobald derartige Bewegungen den rein privaten Charakter abstreifen und sich gegen das Gemeininteresse richten.

Es kommt vor, daß von einer ursprünglich kleinen Streikbewegung nach und nach sehr ausgedehnte Erwerbszweige ergriffen werden. Im Bergbau, im Gewerbe und in der Industrie sind Arbeitskonflikte schon lange heimisch, sie sind auch in der Landwirtschaft, in den Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Fluß- und Seeschifffahrt) nicht mehr unbekannt und machen sich selbst in der staatlichen (Staatsbahnen, Post) und in der autonomen Verwaltung geltend. Wenn dann manchmal hunderttausende von Arbeitern feiern (im Generalstreik in Schweden 360.000, während der Aussperrung im Baugewerbe in Deutschland 1909 260.000), so erschüttert diese Bewegung die öffentliche Ordnung und beeinflusst die wirtschaftlichen Interessen nicht nur ganzer Klassen, sondern auch die des Gemeinwesens (Schwächung der Konsumkraft der Arbeiter, Unterbindung der Steuerkraft der Unternehmer, Störungen im Eisenbahn-, Tramway- und Dampfschifffahrtsverkehr, in Elektrizitätswerken usw.) Für den Verlauf des Streiks in Anbetracht des öffentlichen Interesses ist die Haltung der Führer maßgebend, allerdings nur solange dieselben die

Menge beherrschen. Es gibt friedliche aber auch revolutionäre (terroristische) Streiks, welche sich nicht nur gegen die Arbeitgeber, sondern auch gegen die öffentliche Ordnung wenden. Die Staatsverwaltung hat keinen Anlaß, Arbeitskonflikte als solche zu bekämpfen, sie muß aber der Anwendung gesetzwidriger Mittel durch die Koalitionen entschieden entgegentreten. Dies wird umso notwendiger, wenn durch den Konflikt der Betrieb eines der Allgemeinheit dienenden Unternehmens, wie z. B. der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Wasserleitungen, Beleuchtungswerke usw. zum Stillstand gebracht und hierdurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird (gemeingefährliche Ausstände). Am bedenklichsten sind die Streiks der ungelerten Arbeiter, besonders durch den leichten Anschluß unberufener Elemente, namentlich in Großstädten. Die Gefahr für die Öffentlichkeit liegt einerseits in der großen Zahl der Ausständigen, hauptsächlich aber in dem unberechenbaren Verlauf der Aktion. Solche Streiks sind oft der Ausgangspunkt folgenschwerer Wirren und arten in unruhigen Zeiten in offene Revolten aus.

Unter solchen Umständen erfordern die meisten Streiks, und zwar gleich in ihren ersten Anfängen, außerordentliche Sicherheitsvorkehrungen, welche mit besonderem Takt getroffen werden müssen. Mag eine Arbeiterbewegung noch so gerechtfertigt und ihre Veranlassung noch so sympathisch sein, sie darf sich nie das Recht anmassen, die bestehende Rechtsordnung eigenmächtig zum Stillstande zu bringen oder umzustürzen. Insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und der Schutz der Person und des Eigentums dürfen weder von einzelnen Personen noch von Gemeinschaften beeinträchtigt werden. Eine wichtige Rolle fällt somit der Polizei zu, von deren Geschicklichkeit es abhängt, wie sich der Verlauf der Bewegung gestaltet. Diesbezüglich bestehen keine festen Vorschriften, das Eingreifen der Polizei wird daher immer einseitigen Kritiken unterzogen. Die Arbeiter klagen, daß nur das Kapital Unterstützung finde, die Unternehmer dagegen, daß für die Ordnung und Sicherheit wenig geschehe. In dem Eingreifen der Polizei muß jedenfalls immer klar zum Ausdruck gelangen, daß diese lediglich die Verhinderung der Gesetzwidrigkeiten, keineswegs aber die

Unterdrückung einer in gesetzlichen Grenzen verlaufenden Bewegung bezweckt. Früher wurden auch die ruhig streikenden Arbeiter nach dem Schubgesetz behandelt, heute ist die Einseitigkeit und Unzweckmäßigkeit eines solchen Vorgehens allgemein anerkannt.

Eine gegenwärtig vielfach unstrittene Aufgabe der Polizei ist die Ueberwachung der Streikposten. Die Staatsverwaltung nimmt den Standpunkt ein, daß den Arbeitswilligen der gesetzliche Schutz gegen etwaige Angriffe, die von Streikenden oder ihren Anhängern unternommen werden, in ausreichendem Maße gewährt werden müsse. Zu diesem Zwecke ist die nächste Umgebung des Streikobjectes von der Sicherheitsbehörde entsprechend zu überwachen und insbesondere sind zur Zeit, als sich die Arbeitswilligen in die Fabrik oder aus derselben begeben, behördliche Organe zu eventuellem Einschreiten auf den Platz zu beordern. Reichen für diesen Zweck die Machtmittel der Gemeinde nicht aus, so kann auch Gendarmerie herangezogen werden. Wenn einzelne Personen durch ihr Verhalten Arbeitswillige einschüchtern wollen (§ 3 des Koalitionsgesetzes), gegen sie Angriffe unternehmen, den freien Verkehr behindern oder sonst irgendwie gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen (z. B. § 312, 3. 314 St. G.), so ist gegen sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einzuschreiten und es kann eventuell mit ihrer Vorführung, bezw. Verhaftung vorgegangen werden. Falls in der Umgebung des Streikobjectes tatsächlich größere Ansammlungen, durch die die öffentliche Ruhe und Ordnung bedroht wird, vorkommen, so kann ferner die politische Behörde auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, auch ein allgemeines, für jedermann verbindliches Verbot von Ansammlungen für ein bestimmtes Gebiet unter Androhung der im § 11 der zitierten Verordnung vorgesehenen Strafe erlassen, wodurch eine weitere Grundlage für die Aufrechthaltung der Ordnung geschaffen wird. Einzelnen Personen kann jedoch der Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen in der Nähe des Streikobjectes, selbst wenn anzunehmen ist, daß sie vielleicht eine strafbare Handlung begehen könnten (§ 11 St. G.), nicht verboten werden, weil eine gesetzliche Bestimmung, die das Streikpostenstehen an sich als strafbare Handlung erklären würde, nicht besteht.

Erweist sich die Polizei zur Bewältigung ihrer Aufgabe unzureichend, so muß ihr die Militärgewalt Assistenz leisten. Dies hat nur in wirklichen Notfällen zu geschehen, es darf aber andererseits auch der richtige Zeitpunkt nicht versäumt werden, wenn die seitens der Organe der Staatsgewalt etwa beobachtete Zurückhaltung die aufständigen Elemente nicht ermuntern soll. Manchmal reicht selbst die Polizei samt der augenblicklich verfügbaren Militärgewalt zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht aus, da es viele Ruhestörer gibt und ihr Eingreifen unberechenbar ist. In solchen Fällen werden zuweilen aus bürgerlichen Kreisen für die Dauer der Bewegung Bürgergarden aufgestellt, welche bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mitzuwirken haben. Zu dieser Vorkehrung hat man während des Generalfstreiks in Schweden 1909 und während des Transportarbeiterstreiks in England 1911 mit Erfolg gegriffen.

Das Auftreten der Streikenden bekommt seinen eigentlichen Inhalt durch die Anzahl der Teilnehmer und ist somit zunächst vom Standpunkte des Vereins- und Versammlungsrechtes zu beurteilen. Die Natur der Lohnbewegung bringt es mit sich, daß die Massen leicht in Aufruhr geraten und in diesem Zustande sich über alle gesetzlichen Schranken hinwegsetzen. Mit Rücksicht darauf muß die Vereins- und Versammlungspolizei mit besonderer Vorsicht gehandhabt werden. Stehen an der Spitze der Streikbewegung Vereine und nimmt ihre Tätigkeit solche Formen an, daß sie die öffentliche Ordnung bedroht und somit mit den Vereinsstatuten im Widerspruche steht, so können sie von der Regierung aufgelöst werden. Ob sich durch solche Erwägungen nicht von selbst noch gewisse Beschränkungen der Versammlungsfreiheit ergeben, ist eine Frage, die durch einfache Verneinung kaum abzutun sein dürfte.

Einen weiteren Anlaß zum Eingreifen der Staatsverwaltung bietet die Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs und sonstiger gemeinnütziger Unternehmungen. Der Betrieb solcher Anstalten liegt im Interesse der Sicherheit des Staates und der Staatsbürger, da durch den Stillstand dieser Transportmittel der Verkehr und die Lebensmittelversorgung gefährdet werden. Dem Staat

kommt in Wahrung öffentlicher Interessen die Verpflichtung zu, der Lahmlegung dieser Unternehmungen entgegenzutreten; der von der Arbeitererschaft in einem solchen Falle erhobene Vorwurf der Parteilichkeit kann daher nicht als begründet anerkannt werden. *) Bei Streiks in solchen gemeinnötigen Anstalten übernimmt der Staat selbst die Beschaffung von Arbeitskräften, indem die betreffenden Personen, so weit sie militärpflichtig sind, im Rahmen ihrer Militärpflicht zur Dienstleistung einberufen werden. **) In einzelnen Ländern sind daher die Arbeiterorganisationen bestrebt, diese Angestellten in ihre Organisation einzubeziehen, um sie zu veranlassen, auch die Leistung des Militärdienstes zu verweigern. Wenn eine solche Agitation wirklich Boden gewinnt, so bedeutet dies einen Angriff auf die Staatsverwaltung selbst, die durch die entsprechende Gewalt abgewehrt werden muß.

Die Staatsverwaltung kann sich jedoch nicht damit begnügen, auf die Einschränkung von Arbeitskonflikten lediglich durch eine strenge Handhabung der Sicherheitsvorschriften hinzuwirken, sie muß außerdem trachten, die streitenden Parteien zusammenzuführen, um zwischen ihnen ein Einverständnis zu erzielen.

Parallel mit der Administrative muß auch die Justiz an der Erhaltung der Ruhe und Ordnung mit-

*) Die gleiche Ansicht vertritt Bernatzki, Rechtsstaat und Kulturstaat, S. 89.

Die englische Regierung hat während des Streiks der Hafenarbeiter in London 1912 die Verproviantierung der Hauptstadt selbst in die Hand genommen, indem sie den Transport von Lebensmitteln aus Docks nach den Märkten im Innern der Stadt durch Arbeitswillige unter polizeilicher Bedeckung bewerkstelligen ließ. Während des Streiks der Eisenbahner in Frankreich 1910 hat die Regierung zum Betriebe der Privatbahnen Militär herangezogen und die Kammer hat diese Verfügung genehmigt. In Oesterreich wurde der Betrieb der Eisenbahnen wiederholt durch passive Resistenz der Eisenbahnbediensteten arg gestört, es konnte aber bis jetzt von der Heranziehung des Militärs zur Dienstleistung beim Betriebe der Eisenbahnen abgesehen werden.

**) Die rechtliche Grundlage zur Beistellung militärischer Assistance und Einberufung der Reservisten würden die Vorschriften des § 3 u. 4. des Wehrgesetzes bilden, nach denen das Heer auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern bestimmt ist. Die Unterstützung, die die militärische Macht den Zivilbehörden leistet, bezieht sich nicht bloß auf die Fälle des Widerstandes gegen behördliche Maßnahmen, sondern umfaßt alle Eventualitäten.

arbeiten. Alle unter das allgemeine Strafgesetz fallenden Gesetzesverletzungen sind zu verfolgen, die Strafen sollen gerecht sein, ohne jedoch durch besondere Härte den Charakter von Tendenzmaßnahmen anzunehmen. Diesbezüglich hat der französische Justizminister in einem Rundschreiben vom 23. Oktober 1902 die Stellung der Justizverwaltung gegenüber den durch Arbeitskonflikte hervorgerufenen Unruhen in einer Weise präzisiert, welche auf eine allgemeine Beachtung Anspruch erheben kann. Derselbe betont zunächst, daß das Prinzip der Freiheit der Arbeit durch die Gesetze gewährleistet ist und deshalb zu respektieren sei. Wenn sich die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens notwendig erweist, dürfe dasselbe durch keinerlei äußere Einflüsse unterbrochen werden. Die erste Bedingung für die Einleitung eines solchen Verfahrens sei jedoch, daß die Anklage niemals den Schein eines Eingriffes in das Koalitionsrecht erwecke, welches gesetzlich anerkannt sei und unbehindert ausgeübt werden könne. Der Justizminister warnt die Generalprokuratoren vor jeder tendenziösen Beeinflussung der Gerichte, wodurch diese bestimmt werden könnten, Exempel statuieren zu wollen. Sie sollen in ihren Anklagen von den Richtern nur die Beurteilung der Person und nicht der Gesellschaftsklasse, der Handlung und nicht einer Ansicht verlangen. Aufgabe der Generalprokuratoren sei es, fallweise zu entscheiden, ob die sofortige Einleitung des Strafverfahrens notwendig ist oder ob es ebenso im Interesse der Justiz wie der Angeklagten liegt, eine Beruhigung der Gemüter abzuwarten. Schließlich werden die Generalprokuratoren darauf aufmerksam gemacht, daß es heute dringender als je zuvor nötig sei, allen Bürgern die Gleichheit vor den Gerichten der Republik zu sichern. *)



*) In den Händen der organisierten Arbeiterschaft hat die Arbeitseinstellung zuweilen auch die Aufgabe, politische Aktionen der Arbeiter zu unterstützen. Mit derselben wird die Erweiterung der politischen Rechte der Arbeiterklasse bei allen sich ergebenden Gelegenheiten, namentlich, wenn es sich um Aenderung des Wahlrechtes zc. handelt, angestrebt. So hat die Arbeiterklasse Belgiens 1893, 1902 und 1913, in Schweden 1902 den Generalstreik als Mittel im Wahlrechtskampf angewendet und die Arbeiter Italiens haben 1900 als Protest gegen die gewaltsame Einschränkung der Koalitionen

IX. Stellung der Staatsverwaltung gegenüber den Koalitionen der Staatsangestellten.

Die grundsätzlich als vollkommen gerechtfertigt anerkannten Bestrebungen der industriellen Arbeiterschaft, ihre wirtschaftliche Lage durch gemeinschaftliches Auftreten zu verbessern, haben bald bei anderen Volksschichten, welche gleichfalls einen schweren Kampf um ihre Existenz zu führen haben, Nachahmung gefunden. Zuerst wurden von dieser Strömung die Bergarbeiter mitgerissen und allmählich versuchten auch die landwirtschaftlichen Arbeiter, ihre Arbeitsbedingungen unter Betonung ihres Klassenstandpunktes zu formulieren. Gegen ein solches Vordringen des Solidaritätsgedankens wäre wohl kaum etwas einzuwenden, bedenklich ist aber die Erscheinung, daß gleiche Ideen auch in die Kreise der Staatsangestellten Eingang gefunden haben.

Unter den Staatsangestellten, deren Anzahl in Oesterreich mehr als 800.000 Personen beträgt, sind zwei Kategorien zu unterscheiden. In die erste Gruppe gehören die Beamten und Diener, welche das wirtschaftliche Leben des ganzen Landes zum Stillstande gebracht. In Rußland wurde durch einen allgemeinen Streik 1905 die Staatsverfassung erobert. Besonders in Zeiten politischer Unruhen ist der Boden für die Aspirationen der Arbeiterschaft günstig; in der neuesten Zeit planen die sozialdemokratischen Parteien, selbst Kriegezeiten für die Realisierung ihrer Zwecke auszunützen. Was die Taktik anbelangt, schwanken die einzelnen Organisationen in der Richtung, ob sie durch Veranstellung von Generalfstreiks den Ausbruch eines Krieges verhindern (deutsche Partei) oder auch den schon ausgebrochenen Krieg durch dieses Mittel stören sollen (französische Partei). Auf den internationalen sozialdemokratischen Kongressen in Stuttgart und Kopenhagen 1911 wurde eine Resolution angenommen, welche es zwar jeder Nation überläßt, nach eigenem Ermessen zu handeln, sich aber prinzipiell der ersteren Richtung anschließt. Droht der Ausbruch eines Krieges, so sollen die arbeitenden Klassen in den beteiligten Ländern mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln

die eigentlichen staatlichen Funktionen ausüben, die zweite Gruppe bilden Angestellte und Arbeiter, welche jene Geschäfte des Staates besorgen, die auch von einer Privatperson ausgeübt werden können. Zu der letzteren Gruppe gehören die Angestellten der sogenannten Staatsbetriebe, so z. B. der Staatsseisenbahnen, der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, des Postsparkassenamtes, der Staatsdomänen, Staatsforste, Staatsbergwerke, ferner der Monopolbetriebe (Tabakfabriken, Salzwerte) und sonstigen industriellen Unternehmungen (Hof- und Staatsdruckerei).

Die eigentlichen Staatsangestellten sind Organe der staatlichen, zur Durchführung der Staatsaufgaben berufenen Exekutive, sie repräsentieren die Staatsgewalt und sind somit verpflichtet, die Autorität derselben sowohl bei ihren dienstlichen Funktionen als auch in ihrem privaten Leben zu wahren. Solche Organe müssen sich ihrem Dienste voll und ausschließlich hingeben und dürfen ohne Zustimmung ihrer Vorgesetzten keine Nebenbeschäftigung betreiben. Der Staat wieder kann und darf seine Angestellten nicht dergestalt intensiv ausnützen, wie dies im Privatbetriebe möglich ist, er macht seine Organe nur für die Einhaltung ihrer Dienstpflicht, nicht aber für einen bestimmten Erfolg verantwortlich. Für diese Dienstleistung bietet der Staat den Organen ohne Rücksicht auf den jeweiligen Arbeitsbedarf eine angemessene wirtschaftliche Existenz und versorgt dieselben samt ihren Familien im Falle der Dienstunfähigkeit. Zum Unterschied von den privaten Angestellten werden im Staatsdienste nicht Arbeitstrachten, den Krieg zu verhindern, und falls dies nicht gelingen sollte, für eine rasche Beendigung des Kriegs mit allen Kräften einzutreten. Im Sinne dieser Resolution hat die sozialdemokratische Partei in Italien während der Okkupation von Tripolis gegen die Kriegsrüstungen einen eintägigen Generalstreik als Demonstration veranstaltet, der allerdings wirkungslos geblieben ist. Als während der Annexion von Marokko 1911 zwischen Frankreich u. Deutschland eine Spannung entstand, haben die sozialdemokratischen Organisationen in beiden Staaten gegen die Kriegsgefahr mit der Drohung des Generalstreiks protestiert.

Solche Bewegungen nehmen nur äußerlich die Form von Arbeitseinstellungen an; sie sind keine eigentlichen Konflikte zwischen den Unternehmern und ihren Arbeitern, sondern eine mehr oder weniger gewaltsame Demonstration gegen die Regierung. Mit Rücksicht auf diesen rein politischen Charakter dieser Bewegungen ist auch ihre Behandlung eine grundverschiedene, weshalb dieselben in diesem Zusammenhange außer Betracht bleiben mußten.

Stunden und Arbeitstage entlohnt, es werden nicht Zeiteinheiten mit Geldeinheiten kompensiert, sondern der Staat stellt ganze Menschenleben in seinen Dienst und verbürgt ihnen auch die Existenz auf Lebensdauer. In wirtschaftlicher Beziehung sind Staatsanstellungen solcher Natur, daß sie vielfach im Vergleich zu einzelnen Privatdiensten eine bescheidenere Existenz bieten, diese aber keinen besonderen Erschütterungen ausgesetzt ist. Nach Aufnahme in den Staatsdienst ist eine weitere Konkurrenz, wie sie sonst auf dem Arbeitsmarkte der Privatangestellten unvermeidlich ist, ausgeschlossen. Massenentlassungen und die damit verbundene Arbeitslosigkeit der Privatbediensteten sind im Staatsdienste unbekannt. Der einzige Umstand, der das Dienstverhältnis dieser Organe im Laufe der Zeit ungünstig beeinflusst und bei der Uebernahme des Dienstes nicht vorgesehen werden konnte, ist die periodisch wiederkehrende Teuerung der Lebensmittel und Wohnungen. Manchmal verschärfen sich diese Verhältnisse derart, daß sich die fixen Bezüge der Staatsangestellten zur Erhaltung ihrer Existenz unzureichend erweisen und dann die Frage entsteht, ob diese Personen berechtigt sind, eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage gegenüber der Staatsverwaltung durch Koalitionen zu erzwingen.

Nach der herrschenden Theorie ist das Dienstverhältnis der Staatsangestellten ein Gewaltverhältnis (Pražák, Rak. právo ustavní III S. 375). Diese Ansicht vertraten auch gelegentlich der Budgetverhandlungen 1912 im Herrenhause Dr. Klener und Gf. Pininski und in einem in Wien 1912 abgehaltenen Vortrage auch der gewesene französische Arbeitsminister Guyot.

Nach Laband (Das Staatsrecht des deutschen Reiches, S. 406) wird das Dienstverhältnis eines Staatsbeamten durch einen Vertrag gegründet, indem der Staat erklärt, die individuell bestimmte Person in seinen Dienst zu nehmen und der Beamte die Einwilligung zur Leistung des Dienstes bekannt gibt. Doch sei dieser Vertrag kein Kontrakt des Obligationsrechtes, derselbe begründe vielmehr ein Gewaltverhältnis des Staates und eine besondere Gehorsamsstreue und Dienstpflicht des Beamten, andererseits aber auch eine Pflicht des Staates zum Schutze und zur Gewährung des zugesicherten Dienst-einkommens. Die Erfüllung der Beamtenpflichten sei nicht Kontrakt-

erfüllung, sondern die Erfüllung der übernommenen Treue- und Gehorjampspflicht, die Verletzung derselben sei somit nicht ein Kontraktbruch, sondern ein Disziplinarvergehen. Auch der von Laband konstruierte, öffentlich-rechtliche Dienstvertrag ist seinem Wesen nach nichts anderes als ein einseitiger Akt der Staatsgewalt, dessen Gültigkeit von der Zustimmung der betreffenden Person abhängig ist, so daß ein materieller Unterschied zwischen den beiden Theorien nicht besteht.

In Anlehnung an diese Theorie sagt Steinbach (Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation S. 89), der Beamtenvertrag sei kein auf dem Gedanken der Äquivalenz der gegenseitigen Leistungen beruhender Güteraustauschvertrag, sondern ein Organisationsvertrag, der die organische Ergänzung des Subjektes der Wirtschaft durch denselben untergeordnete Hilfskräfte bezweckt. Ein solches Dienstverhältnis sei keine Dienstmiete, sondern ein Gewaltverhältnis des Dienstherrn, das eine besondere Gehorjampstreue und Dienstpflicht des Beamten und eine Pflicht des Dienstherrn zum Schutze und zur Gewährung des zugesicherten Dienst Einkommens begründet. Die Befoldung sei keine Lohnzahlung, wie sie der Dienstmiete entspricht, sondern eine mit der Verwaltung des Amtes verbundene Rente, wobei sich die Höhe der Rente nicht nach dem Maße oder der Schwierigkeit der Arbeit richtet und nicht nach dem Umfange der Geschäfte wechselt, sondern nach der sozialen Stellung, welche der Träger des Amtes einnimmt, bestimmt wird. Die Befoldung sei demnach eine standesgemäße Alimentation des Beamten.

Hiernach ist die wirtschaftliche und rechtliche Grundlage des Dienstverhältnisses der eigentlichen Staatsorgane im Vergleiche zu den Privatangestellten eine vollkommen verschiedene und es ist erklärlich, daß auch die Pflichten derselben keine gleichmäßigen sein können. Der Staat stellt an seine Beamten und Diener in der Form von Amtsinstruktionen die Forderung, die durch ihr Amt und den Diensteid auferlegten Verpflichtungen auf das Gewissenhafteste zu erfüllen. Jedes Organ hat die Anordnungen und Aufträge seiner Vorgesetzten genau und schleunigst zu vollziehen, ihre dienstlichen Verfügungen und Weisungen pünktlich und ungesäumt zu erfüllen und nach deren

Weisungen die ihm anvertrauten Geschäfte zu behandeln. Zu diesem Zwecke sind die Beamten und Diener verpflichtet, insoferne sie nicht zu besonderen dienstlichen Aufträgen verwendet werden, täglich im Amte zu erscheinen und daselbst während der festgesetzten Amtsstunden oder wenn es der Dienst erfordert und daher der Vorsteher es anordnet, auch länger zu arbeiten. Mit dem Begriffe eines Staatsorganes ist es somit völlig unvereinbarlich, daß sich dasselbe mit der Staatsverwaltung in einen Gegensatz stellen und derselben insbesondere den Gehorsam verweigern würde.

Bei dieser Sachlage kann bei den eigentlichen im Gewaltverhältnisse zu dem Staate stehenden Angestellten, welche sich durch einen Diensteid zu einer tadellosen Leistung verpflichten, von einem Rechte auf Einstellung des Dienstes zum Zwecke der Erzwingung einer Verbesserung ihrer Verhältnisse nicht gut gesprochen werden. Ein Streik würde eine vollständige Auflösung des Dienstverhältnisses bedeuten, und zwar unter einer solchen Verletzung der wichtigsten Dienspflicht der Staatsangestellten — der Treue und des Gehorsams — daß der Staatsverwaltung die Fortsetzung, bezw. Erneuerung eines solchen Vertragsverhältnisses mit der wortbrüchigen Partei kaum möglich wäre. Die Gewährung neuer Begünstigungen an die meuernden Organe ist aber schon ganz ausgeschlossen, auch die Verweigerung des Dienstes in der Form der passiven Resistenz stellt sich als eine schwere Verletzung der beideten Pflicht zur Treue dar. Der Streik der eigentlichen Angestellten ist eine Verschiebung der Machtverhältnisse im Staate, eine vollständige Negation der Staatsautorität, da sich die untergeordneten Elemente das Entscheidungsrecht anmaßen, welches nur der kompetenten Stelle vorbehalten ist. Es ist begreiflich, daß der Staat eine derartige Bewegung nicht dulden kann, wenn er seine Autorität nicht preisgeben will. Nach Ansicht Bernakitz's (Rechtsstaat und Kulturstaat, S. 85) wäre eine Massenniederlegung des Amtes bei Beamten stets als eine besonders schwere Pflichtverletzung mit der Entlassung, eventuell als Verbrechen zu strafen. Wegen der Dienstverweigerung könnten die Staatsangestellten nicht nur disziplinarisch zur Verantwortung gezogen, sondern auch nach

den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften, auf Ersatz des dem Staate verursachten Schadens belangt werden.

Unter diesen Verhältnissen ist es selbstverständlich, daß der Staat von seinen Angestellten beim Eintritt ein Gelöbniß der Treue und des Gehorsams fordert, wodurch die Organe implicite auf jedes Kampfmittel überhaupt und insbesondere auf jede Nötigung der Staatsverwaltung zur Revision der ihm zugesicherten Entlohnung verzichten. In dieser Dienstesbedingung kann wohl eine Unbilligkeit nicht erblickt werden, denn selbst in Privatunternehmungen, falls dieselben nur in einzelnen Belangen das Dienstverhältnis durch Abschluß von Tarifverträgen stabilisieren, wird seitens der Parteien für die Dauer des Vertrages freiwillig auf alle Kampfmittel Verzicht geleistet. Den Staatsorganen steht lediglich frei, ihre persönlichen Wünsche und Beschwerden in der Form von Petitionen an die Regierung oder an die gesetzgebenden Körperschaften vorzubringen, PreSSIONsmittel dürfen sie nie ergreifen.

Nachdem sonach den Staatsangestellten ein Streikrecht nicht zusteht, hat für dieselben das Koalitionsrecht keinen Zweck, da das letztere doch nur auf eine Organisation der Angestellten behufs Ermirkung neuer Dienstbedingungen hinausgeht, eine solche Aktion aber bei den Staatsangestellten vollkommen ausgeschlossen bleiben muß. In Anbetracht dessen wurde in dem Entwurfe der neuen Dienstpragmatik bestimmt, daß die Beamten alle Anliegen in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten, welche das Dienstverhältnis berühren, in der Regel im Dienstwege, jedenfalls aber ausschließlich bei den vorgesetzten Behörden vorzubringen haben (§ 35). Die Beamten haben alles zu unterlassen, was mit der Disziplin, d. i. dem Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung im Staatsdienste, unvereinbar ist. (§§ 31 und 202). Insofern die Mitgliedschaft bei einem Vereine nach der Maßgabe der Bestrebungen oder der Betätigung derselben mit den Pflichten eines Beamten oder Dieners nicht vereinbar erscheint, ist die Zugehörigkeit zu einem solchen Vereine unzulässig (§§ 32 und 203).

Dieser im Parlament inzwischen verabschiedete Entwurf wurde von den sozialdemokratischen Parteien heftig bekämpft. Dieselben er-

klärten, daß sie ebenso wie die anderen politischen Parteien bei Staatsbeamten, welche sich eines besonderen gesetzlichen Schutzes erfreuen, für eine strenge Disziplin im Amte eintreten, aber das außerdienstliche Verhalten der Beamten solle einer Einschränkung nicht unterliegen. Wenn bei den Beamten eine Einengung des Koalitionsrechtes zugegeben wird, käme auch das Koalitionsrecht der Bediensteten und der staatlichen Arbeiter in Gefahr. Die Regierung verwies darauf, daß die Regierungsvorlage nur bereits bestehendes Recht kodifiziert. Der Beamte sei heute schon durch einen Diensteid gebunden, sich so zu verhalten, daß sein Benehmen nicht disziplinwidrig ist. Wenn ein Beamter heute an einem Verein teilnimmt, der wegen der Art der Vereinstätigkeit oder der Bestrebungen des Vereines (z. B. Propagierung der passiven Resistenz) den Pflichten des Beamten widerspricht, so könne er schon heute veranlaßt werden, seine Teilnahme an einem solchen Verein im Disziplinarwege zu rechtfertigen. Dieser Standpunkt der Regierung wurde schließlich auch von der Majorität des Abgeordnetenhauses gutgeheißen.

Die Angestellten der Staatsbetriebe, welche rein technische oder geschäftliche Agenden besorgen, haben wohl im allgemeinen die gleichen Aufgaben wie die Angestellten der Privatbetriebe, weshalb ihr Dienstverhältnis als Vertragsverhältnis anerkannt wird. Doch ist das Dienstverhältnis, ohne Rücksicht auf die finanzielle Prosperität der Staatsanstalt sowie die persönlichen Erfolge der Organe grundsätzlich ein dauerndes, wobei ihnen nach Maßgabe der Dienstzeit eine steigende Entlohnung sowie Versorgung für den Fall der Dienstunfähigkeit zugesichert sind. Ein weiterer wichtiger Unterschied von den Privatangestellten liegt darin, daß Staatsangestellte der Allgemeinheit dienen, welcher Umstand es als gerechtfertigt erscheinen läßt, daß das Verhalten nach den gleichen Grundsätzen, wie bei den eigentlichen Funktionären beurteilt werden muß. Das taglose Funktionieren des Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephondienstes ist ein ebenso vitales Interesse des Staates wie die Aufrechterhaltung des Sicherheits- und Sanitätsdienstes sowie der allgemeinen Verwaltung. Die betreffenden Organe sind mit besonderen Begünstigungen ausgestattet, welche als Gegengewicht eine besondere Pflicht und Treue begründen und namentlich jede Selbsthilfe bezüglich der Regelung

des Dienstverhältnisses als unzulässig erscheinen lassen. In einzelnen Staaten wurde den Angestellten der gemeinnützigen Unternehmungen und zwar auch derjenigen, welche von Privatgesellschaften betrieben werden, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit das Streikrecht ausdrücklich entzogen und auch bei uns hat man in Aussicht genommen, Arbeitskonflikte in solchen Unternehmungen unter ein Sonderrecht zu stellen. Bei dieser Sachlage kann umso weniger den Organen des Staates das Streikrecht eingeräumt werden.

Selbst den in die Kategorie der Arbeiter fallenden Angestellten der Tabakfabriken, Salinenwerke, Staatsforste, der Staatsdruckerei, des Münzamtes u. dergl., sofern dieselben in einem festen Dienstverhältnisse stehen, das ihnen eine mit dem Alter steigende Entlohnung und Altersversorgung verbürgt, kann das Streikrecht nicht zugebilligt werden, da auch auf diesen Gebieten die plötzliche Unterbrechung des Dienstes zu einer Gefährdung der Staatsinteressen führen kann.

Obwohl den eigentlichen Staatsangestellten das Streik- und Koalitionsrecht überhaupt nicht zusteht, und gegen die Duldung der Verweigerung des Dienstes der Angestellten der Staatsanstalten wichtige Bedenken sprechen, wird doch seitens der beiden Gruppen zu diesem Kampfmittel, und zwar nicht ohne Erfolg, gegriffen. Den Anfang haben jene Beamtenkreise gemacht, welche durch Verstaatlichung von Eisenbahnen einen namhaften Zuwachs durch frühere Privatangestellte erhalten hatten. Die Veranlassung gab ihnen die stets steigende Teuerung der Lebensmittel, mit welcher die Verbesserung der Bezüge trotz ihrer Bitten nicht gleichen Schritt hielt. Die mitleidenden Staatsorgane glaubten zunächst, bei den politischen Parteien Hilfe zu finden, in der Hoffnung, daß dieselben im Gesetzeswege ihnen in ihrer materiellen Notlage beistehen würden. Als jedoch diese Bestrebungen nicht zu dem erwünschten Erfolge führten, griffen die Beamten zur Selbsthilfe durch Anschluß an Arbeiterorganisationen, welche diese neuen Anhänger freudig begrüßten und zur Durchsetzung der gestellten Forderungen planmäßig auch Arbeitseinstellungen einführten. Auf diese Weise kam insbesondere bei den Eisenbahnangestellten die Verweigerung der Dienst-

leistung in der Form der passiven Resistenz beinahe auf die Tagesordnung, von welcher sie noch nicht geschwunden ist. Im Februar 1911 haben die Staatsangestellten in Triest die Gewährung einer Aufbesserung ihrer Bezüge durch passive Resistenz im Dienste zu erreichen gesucht. An der Bewegung beteiligten sich etwa 3000 Beamte der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenanstalten, der Zollämter, der Finanzwache und vorübergehend sogar auch die Gerichtsbeamten. Im Jahre 1907 haben die Rechtspraktikanten in Böhmen wegen schlechter Vorrückungsverhältnisse im Dienste passive Resistenz geleistet und im Jahre 1906 haben die aus Landesmitteln honorierten Gemeindeärzte in Niederösterreich wegen ungenügender Entlohnung ihrer Leistungen die Beforgung der Amtsgeschäfte abgelehnt. Die Regierung hat bis jetzt gegenüber solchen groben Pflichtverletzungen ihrer Organe die größte Nachsicht geübt und, so weit bekannt, von einer Disziplinierung der betreffenden Personen abgesehen.

Im Auslande tritt man den Disziplinwidrigkeiten der Staatsangestellten viel energischer entgegen. In Frankreich hat im Jahre 1909 eine Regierung, in welcher die sozialistische Partei durch drei Mitglieder vertreten war, die Anerkennung des Streikrechtes der Staatsangestellten abgelehnt und den Streik der Postbeamten, welche nichts weniger als die Entlassung ihres obersten Chefs, des Unterstaatssekretärs Symyan, forderten, ferner den Ausstand der Matrosen der Handelsschiffe, mit Gewalt unterdrückt. Die Führer wurden diszipliniert und zur Verhinderung des Postdienstes das Militär mobilisiert. Als im Sommer 1912 der Kongreß der französischen Lehrerschaft in Chambéry den Beschluß gefaßt hatte, die Organisationen der Lehrerschaft an die sozialistischen Arbeiterverbände anzuschließen, hat die Regierung den Vereinen eine kurze Frist zur Auflösung gestellt. In Ungarn hat man nach dem Eisenbahnerstreik 1905 eine solche Dienstpragmatik eingeführt, daß passive Resistenz der Eisenbahner ein für allemal ausgeschlossen ist. Nach dem Generalstreik in Zürich 1912 wurden alle städtischen Angestellten und Arbeiter in Zürich, welche sich freiwillig an dieser Bewegung beteiligten, im Disziplinarwege gestraft.



X. Wege zur Schaffung rechtlicher Zustände auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages.

Die vorstehende Darstellung hat ein Bild entrollt, wie die Existenz der großen Masse der Arbeiterschaft, welche mit ihrem Unterhalte auf das Arbeitsverhältnis angewiesen ist, infolge der schwankenden Grundlage dieses Verhältnisses ständigen Erschütterungen ausgesetzt ist. Die zeitweise eintretende Unterbindung der Erwerbsquellen der Arbeiterschaft führt zu erbitterten, auch die weitere Umgebung empfindlich treffenden Kämpfen, in denen vielfach die Rechtsordnung ausgeschaltet und die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Machtmittel der Parteien angestrebt wird. Die daraus entstehenden wirtschaftlichen Verheerungen zwingen, Wege zu suchen, wie die Arbeitskonflikte in festere, sowohl die Parteien mehr befriedigende als auch die Allgemeinheit wirksamer schützende Schranken gebracht werden könnten. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es oft sehr berechtigte Streiks der Arbeiter geben kann und daß manche Lohnkämpfe der Arbeiterschaft wertvolle Erfolge gebracht haben. Aber ebenso wenig wie der Umstand, daß auch Revolutionen günstige Wendungen in der Gestaltung der menschlichen Gesellschaft hervorgerufen haben, die Anwendung der Gewalt als regelmäßige Einrichtung für politische Aktionen rechtfertigen kann, ebenso ist es mit den modernen Rechtsbegriffen unvereinbar, daß die Austragung der wirtschaftlichen Konflikte Formen eines permanenten Faustkampfes annimmt. Die moderne Rechtsordnung verlangt gebieterisch, daß zu einer normalen Umgestaltung des jeweiligen Rechtsverhältnisses nur gesetzliche Mittel angewendet werden. Der Selbsthilfe kann nur so weit freies Spiel gelassen werden, als

dadurch nicht allgemeine Interessen in Mitleidenschaft gezogen werden. Obwohl der letztere Grundsatz sonst allgemein anerkannt wird*), hat dessen Anwendung auf dem Gebiete des Streikrechtes bis jetzt wenig Anklang gefunden, weil das Koalitionsgesetz heute als die wirksamste Waffe im politischen Kampfe der Arbeiterchaft betrachtet wird und daher jede Regelung desselben vom Standpunkte der Politik und nicht der rechtlichen Begründung beurteilt wird. In Staaten mit hochentwickelter Industrie sind auch die Unternehmer, mehr auf ihre Macht als auf das ihnen staatlich gewährleistete Recht vertrauend, nicht geneigt, auf ihre Bewegungsfreiheit, die ihnen ermöglicht, ihre wirtschaftliche Stärke beim Abschluß von Arbeitsverträgen nach eigenem Ermessen auszunützen, zu verzichten. Es ist erklärlich, daß sich die Parteien nur von ihrem Vorteil leiten lassen und über einander herrschen wollen; der Staat darf jedoch eine Parteiherrschaft nicht zugeben, sondern muß die Parteien zwingen, neben einander zu leben.

Ueber die Dringlichkeit dieser Aufgabe sind sich alle wahren Staatsmänner einig, es genügt lediglich, einige charakteristische Stimmen anzuführen. Der Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerikas Wilson hat es in seiner Inaugurationsrede am 4. März 1913 als einen großen Fehler der früheren Regierung bezeichnet, daß dieselbe bei der Förderung der Industrie auf den Schutz des Menschenlebens nicht ausreichend bedacht war und hiedurch die Nationalwirtschaft schwer geschädigt habe. Die Gesellschaft dürfe ihre eigenen Glieder nicht zermalmen, schwächen oder schädigen. Die erste Aufgabe der Gesetze sei, die Gesellschaft gesund zu erhalten. Sanitäre Gesetze, Nahrungsmittelgesetze, und Gesetze über die Arbeitsbedingungen, die die einzelnen für sich selbst festzusetzen nicht die Macht haben, dies seien die wichtigsten und eigentlichsten Aufgaben der Gerechtigkeit und der Gesetze. Diese erhabenen, der

*) Anlässlich der Beratung der Gewerbegesetz-Novelle v. 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, hat das Abgeordnetenhaus die Resolution gefasst, die Regierung sei aufzufordern, als Nachtrag zu dieser Gewerbe reform einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Streikfragen und ihrer Ursachen im österreichischen Wirtschaftsleben mit besonderen Garantien für die Sicherheit und den Schutz der Gewerbe, der arbeitswilligen Arbeiter gegen Störung und Schädigung auszuarbeiten und dem Abgeordnetenhaus vorzulegen.

Humanität gewidmeten Worte des höchsten Repräsentanten des ersten Industriestaates der Welt finden ein ebenbürtiges Gegenstück in einer an die französische Arbeiterchaft gerichteten Mahnung eines früheren Führers derselben, bei den Bestrebungen nach einer Aenderung der bestehenden Rechtsordnung sich nur gesetzlicher Mittel zu bedienen. Anlässlich der Besprechung des von der Staatsverwaltung unterdrückten Streiks der Eisenbahner in Frankreich hat nämlich der Ministerpräsident Briand am 8. November 1910 erklärt, daß die Arbeiter sich nur vom Gesetze allein leiten lassen und ihre wirtschaftliche Befreiung nicht von der Gewalt verlangen dürfen.

Auf Grund der in der letzten Zeit gemachten Erfahrungen hat sich die Ansicht gefestigt, daß Massenstreiks gegenwärtig nicht mehr als eine taugliche Waffe für die von der Arbeiterchaft angestrebte Aenderung der Arbeitsbedingungen angesehen werden können. Diese auch von vielen Arbeiterführern als zutreffend anerkannte Ansicht hat insbesondere durch den Ausgang des schwedischen Generalstreiks eine Bestätigung gefunden; die Leitung der Unternehmerschaft hat damals offen zugegeben, daß eine Massenbewegung, welche nicht die Sympathien weiterer bürgerlicher Kreise genießt und der es nicht gelingt, den Stillstand der großen öffentlichen Betriebe wie Eisenbahnen, Telegraphen, Post und Telephon, zu erzwingen, von vornherein zum Zusammenbruch verurteilt ist. In Anbetracht dessen kann es der Staatsverwaltung nicht als Parteilichkeit vorgeworfen werden, wenn dieselbe bestrebt ist, den Gebrauch einer Waffe, deren Wert selbst im Falle des Gelingens ein sehr problematischer ist, gesetzlich zu regeln und damit einzuschränken, zumal Arbeitseinstellungen nicht immer durch Lohnfragen veranlaßt, sondern vielfach zur Dokumentierung der politischen Macht verwendet werden.

a) Ausbau des Arbeitsrechtes.

Die heutige Rechtsgrundlage des Arbeitsverhältnisses stammt aus einer Zeit, in welcher die wirtschaftliche Produktion viel einfacher war und der Gegensatz zwischen dem Unternehmer und seinem Hilfsarbeiter nicht die heutige Schärfe hatte. Inzwischen hat sich aber in der Weltwirtschaft eine radikale Umwälzung vollzogen, aus

den früheren Mitarbeitern sind infolge des Entstehens der Großbetriebe streng geschiedene Produktionsgruppen geworden. Diese Sachlage hat die Wissenschaft veranlaßt, die Frage zu untersuchen, inwieweit die gegenwärtige Rechtsordnung dem Wesen der modernen Arbeitsgemeinschaften überhaupt noch entspricht und ob eine eventuelle Reform nicht auch auf diesem Gebiete einzusetzen hätte. Aus der Literatur, in welcher in der neueren Zeit die Grundlagen des Arbeitsverhältnisses einer kritischen Erörterung unterzogen wurden, seien insbesondere die Resultate Dr. Emil Steinbachs, zu denen er in seiner Abhandlung „Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft“ gelangt, hervorgehoben. Hiernach lassen sich im alten deutschen Rechte unter den Verbindungen zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes zwei Arten von Organisationen unterscheiden und zwar genossenschaftliche Verbände, welche wesentlich gleichberechtigte Mitglieder zusammenhielten, und herrschaftliche Verbände, welche auf dem Prinzip der Unterordnung mehrerer Personen unter einen Herrn aufgebaut waren. In die letztere Gruppe fiel das Subjektionsverhältnis der bäuerlichen und der gewerbetreibenden Bevölkerung. Diese beiden Organisationsformen sind auch in die Wirtschaftsordnung der Neuzeit übergegangen, doch habe sich sowohl ihre Gestalt den geänderten Verhältnissen adaptiert als auch ihr Umfang verschoben. Nach den Lehren Brentano's, Gierke's und Voening's sei das moderne dauernde Arbeitsverhältnis, welches ursprünglich als eine freie Verbindung gemeint war, zu einer vollständigen Herrschaft über die Person des Arbeiters umgestaltet worden, weshalb dem Rechte die Aufgabe zufällt, zu verhindern, daß die persönliche Unfreiheit in einer neuen Form wieder eingeführt werde. Die Gesetzgebung hätte Schranken zu ziehen, um den Arbeiter auch innerhalb des jetzigen Dienstverhältnisses ein menschenwürdiges Dasein zu sichern und seine körperliche, wirtschaftliche und geistige Entwicklung wie seine gesellschaftliche und politische Selbständigkeit zu schützen.

Diesen auf die neue Begründung von Herrschaftsverbänden gerichteten Bestrebungen steht eine Bewegung gegenüber, welche einerseits Arbeiter und andererseits Arbeitgeber zu freien Berufsverbänden

den vereinigt und zwar derart, daß an Stelle der rechtlichen Unterordnung unter den Arbeitgeber eine Unterordnung beider Parteien unter eine ihre Selbstbestimmung einigende Korporationsgewalt gesetzt wird. Diese letztere Organisationsform erfreut sich größerer Sympathie als das auf dem Prinzipie der Autorität begründete Herrschaftsverhältnis. Dieselbe hat jedoch den Nachteil, daß die sich gegenüberstehenden Genossenschaftsverbände den Charakter von Kampforganisationen angenommen haben, deren Tätigkeit mit enormen Schäden für die Volkswirtschaft verbunden ist. Nach Ansicht Steinbach's wäre gegen die daraus drohende Umsturzgefahr eine Abhilfe in der Bildung kräftiger, dem modernen Geiste angepaßter Herrschaftsverbände zu suchen. Er wirft daher die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen bei unseren heutigen Verhältnissen der Versuch der Gründung neuer oder der Kräftigung bestehender Herrschaftsverbände auf wirtschaftlichem Gebiete überhaupt von Erfolg begleitet sein könnte. Steinbach glaubt den verlässlichsten Stützpunkt für den wirtschaftlichen Frieden, welcher insbesondere geeignet wäre, die Intensität der Lohnkämpfe zu mildern, in einer entsprechenden Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses nach Art des Beamtensystems zu erblicken. Zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter wäre wohl das Verhältnis der Ueber- und Unterordnung aufrechtzuerhalten, die Existenz der Angestellten aber im Einklang mit den Anforderungen der neuen Zeit zu sichern und die gegenseitigen Rechte und Pflichten wären in Form einer Dienstpragmatik zu regeln. Eine derartige Herrschaftsorganisation bestehe schon heute bei Eisenbahnen, in der Postverwaltung, bei größeren Schiffahrtsunternehmungen, Banken, Sparkassen Versicherungsanstalten u. dgl. Eine weitere Ausdehnung wäre noch bei allen Staatsbetrieben zweckmäßig. Auf dem Gebiete der Privatunternehmungen wäre eine solche Organisation nicht allgemein, sondern nur bei solchen großen Betrieben durchführbar, die durch den Gegenstand ihres Betriebes und durch die Gleichmäßigkeit ihrer Beschäftigung ausreichende Sicherheit für ihren dauernden und wesentlich unveränderten Bestand gewähren, wie beispielsweise die früher angeführten Privateisenbahnen und die Bergwerke; oder es müßten sich zu diesem Behufe die einzelnen Unternehmungen genossenschaftlich vereinigen, um auf diese Weise eine ausreichend sichere Grundlage für eine derartige

Herrschaftsorganisation herzustellen. Die Betretung dieses letzteren Weges wäre unter unseren gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen dadurch erleichtert, daß die genossenschaftliche Organisation der Privatunternehmer vielfach schon sehr weit fortgeschritten ist und sich noch immer weiter entwickelt, wobei auf Sicherung des Absatzes und gleichmäßige Verteilung der Produktion nach Zeit und Ort großes Gewicht gelegt wird; daher könnte ein solcher genossenschaftlicher Unternehmerverband die berufsmäßige Organisation seiner Arbeiterschaft mit viel größerer Aussicht auf einen dauernden Erfolg unternehmen, als dies einem einzelnen, den Wechselfällen der wirtschaftlichen Konjunktur in weit höherem Grade unterworfenen Betriebe möglich wäre.

Hienach wollte Steinbach durch eine den modernen Produktionsverhältnissen angepaßte Organisation der Vertragsparteien das Arbeitsverhältnis auf eine stabilere Grundlage stellen und durch eine Sicherstellung der Existenz der Arbeiterklasse die wirtschaftlichen Kämpfe der Parteien vermeiden. Er war sich wohl bewußt, daß auf diese Weise nur auf einem Teil des Wirtschaftsgebietes der Friede gesichert werden könne, aber schon dies würde einen nicht zu unterschätzenden Erfolg bedeuten. Auf dem restlichen Teile wäre das Gleichgewicht zwischen den Parteien schon leichter zu erzielen, ohne daß es dann notwendig wäre, Vorkehrungen zur Einschränkung von Lohnkämpfen namentlich durch Strafverfügungen zu treffen.

Seitens der sozialistischen Rechtsphilosophen wird die Forderung gestellt, daß an Stelle der auf Machtverhältnissen beruhenden Güterverteilung ein von wirtschaftlichen Zwecken beherrschtes Vermögensrecht träte. Die Aenderung des Rechtssystems sollte darin verkörpert werden, daß den Arbeitern das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, das Recht auf die Existenz und das Recht auf Arbeit anerkannt werde. Diese Ideen stehen allerdings ihrer Verwirklichung noch sehr ferne. Denn, obwohl die heutige Rechtsordnung nicht mehr vollständig den bestehenden Machtverhältnissen zwischen den Grund- und Kapitaleigentümern und den sich auf immer steigende Intelligenz stützenden Arbeiterklassen entspricht, kann eine Umgestaltung nur schrittweise und im Verlaufe großer

Zeitabschnitte vor sich gehen. (Vergl. Anton Menger „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag“). Obwohl daher für absehbare Zeit mit der prinzipiellen Beibehaltung des freien Dienst- und Werkvertrages gerechnet werden muß, hat sich gleichwohl die Ansicht gefestigt, daß zunächst das bestehende Vertragsrecht durch zwingende Vorschriften zugunsten des Arbeiters als der schwächeren Partei derart zu beeinflussen wäre, daß die Nachteile der Labilität des Arbeitsverhältnisses möglichst abgeschwächt und dem Arbeiter nach und nach gewisse minimale Existenzgrundlagen in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht gesichert werden. Vereinzelt Versuche zur Schaffung des sogenannten Arbeitsrechtes wurden, wie bereits früher erwähnt, in der neuesten Zeit sehr oft unternommen, eine systematische Aktion hat aber in dieser Richtung der deutsche Juristentag in die Wege geleitet. Der 28. deutsche Juristentag in Kiel 1906 behandelte zuerst eine der wichtigsten Reformfragen des Arbeitsvertragsrechtes, nämlich das Affordwesen. Der 29. Juristentag in Karlsruhe 1908 trat an die Lösung des Problems einer gesetzlichen Regelung der Tarifverträge heran. Der 30. Juristentag 1910 in Danzig befaßte sich schon mit der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes, indem er zunächst die Frage erörterte, ob es sich empfehle, soziale Schutzvorschriften in der für die Handlungsgehilfen bestehenden Art für Privatangestellte überhaupt zu treffen. Eine Fortsetzung hat diese Aktion auf dem 31. Juristentage in Wien 1912 gefunden, auf dem die Frage untersucht wurde, welche der für Privatangestellte außerhalb des Handelsgesetzbuches geltenden sozialen Schutzvorschriften sich zur Ausdehnung auf alle Privatangestellten eignen.

Durch die angebahnte Schaffung eines einheitlichen Privatangestelltenrechtes wurde vom deutschen Juristentag der Weg zum Ausbau eines einheitlichen Arbeitsrechtes betreten, der wohl auch für unsere Verhältnisse in Oesterreich maßgebend zu werden verspricht. In der Praxis hat sich die Einschränkung des privatrechtlichen Arbeitsvertrages durch zwingende Vorschriften öffentlichen Rechtes als zweckmäßig erwiesen. Als Illustration möge der Umstand dienen, daß z. B. im Bergbau nun nach der gesetzlichen Einführung der neunstündigen Arbeitszeit für die eigentliche Grubenarbeit die im Wege des Aus-

standes geltend gemachten Forderungen nach einer Verkürzung der Arbeitszeit auf 1.10% zurückgegangen sind,*) während sie auf dem gewerblichen Gebiete, auf welchem eine so weit gehende gesetzliche Regelung der Arbeitszeit noch nicht getroffen wurde, 26 bis 42% ausmachen. Schon dieses Beispiel ermuntert zu dem Versuche, auch die übrigen, die Veranlassung zu Konflikten bildenden Verhältnisse einer staatlichen Regelung zu unterziehen und sie dadurch der Disposition der Parteien zu entziehen. In dieser Beziehung bildet noch immer die Arbeitszeit einen weitgehenden Gegenstand der Arbeitskonflikte. Gesetzlich ist seit dem Jahre 1885 in großen Betrieben die Arbeitsdauer mit höchstens elf Stunden täglich normiert, in der weitaus größeren Mehrzahl der Betriebe beträgt sie aber heute tatsächlich nur zehn Stunden. In Wien und in größeren Arbeitszentren haben sich die Arbeiter eine neunstündige Arbeitszeit (54stündige Arbeitswoche) erkämpft, streben aber heute die Einführung des Achtstundentages an. Wenn es gelänge, die gesetzlichen Vorschriften über die Maximalarbeitszeit in den gewerblichen Betrieben den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen besser anzupassen, so würde dadurch vielen Konflikten der Boden entzogen werden.

Desgleichen wäre anzustreben, daß die bisherige übliche Zusammenfassung des Mietvertrages für Werkwohnungen mit dem Arbeitsvertrage eine solche gesetzliche Regelung findet, daß in dieser Beziehung neben den Rücksichten des Rechtes auch jenen der Billigkeit die Anerkennung verschaffen wird. Ebenso sollte die ungemein wichtige Frage einer zeitgemäßen Ausgestaltung der Sozialversicherung, welche schon lange den Gegenstand parlamentarischer Verhandlungen bildet, einem gedeihlichen Abschluß zugeführt werden. Die in der neuesten Zeit in den Vordergrund der Arbeitskonflikte tretenden Minimallöhne dürften sich wohl kaum allgemein einbürgern, aber immerhin auch dann schon Bedeutung erlangen, wenn sie nur in einzelnen Produktionszweigen eingeführt werden würden. Daß sich dieses Lohnsystem für einzelne Industrien ganz zweckmäßig erweist, zeigen die Erfahrungen in England, wo die Unternehmer des Schneidergewerbes ursprünglich der gesetzlichen

*) Vgl. Die Arbeitereinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1910, Seite 64.

Regelung der Mindestlöhne mit großem Mißtrauen begegneten, dann aber darin eine wirksame Abhilfe gegen die unlautere Konkurrenz der Kleinkonfektionäre gefunden haben.

Der Abschluß und die Exequierbarkeit der immer mehr in Übung kommenden Tarifverträge entbehren bis jetzt fast jeder gesetzlichen Regelung und die sich daraus ergebenden Konflikte werden vollkommen der Machtentfaltung der Parteien überlassen, welche Verhältnisse eine ständige Gefährdung des Arbeitsfriedens in sich bergen. Obwohl die Krystallisation der Rechtsbegriffe auf diesem Gebiete noch im Werden begriffen ist, steht doch jetzt schon fest, daß Kollektivverträge im Falle einer entsprechenden Ausgestaltung dieser Institution wesentlich zur Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses und hiedurch zur Vermeidung der Lohnkämpfe beitragen könnten. Jede Koalition geht naturgemäß auf eine generelle Regelung des Arbeitsverhältnisses hinaus, wenn somit die Koalition gestattet ist, sollte auch ihr Produkt, der kollektive Arbeitsvertrag, Anerkennung finden.

b) Loyales Einvernehmen der Parteien.

Die Gesetzgebung kann für die Herstellung und Erhaltung des sozialen Friedens nur Mittel gewissermaßen mechanischer Natur beistellen, ihre Wirkung hängt in der Praxis davon ab, ob die Parteien auch gewillt sind, trotz der zeitweisen Differenzen ein loyales Einvernehmen aufrecht zu halten. Diese Disposition muß auf beiden Seiten vorwalten und darf sich durch Kleinlichkeiten nicht stören lassen. Der Vorwurf, daß der Unternehmer die Arbeiter ernährt und umgekehrt, muß unbedingt verstummen und der Ueberzeugung Platz machen, daß beide Parteien auf einander angewiesen sind und nur gemeinschaftlich wertvolle Erfolge erzielen können. Wenn irgendwo, so muß auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses der Grundsatz Anerkennung finden, daß derjenige, der selbst leben will, auch die anderen leben lassen müsse.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist zunächst das persönliche Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern von Bedeutung. Die sowohl im patriarchalischen als auch im herrschaftlichen System verkörperte Autokratie des Unternehmers hat neben ihren Vorteilen auch ihre Schattenseiten und

läßt sich heutzutage nur bis zu gewissen Grenzen ausüben. Die heutigen Bestrebungen der Arbeiter nach Selbstbestimmung führen zu einer Konstitutionalisierung des Arbeitsverhältnisses, welche darin zum Ausdruck gelangt, daß bei der Lösung einzelner Fragen (Wohlfahrts-Einrichtungen, fallweise Gewährung individueller Begünstigungen u. dgl.) der Unternehmer im Einvernehmen mit einem von den Arbeitern gewählten Arbeiterausschusse vorgeht. Die Arbeiterschaft hat wieder ihre Dienstesobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und die Interessen des Unternehmers, der ihr sein Eigentum anvertraut, nach besten Kräften zu wahren.

In England versuchte man das gute Einvernehmen mit der Einführung gleitender Löhne zu sichern, indem nämlich der Lohnverdienst unter Zugrundelegung eines Normallohnes nach Maßgabe des Steigens des Verkaufspreises der produzierten Ware erhöht wird. Dieses System ist nur auf kleinen abgeschlossenen Wirtschaftsgebieten und nur bei bestimmten Waren, wenn diese Umstände eine einseitige Regelung der Verkaufspreise gestatten, durchführbar. Praktisch wurde dies bei der Kohlenproduktion erprobt.

Weiter wurde zur Erzielung des wirtschaftlichen Friedens die Ermöglichung der Beteiligung der Arbeiter am Gewinn des Unternehmers empfohlen. Dieser theoretisch sehr bestechende Gedanke verlangt aber ein verständnisvolles Eingehen der Arbeiter auf die Absichten des Unternehmers, welche Voraussetzung nur unter besonders günstigen Bedingungen zu erreichen ist. Eine solche Umstimmung des Arbeiters ist in Zeiten großer sozialer Gegensätze und heftiger Klassenkämpfe, wie sie gegenwärtig allgemein herrschen, nicht zu erreichen. Die in Amerika, England und Deutschland unternommenen Versuche haben ergeben, daß für dieses System bis jetzt wenig Boden vorhanden ist. Es besteht ein tiefgehender Gegensatz zwischen den Wünschen und Bestrebungen der Arbeiter und den Zugeständnissen der Unternehmer in Bezug auf die Teilnahme am Reingewinn, da den Arbeitern die Teilnahme am Reingewinn nicht genügt, sondern ihr Bestreben auf eine generelle Gewinnbeteiligung in Form einer entsprechenden Lohnregulierung gerichtet ist. Neuestens wurde die Frage der Gründung von Genossenschaften zur Gewinnverteilung seitens der englischen Regierung anlässlich

des Ausstandes der Kohlenarbeiter erörtert, ohne daß es zu einem konkreten Resultate gekommen wäre. In Dänemark soll man ein System der Beteiligung der Eisenbahnangestellten an dem Reingewinn der Eisenbahnen eingeführt und mit diesem schöne Erfolge erzielt haben. Die Ausbreitung des Gewinnbeteiligungssystems stößt aber auf einen großen Widerstand der Gewerkschaften, da diese darin ihre Auflösung erblicken.

Seitens der Arbeitgeberorganisationen wäre in Erwägung zu ziehen, ob nicht auf jenen wirtschaftlichen Gebieten, auf denen hierfür die Voraussetzungen gegeben sind, der freie Arbeitsvertrag als Grundlage des Arbeitsverhältnisses durch beamtenartige Organisationen ersetzt werden sollte. Steinbach verweist selbst auf das Bestreben der Arbeiter nach Verstaatlichung einzelner Produktionszweige (Kohlenwerke, Gaswerke u. dgl.); dieser Wunsch bezweckt weniger den Wechsel des Eigentümers der Unternehmung als eine dauernde, analog dem Beamtenverhältnis angepasste Anstellung und Entlohnung der Arbeitskräfte. Eine solche Umgestaltung ließe sich leichter realisieren, wenn als Träger derselben nicht einzelne Unternehmungen, sondern eine Zusammenfassung ganzer Kategorien derselben gewählt würden. Die Voraussetzung einer solchen Organisation wäre im einzelnen, daß das Arbeitsverhältnis entsprechend stabilisiert, die Dienstesentlohnung nicht allein nach der Arbeitsleistung, sondern auch nach dem Dienstalter abgestuft und daß mit der steigenden Dienstzeit auch die Erhöhung des Lohnverdienstes ermöglicht werde. Hierzu gehört ferner die Vorsorge für die Krankheit und Invalidität solcher Angestellten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Die Realisierung einer solchen Organisation ist eine reine Kostenfrage, welche in Anbetracht der stets überhandnehmenden katastrophalen Erschütterungen der Produktion durch Lohnkämpfe nicht als unlösbar bezeichnet werden dürfte. Die Gewähr für die Erhaltung des wirtschaftlichen Friedens bietet diese Organisation wohl nur dann, wenn sie periodisch unter Berücksichtigung der geänderten Situation des Weltmarktes und der dadurch hervorgerufenen Teuerung des Lebensunterhaltes einer Revision unterzogen wird.

c) Regelung des Koalitionsrechtes.

Mit der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlage des Arbeitsverhältnisses hängt die Frage seiner Beeinflussung durch Koalitionen der Vertragsparteien zusammen.

Gegenwärtig begünstigt der Arbeitsvertrag die Entfaltung der Uebermacht des Arbeitgebers, wogegen das Koalitionsrecht für den Arbeiter ein Abwehrmittel gegen einen eventuellen Mißbrauch der erwähnten Uebermacht bildet. Wenn nun die rechtliche Grundlage des Arbeitsvertrages allmählich zu Gunsten des Arbeiters verschoben wird, so entsteht die Frage, ob das Koalitionsrecht des Arbeiters nicht eine Einschränkung erfahren soll. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine allgemeine Aufhebung des Streikrechtes der in Privatdiensten stehenden Personen, insofern ihr Arbeitsverhältnis auf dem labilen Verträge aufgebaut ist, ausgeschlossen ist. Ein solches Verbot hat schon bestanden, mußte jedoch aufgehoben werden und eine Wiederherstellung des früheren Zustandes ist selbst nach einer der Arbeiterschaft noch so weit entgegenkommenden Regelung des Vertragsrechtes nicht gut denkbar. Der privatrechtliche Arbeitsvertrag kann durch zwingende Vorschriften nur soweit geregelt werden, als dem Arbeiter ein Existenzminimum garantiert wird. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage über diese staatlich gewährleistete Grenze hinaus muß auch weiterhin der Selbsthilfe der Parteien überlassen bleiben. In einer Zeit, in welcher das Kapital unangefochten seine Kraft in Kartellen und Ringen weiter verstärkt und multipliziert, kann auch den Arbeitern nicht verwehrt werden, eigene Organisationen zur Stärkung ihrer Position ins Leben zu rufen. Aus diesem Grunde hat der 27. Deutsche Juristentag in Innsbruck 1904 seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Bestand der Kartelle seitens der Staatsverwaltung anzuerkennen wäre, daß jedoch gleichzeitig ein staatliches Eingreifen gegen etwaige übertriebene, wirtschaftlich ungerechtfertigte Preissteigerungen und die Gewährung der gleichen Koalitionsfreiheit, welche die Unternehmer genießen, an die Arbeitnehmer sowie die Anerkennung der Rechtsfähigkeit ihrer Berufsvereine gerecht-

fertigt wäre. Der 29. Deutsche Juristentag in Karlsruhe 1908 befaßte sich mit dem Koalitionsrecht insoweit, als er die Frage untersuchte, welche zivilrechtliche Folgen sich an die im modernen Lohnkampfe üblichen Berrufserklärungen knüpfen, insbesondere an das Verbot des Berufes des Arbeitgebens und Arbeitnehmens. Es wurde anerkannt, daß der Boykott als ein rechtmäßiges Kampfmittel zulässig sei, soweit er nicht gegen die guten Sitten verstößt. Eine Aenderung der bestehenden zivilrechtlichen Vorschriften sei nicht notwendig.

Mit der Frage des Ausbaues, beziehungsweise Regelung des Koalitionsrechtes hat sich der Deutsche Juristentag noch nicht befaßt, obwohl diese Angelegenheit seit längerer Zeit allgemein in Diskussion steht. Immer mehr tritt die Ueberzeugung in den Vordergrund, daß das Streikrecht nur den in eigentlichen Privatdiensten stehenden Personen zugestanden werden könne und nur soweit, als sich dieselben nicht in einem festen Arbeitsverhältnis nach Art des Beamtenvertrages befinden oder in Diensten stehen, durch deren Aussetzung öffentliche Interessen gefährdet werden können. Unter keiner Bedingung dürfen sich dieses Kampfmittels die Staatsangestellten zur Verbesserung ihrer Existenzbedingungen bedienen.

Weiter ruft die von der Arbeiterschaft praktizierte eigenmächtige Behinderung anders Organisierter oder überhaupt nicht Organisierter in ihrem Fortkommen den Wunsch nach Schaffung eines den jetzigen Rechtsbegriffen entsprechenden Zustandes hervor. Die Arbeitsvermittlung, welche heute den Parteien vollkommen überlassen ist, wäre aus dem Parteigetriebe auszuscheiden, die Ausübung des Boykotts, sowie die Verbreitung von schwarzen Listen*) wäre entsprechend zu begrenzen und es wäre eine ähnliche staatliche Ueberwachung des Arbeitsmarktes einzuführen, wie sie schon lange auf Geld- und Warenmärkten besteht.

Der rechtliche Bestand der Koalitionen der Privatangestellten hätte aber eine zeitgemäße gesetzliche Anerkennung und Regelung zu finden, wobei insbesondere zu erwägen wäre, ob nicht der Kampf durch Festlegung der Verpflichtung der Organisationen zum Er-

*) Vgl. oben S. 46.

sah für die durch die Anwendung geschwüdriger Kampfmittel verursachten Schäden in geordnete Bahnen gelenkt werden könnte.

In der neuesten Zeit wird bei uns die Frage erwogen, ob die Anerkennung des Streikrechtes an Arbeiter in gemeinnötigen, d. i. in solchen Unternehmungen, deren plötzliche Einstellung öffentliche Interessen berührt, sich mit dem Gemeinwohl verträgt. Bis jetzt bestand keine solche Beschränkung, in das neue Strafgesetz (§§ 430, 431), soll jedoch die Bestimmung aufgenommen werden, daß derjenige, der den Betrieb einer dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahn oder Schifffahrt, einer öffentlichen Wasserleitung, Beleuchtungsanlage, Feuersegnalleitung, der öffentlichen Post, des öffentlichen Telegraphen oder Telephons absichtlich oder nur fahrlässig gefährdet oder stört, straffällig wird. Diese Bestimmung richtet sich gegen Ausstände und passive Resistenz der Angestellten der genannten gemeinnötigen Anstalten, wenn die Dienstverweigerung derselben einen gefahrdrohenden Zustand angenommen hat. Motiviert wird diese Vorschrift damit, daß es sich um Anstalten handelt, die für die nationale Produktion unentbehrlich sind und daher gemeinen Nutzen stiften, so daß die Allgemeinheit an ihrer Unverfehrtheit interessiert erscheint.

Die gerichtliche Strafbarkeit des Kontraktbruches, bezw. illoyalen Verhaltens der Angestellten der gemeinnötigen Anstalten erscheint also ausreichend begründet, es ist aber fraglich, ob sich ein solches Strafrecht gegen Massen ausüben läßt. Wenn die Auflösung des Arbeitsvertrages in den erwähnten Unternehmungen den Arbeitern erschwert werden soll, so wäre eben eine unabweißliche Forderung der Billigkeit, das Arbeitsverhältnis in allen erwähnten Anstalten durch öffentlich rechtliche Zwangsvorschriften in dem oben ange deuteten Sinne derart zu regeln, daß den betreffenden Angestellten eine angemessene Lebenshaltung gesichert werde. Eine solche Regelung würde den Vorteil bieten, daß etwaige Fälle der Dienstverweigerung, welche kaum den Umfang der heutigen Massenbewegungen annehmen dürften, mit Disziplinarstrafen*) wirksamer abge-

*) Vgl. Steinbach: Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft, S. 64.

wehrt werden könnten, als dies von der projektierten strafgerichtlichen Verfolgung zu erwarten steht.

Bezüglich der übrigen Arbeiterkategorien wird eine Regelung des Koalitionsrechtes in der Richtung angestrebt, daß einzelne jetzt übliche Kampfmittel, deren Anwendung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, unter eine schärfere strafrechtliche Ahndung gestellt werden. Es wird namentlich darüber Klage geführt, daß das bestehende Koalitionsgesetz den Arbeitswilligen vor Gewalttätigkeiten der Streikenden keinen ausreichenden Schutz bietet, weshalb ein Teil der Arbeiterschaft dem Terrorismus einer Partei ausgeliefert sei. In industriellen Kreisen wurde daher der Wunsch nach Erlassung eines Streikgesetzes geäußert, welches ohne die Koalitionsfreiheit der streikenden Arbeiter selbst zu schmälern, die Arbeitswilligen insbesondere in der Richtung schützen würde, daß die Umstellung der Betriebsstätte durch streikende Arbeiter oder gar das Eindringen der Streikenden in die Betriebsstätten, die Bedrohung und Verfolgung der Arbeitswilligen und schließlich die Verhängung des Boykotts durch die Presse über einzelne Betriebe verboten und unter Strafe gestellt werde.

Die Regierung hat sich gegen ein allgemeines gesetzliches Verbot des Streikpostenstehens erklärt*), sich aber sonst für einen intensiven Schutz der Arbeitswilligen im Wege einer entsprechenden Aenderung der allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzes ausgesprochen. Zu diesem Zwecke wurde in dem Borentwurfe des neuen Strafgesetzes (Einführungsgesetz, Art. 13) eine Aenderung des § 3 des Koalitions-Gesetzes in der Richtung vorgesehen, daß der besondere Schutz der Arbeitswilligen gegen terroristische Handlungen, welcher gegenwärtig auf die eigentlichen, die Erwirkung günstigerer Arbeitsbedingungen bezweckenden Lohnstreiks eingeschränkt ist, auf alle anderen Fälle von Umständen ausgedehnt werden sollte. Dies sind vor allem die Solidaritätsstreiks, wenn die Arbeiter

*) Vgl. oben S. 41.

Den gleichen Standpunkt nimmt laut einer im deutschen Reichstage am 15 Jänner 1913 abgegebenen Erklärung des Staatssekretärs Dr. De la-
brück die deutsche Regierung ein.

streifen, weil ein Vertrauensmann entlassen oder ein ihnen antipathischer Vorgesetzter nicht entlassen wurde; ferner Nachstreiks, in denen die Arbeiter die Anerkennung der Organisation fordern, dann Abwehrstreiks, wenn die Unternehmer die Arbeitsbedingungen verschlechtern wollen. Die Gerichte haben nämlich übereinstimmend erklärt, daß solche Koalitionen nicht unter den gegenwärtigen § 2 des Koalitionsgesetzes fallen, daß also die Arbeiter, welche in solchen Kämpfen die Mittel der Einschüchterung oder Gewalt gegen Arbeitswillige anwenden, nach dem Koalitionsgesetz nicht strafbar sind. Die Arbeitswilligen sind wohl in diesen Fällen nicht ungeschützt, sie können aber in der Regel nur wegen Ehrenbeleidigung klagen, wenn sie sich beleidigt fühlen. Ferner kann nach dem geltenden Gesetz ein Arbeiter eine Verletzung des Koal.=Ges., wenn es sich um eine Koalition der Arbeiter handelt, nur an einem anderen arbeitswilligen Arbeiter begehen,*) nicht aber dadurch, daß er etwa den Unternehmer oder seinen Stellvertreter an der Aufnahme eines Arbeiters zu hindern sucht oder daß er einen Arbeiter beeinflussen will, den Vereinbarungen, die die Unternehmer mit den Arbeitern getroffen haben, beizutreten. Infolgedessen sind bis jetzt viele terroristische Handlungen, welche die Freiheit des Arbeitsvertrages schwer beeinträchtigen, nicht gerichtlich verfolgbar. Der neue Gesetzesentwurf wollte nun jeden mit Strafe bedrohen, wer immer einen Arbeitgeber oder einen Arbeitnehmer tätlich mißhandelt, mit Mißhandlungen bedroht oder einschüchtert, um die Ausgabe oder Annahme von Arbeit zu hindern. Die Neuerung, welche das neue Strafgesetz gegenüber dem geltenden Rechte vorhatte, bestand somit darin, daß der strafbare Tatbestand von der Beziehung zu etwa vorhandenen Koalitionen gänzlich losgelöst und die Strafandrohung auf alle Streiks und über diese hinaus auf jeden einzelnen, selbst nur individuellen Arbeitskonflikt ausgedehnt werden sollte.

Der Vorentwurf des neuen Strafgesetzes wurde vor dessen endgültiger Redigierung durch das Justizministerium und somit vor dessen Einbringung im Parlament seitens der interessierten Beiräte des Handelsministeriums in Beratung gezogen, Während im Industrierate und im Gewerbe rate dem Gesetzentwurfe zugestimmt

*) Vgl. oben S. 39.

wurde, ist derselbe im Arbeitsrate auf einen heftigen Widerstand der Sozialdemokraten gestoßen. Die Vertreter dieser Partei haben erklärt, der Entwurf bedeute eine unerträgliche Verschlechterung des Koalitions-Gesetzes, welche die Arbeiterschaft auf keine Weise zulassen, sondern eventuell durch einen Generalfreistraf beantwortet würde. Es wurde zugegeben, daß alle bei Ausständen vorkommenden Vergehen und Verbrechen bestraft werden müssen, nach Ansicht der Partei reichten aber dazu die Bestimmungen des jetzigen allgemeinen Strafgesetzes vollkommen aus. Die streikenden Arbeiter stünden schon heute unter einem Ausnahmsrecht, indem bei ihnen Handlungen als Uebertretungen erklärt werden, welche bei anderen Staatsbürgern unbeanstandet bleiben. Eine Verschärfung dieses Rechtszustandes müßte nur die Ungleichheit der beiden Parteien dokumentieren und der betreffenden Norm den Charakter eines Massengesetzes aufdrücken.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß der gegenwärtige Zustand der rechtlichen Behandlung der seitens der Streikenden gegen die Arbeitswilligen angewendeten Einschüchterungen kaum als ein befriedigender bezeichnet werden kann. Wenn Einschüchterungen im Zuge bestimmter Arbeitskonflikte schon heute strafbar sind, so ist es unverständlich, wieso derselbe Tatbestand, dessen Rechtswidrigkeit außer Frage steht, im Zusammenhange mit ihrem Wesen nach gleichen Arbeitskämpfen unbeanstandet bleiben muß. Einschüchterungen sind Gewalttätigkeiten und als solche eine Art Sabotage auf dem Gebiete der Menschenkraft. Die Gewalttätigkeit muß selbst eine gerechte Sache gefährden, ihre Bekämpfung kann somit nicht als einseitige Behinderung einer bestimmten Volksklasse gedeutet werden. Eine strenge Behandlung der Einschüchterung der Arbeitswilligen kann aber schon aus dem Grunde nicht als Parteilichkeit bezeichnet werden, da der Schutz gleichfalls der Arbeiterklasse zugute kommt. Die Arbeitswilligen sind auch Arbeiter, welche gleichfalls eine Verbesserung ihrer Existenz, jedoch auf anderem Wege anstreben. Es ist meistens fraglich, ob ein Streik begründet ist und Aussicht auf einen Erfolg hat und ob diese Art des Lohnkampfes überhaupt zweckmäßig ist. Die Verschiedenheit in der Beurteilung dieser Umstände ist kein ausreichender Anlaß, andere Gesinnung zu terrorisieren und auf diese Weise

die Koalitionsfreiheit in Koalitionszwang umzuwandeln. Die organisierten Arbeiter bilden nur einen wesentlich kleineren Teil der gesamten Arbeiterschaft, *) der Minorität geht daher ein Titel für die Bevormundung der Majorität vollständig ab. Auch Arbeiter, welche außerhalb jeder Organisation stehen, haben das Recht der freien Selbstbestimmung, worin sie von niemandem beeinträchtigt werden dürfen. Die entworfenen Strafbestimmungen wenden sich keineswegs gegen die Ausübung des Koalitionsrechtes, sondern nur gegen die bei dessen Betätigung zu Tage tretenden Auswüchse. Der Staat würde auf seine Autorität als Beschützer der allgemeinen Rechte seiner Staatsbürger verzichten, wenn er einzelne Gruppen derselben der Willkür und der Gewalt anderer preisgeben würde.

Auch der Umstand, daß Unternehmerverbände in der Lage sind, einzelne außerhalb des Verbandes stehende Unternehmer durch verschärfte Konkurrenz oder auf Grund früher ausgestellten Solidaritätsreverse zum Anschlusse an den Verband zu zwingen, vermag die Brachialgewalt der Streikenden gegen Arbeitswillige nicht zu rechtfertigen. Es wird hiebei übersehen, daß sich die Zwangsmittel der Arbeitgeber auf dem Gebiete des Zivilrechtes bewegen, wogegen sich die gewalttätigen Arbeiter regelmäßig mit den Grundsätzen des Strafgesetzes in Widerspruch setzen.

Die scharfe Ablehnung des Vorentwurfes des Strafgesetzes seitens der sozialdemokratischen Partei**) dürfte die maßgebenden Faktoren veranlaßt haben, die beabsichtigte Aenderung des Koalitionsgesetzes

*) Nach der Volkszählung vom Jahre 1900 (Vgl. oben S. 2), also vor mehr als 12 Jahren, hat die Zahl der industriellen Arbeiterschaft über 3 Millionen Personen betragen und ist seit der Zeit gewiß wesentlich gestiegen) sodaß die Zahl von rund 670.000 organisierten Arbeitern (Vgl. oben S. 36, selbst dann, wenn alle diese Arbeiter vereint vorgehen und von der obenwähnten Gesamtzahl die den Organisationen weniger zugänglichen Elemente (Frauen, Heimarbeiter) abgerechnet werden, sich entschieden als Minorität darstellt.

**) Auch die Sozialdemokraten wünschen eine Reform des Koalitionsrechtes u. zw. in folgenden Punkten: Die Strafbarkeit des Kontraktbruches soll beseitigt, im Vereinsgesetze soll auf die Bildung von Arbeiter-Organisationen Rücksicht genommen, den Arbeiterkoalitionen die rechtliche Wirkung zuerkannt und die bisherige Strafbarkeit der im Zusammenhange mit den Lohnkämpfen geübten Einschüchterungen gemildert werden. (Dr. F. Ingwer. Das Koalitionsrecht der Arbeiter).

aus dem Strafgesetzentwurfe, wie dies die Iobben im Herrenhause verabschiedete Regierungsvorlage beweist, wieder auszuscheiden. Aber in dem neuen Gesetze soll doch ein erhöhter Schutz der Freiheit der Willensentschließung, welcher somit auch den Arbeitswilligen zustatten kommen würde, insoferne garantiert werden, als laut § 321 derjenige, der jemanden zu einer nicht pflichtschuldigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, indem er gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person Gewalt anwendet oder ihn mit einem rechtswidrigen Nachteil an Freiheit, Ehre oder Vermögen bedroht, strafbar erscheint.

Jedes Parteiinteresse, daher auch das Interesse an der Erhaltung des Koalitionsrechtes, kann dann keine Berücksichtigung finden, wenn dasselbe mit der Sicherheit des Staates nicht zu vereinbaren ist. In den letzten Jahren hat die Arbeiterschaft in verschiedenen Staaten kriegerische Verwicklungen des eigenen Landes zum Anlaß genommen, um einen Teil ihres politischen Programmes selbst auf Kosten der Sicherheit des Staates zur Durchführung zu bringen. Dieser Umstand muß für jede Staatsverwaltung eine Mahnung sein, gegen solche Zwangslagen und die daraus entstehenden Gefahren, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Aus diesem Grunde werden in allen Staaten im Rahmen der Verfassung Ermächtigungen erteilt, zu Kriegszeiten, und wenn nötig schon im Falle wegen Kriegsgefahr angeordneter militärischer Vorbereitungen, Ausnahmeverfügungen (besondere administrative Maßnahmen, wie z. B. das Verbot des Handels mit Waffen und Sprengmitteln, Bestimmung von Maximalpreisen für Konsumartikel, Kontrolle des Post- und Telegraphenverkehrs, verschärfte Pressensur u. dgl.) in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise kann die Regierung auch die Teilnahme an Arbeitseinstellungen und an Aussperrungen überhaupt oder nur bei einzelnen Gruppen von Unternehmungen unter Strafe stellen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat man bei uns vorläufig lediglich eine Einschränkung der Vertragsfreiheit, beziehungsweise der freien Disposition der Arbeiter über ihre Arbeitskraft in Aussicht genommen. Mit dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen, wurde nämlich bestimmt, daß im Falle einer Mobilisierung sowie einer Ergänzung auf den Kriegstand

für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges von den Staatsbürgern verschiedene besondere Leistungen gefordert werden können. Unter anderem können nach Wahl der Militärverwaltung Transport- oder Verkehrsmittel, Industrie- oder andere Betriebsanlagen samt ihrem Personal zu solchen Kriegsleistungen herangezogen werden, in welchem Falle die betreffenden Industrieunternehmungen verpflichtet werden, ihren Betrieb weiterzuführen, oder denselben samt Personal dem Gebrauche der Militärverwaltung zu überlassen (§ 18); die in diesen Betrieben beschäftigten Personen müssen für die Dauer der Inanspruchnahme des Unternehmens in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbleiben. Bei Verletzung dieser Pflicht unterstehen die betreffenden Personen der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt. Während der Verhandlungen dieses Gesetzes hat die Regierung die Erklärung abgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiter vor einer einseitigen Kürzung der Arbeitslöhne während dieser Inanspruchnahme geschützt werden und daß in Fällen außerordentlicher Beanspruchung der Arbeitskräfte auch eine angemessene Lohnerhöhung platzgreife. Die in den bestehenden Gesetzen festgelegten Gründe für eine vorzeitige Lösung des Arbeits- und Dienstverhältnisses, z. B. § 82 Gewerbeordnung und analoge auf anderen Gebieten bestehende Bestimmungen, bleiben unberührt.

d) Vermittlungstätigkeit der Staatsverwaltung.

Aber selbst wenn die Rechtsgrundlagen des Arbeitsverhältnisses und die Organisation der beteiligten Parteien eine zweckmäßige Regelung erfahren, ist ein ungetrübtes friedliches Zusammenleben noch nicht garantiert, Mißhelligkeiten, wohl nur bis zu einem gewissen Grade, werden sich auch dann nicht ganz verhindern lassen. Für solche Fälle muß ein Organ geschaffen werden, welches dafür sorgt, daß die eingetretene Dissonanz wieder in einen harmonischen Klang übergeht.

Ist das Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ernstlich erschüttert oder ist die Spannung schon in einen Konflikt übergegangen, so ist doch der natürlichste Weg zur Wiederherstellung der normalen Verhältnisse die Anbahnung einer

Verständigung. Mit jedem besonnen geführten Konflikte muß somit eine Verständigungsaktion parallel laufen, und wenn dieselbe durch Zwischenfälle unterbrochen wurde, so muß sie später solange wieder aufgenommen werden, bis die gestörte Ruhe wieder hergestellt ist. Bei der allgemeinen Spannung ist es keine leichte Sache, streitende Parteien zu einer sachgemäßen Formulierung und zu einer ruhigen Erörterung ihrer Bedingungen zu veranlassen. Ohne ein vermittelndes Zwischenglied müssen sich die Gegensätze verschärfen, weshalb in einzelnen Staaten eigene Einigungsämter ins Leben gerufen wurden. Ihr weiterer unbestreitbarer Vorteil liegt darin, daß Konflikte, welche manchmal von den Parteien absichtlich der öffentlichen Kritik entzogen oder unrichtig dargestellt werden, der Kontrolle der Öffentlichkeit unterstellt werden und dadurch leichter zu einer objektiven Austragung gelangen. Außer den materiellen haben Vergleichsverhandlungen noch einen moralischen Wert, da hiedurch die Gleichheit der Parteien offenkundig dokumentiert wird.

Der Wirkungskreis und die Zusammensetzung dieser Ämter sind sehr verschiedenartig, ihre Struktur ist immer ein für konkrete Verhältnisse angepaßtes Kompromiß der interessierten Parteien. Die Mitglieder können von der Staatsverwaltung ernannt oder von den Interessenten gewählt werden. Die von den Parteien gewählten Einigungsstellen für Arbeitsstreitigkeiten bilden an sich noch keine Garantie ihrer erspriesslichen Tätigkeit, die Parteien versuchen solche Ämter zum Schaden ihrer Autorität zu beeinflussen. Besser haben sich jene Vermittlungen bewährt, welche von unparteiischen Personen in die Hand genommen wurden. Je größer die Bewegung und je weitere Kreise dieselbe ergriffen hat, desto schwieriger ist es, einen geeigneten Vermittler zu finden. Im allgemeinen werden hiezu durch das Vertrauen der Parteien einflußreiche Personen (wie z. B. Abgeordnete, Mitglieder der Handelskammer u. dgl., berufen, ja es ist sogar vorgekommen, daß in einigen parlamentarischen Monarchien nach Zulaß der politischen Verhältnisse gelegentlich sogar das Staatsoberhaupt an den Vermittlungen mitgewirkt hat. Ein erfolgreiches Einschreiten der Vermittlung setzt voraus, daß die betreffenden Personen den notwendigen Ueberblick über die einschlägigen Verhältnisse besitzen und mit einer entsprechenden Autorität ausgestattet sind.

Denn sie müssen sich ebenso gegen die Unnachgiebigkeit der Arbeitgeber wie gegen die nicht gerechtfertigte Ungeduld der Arbeiter stellen. Diese Eigenschaften treffen doch am ehesten bei entsprechend vorgebildeten und mit der nötigen Autorität ausgestatteten Staatsorganen zu.

Ein wichtiges Moment liegt darin, ob Einigungsämter nur über Anrufen der Parteien oder von amtswegen ihre Tätigkeit aufnehmen und zum Abschluß bringen können.

Eine wesentlich andere Aufgabe haben die manchmal selbstständig aufgebauten, manchmal eine weitere Etappe des Einigungsverfahrens bildenden Schiedsgerichte. Diesen wird eine meritorische Prüfung und autoritative Entscheidung des Arbeitskonfliktes übertragen. Je nachdem der Schiedsspruch für die Parteien verbindliche Kraft besitzen soll oder nicht, unterscheidet man obligatorische und fakultative Schiedsgerichte. Diese Institution hat sich bis jetzt vollständig untauglich erwiesen, da sie weder von den Arbeitgebern noch von den Arbeitnehmern begünstigt wird. Dies leuchtet ohne weiteres ein, wenn man bedenkt, daß den Gegenstand der Entscheidung nur unklar geregelte, eine verschiedenartige Auffassung zulassende Verhältnisse bilden, zu deren richtiger Beurteilung selbst den betreffenden Richtern die fachliche Befähigung abgeht. Die Arbeiter verwerfen die obligatorischen Schiedsgerichte, da sie auf die Unterbindung des Streikrechtes hinausgehen, und die Arbeitgeber deshalb, weil sich die Schiedssprüche gegenüber der Masse nicht erequieren lassen. Fakultative Schiedsgerichte besitzen aber an sich keine ausreichende Autorität und die Staatsverwaltung hat es bis jetzt nirgends verstanden, ihnen den nötigen Rückhalt zu gewähren. Erst wenn die Rechtssphären der Parteien durch einen Vertrag wenigstens prinzipiell abgegrenzt sind, kann sich für deren Erläuterung der Schiedsspruch, wie dies der Inhalt der meisten zum Abschluß gelangenden Kollektivverträge beweist, als zweckmäßig erweisen. Ausnahmsweise wurde der Heizerstreik in Triest 1902 durch einen Schiedsspruch beendet.

Jeder von einzelnen Personen ausgehende Zwang in Fragen, die der freien Disposition der Parteien überlassen sind, hat sich bei großen Massen als zweck- und machtlos erwiesen. Ein Einlenken

bewirkt bei ihnen nur die absolute Unmöglichkeit, das angestrebte Ziel zu erreichen, indem die Parteien von der Uebertriebenheit ihrer Forderungen selbst überzeugt werden oder in Erkenntnis ihrer eigenen Schwäche von deren gewalttätiger Durchsetzung freiwillig abstecken. Dies wird dadurch herbeigeführt, daß zur Austragung des Konfliktes auch die weiteren Interessenten, die Staatsverwaltung und die breite Oeffentlichkeit, herangezogen werden. Die Staatsverwaltung hat zunächst für die Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Arbeitsvertrages (Sicherheitsvorkehrungen in der Betriebsstätte, gesetzliche Maximaldauer der Arbeitszeit, Arbeitspausen, Sonntagsruhe, Trucksystem u. dgl.) zu sorgen und falls es sich um bis jetzt ungerregte Fragen handelt, eine entsprechende Regelung derselben einzuleiten. Die Oeffentlichkeit, welche die Kosten zu bestreiten hat, soll über das Wesen und die Konsequenzen des Streits ein klares Bild erhalten, die Stimmung der Bevölkerung ist dann sowohl für die Haltung der Parteien als auch für die ausgleichende Tätigkeit der Regierung maßgebend. Die Heranziehung der breiten Oeffentlichkeit zur Mitwirkung bei der Entscheidung von Klassenstreitigkeiten würde einerseits die bisherigen schroffen Formen der Kämpfe mildern und andererseits den streitenden Parteien ein kritisches und ausgleichendes Element angliedern. In der neueren Zeit hat sich die Oeffentlichkeit in allen sie berührenden Fragen einen solchen Einfluß verschafft, daß ihre Stimme nicht nur von der Regierung, sondern auch von den gesetzgebenden Körperschaften respektiert wird. Unter solchen Verhältnissen erscheint es als etwas selbstverständliches, auch bei der Verwertung der Produktion diesem bis jetzt abseits gestandenen Interessenten freiwillig jene Stellung einzuräumen, welche in diesem Falle für die Allgemeinheit nur nützlich sein kann.

Im allgemeinen hat man nicht bloß von der Tätigkeit der Schiedsgerichte, sondern auch von den Einigungsämtern keine hohe Meinung, es wird aber zugegeben, daß der Grund der Mißerfolge, wenigstens soweit die Einigungsämter in Betracht kommen, in der unzumutbaren Organisation dieser Ämter zu suchen ist. In Oesterreich hat die Regierung im Jahre 1897 im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher die Einführung von Ein-

richtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbeunternehmern und ihren Arbeitern zum Gegenstande hatte. Nach diesem Entwurfe wären in allen fabrikmäßigen Unternehmungen seitens der dort beschäftigten Arbeiter Arbeiterausschüsse zu wählen, deren Aufgabe darin zu bestehen hätte, dem Unternehmer die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft in Beziehung auf den Lohnvertrag vorzutragen und die Beilegung von in dieser Hinsicht vorhandenen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen. Die fabrikmäßigen Unternehmungen wären in freiwillige genossenschaftliche Organisationen derart zu gruppieren, daß die Unternehmer und Arbeiter in abgetheilten Abteilungen vereinigt, sich gleichfalls mit den Fragen der friedlichen Regelung der Lohnverhältnisse befassen. Die Arbeiterausschüsse und die genossenschaftlichen Organisationen sollten den Unterbau für Einigungsämter bilden, welche die Herbeiführung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Unternehmern und Arbeitern in allen Fragen des Arbeitsvertrages zu vermitteln hätten. Dieselben sollten im Verordnungswege ins Leben gerufen werden und aus einer gleichen Zahl von Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzt sein. Die Verhandlung vor dem Einigungsamte wäre einzuleiten, wenn eine der beiden streifenden Parteien mündlich oder schriftlich den Antrag stellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sollte das Einigungsamt dennoch einen Schiedsspruch fällen, der jedoch für die Parteien nicht verbindlich wäre. Haben sich die Parteien dem Schiedsspruche nicht unterworfen, so wäre er öffentlich zu verlautbaren. Dieser Antrag wurde einer weiteren Verhandlung nicht unterzogen, was wohl kaum zu bedauern ist. Verwirklicht wurden nämlich diese Ideen mit dem Gesetze vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156, mit welchem die Organisation des Bergbaues in Genossenschaften eingeführt, und dem großen Ausschusse dieser Korporationen gleichzeitig auch die Aufgabe der Einigungsämter zugewiesen wurde. Die seit der Zeit mit dieser Institution gemachten Erfahrungen sind nicht günstig, allerdings hauptsächlich deswegen, weil diese Ämter mit Rücksicht auf den fakultativen Charakter des Einigungsverfahrens selten in die Lage kommen, eine Tätigkeit zu entwickeln. Denn regelmäßig, verhält sich eine von den streitenden Parteien ziemlich passiv, wenn daher auch dem Einigungsamte

die nötige Aktivität fehlt, kann die ihm gestellte Aufgabe überhaupt nicht in Angriff genommen werden.

Im Jahre 1906 haben die Abgeordneten Sturm und Genossen im Abgeordnetenhaufe einen Antrag auf Einführung von Schiedsgerichten eingebracht. Danach wären die Arbeitsbedingungen grundsätzlich durch Abschließung von Kollektivverträgen festzustellen, während deren Gültigkeitsdauer eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung nicht beschlossen werden dürfte. Die Teilnahme an derartigen Bewegungen während des Vertrages und die öffentliche Aufforderung zu diesen unterständen der gerichtlichen Abhandlung. In Ermanglung eines Kollektivvertrages würde es den Parteien bei einem Lohnstreit freistehen, die Einleitung der Vermittlung vor den Gewerbegerichten zu beantragen. Mißlingt der Vermittlungsversuch, so hätte das Gewerbegericht von amtswegen einen obligatorischen Schiedsspruch zu fällen. Auch dieser Antrag hat bisher noch zu keinem positiven Ergebnisse geführt.

Im Jahre 1912 haben die Abgeordneten Dr. Schöpfer und Genossen unter Anlehnung an die Regierungsvorlage vom Jahre 1891 die Errichtung von Einigungsämtern im Wege eines Gesetzes in Anregung gebracht, jedoch mit der Abweichung, daß dem einigungsamtlichen Verfahren der Zwangscharakter und seinen Schiedsprüchen die Exigierbarkeit zugesprochen werden sollte. Doch auch dieser Versuch vermochte nicht, diese Angelegenheit einer gezielten Lösung zuzuführen.

Die Frage der Schlichtung der Arbeitsstreitigkeiten ist nur für den Bereich der Kleingewerbe gesetzlich geregelt, indem gemäß § 123 der Gewerbeordnung bei jeder Gewerbe genossenschaft ein schiedsgerichtlicher Ausschuß zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten zu bilden ist. Auch diese Institution vermag kein positives Resultat aufzuweisen.

Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung wird die Vermittlungstätigkeit bei größeren Arbeitskämpfen der industriellen Arbeiterschaft von der Staatsverwaltung besorgt u. zw. liegt sie in den Händen der Gewerbeinspektoren und der Gewerbebehörden.

Diese sind durch eine interne Instruktion angewiesen, alle Arbeitskonflikte zu verfolgen und die Vermittlungsrolle zu übernehmen, sobald sie entweder von beiden Parteien oder wenigstens von einer derselben angerufen werden und die andere Partei nicht widerspricht. Auf diese Weise werden wohl hier und da sehr dankenswerte Erfolge erzielt, doch ist dieser Zustand im allgemeinen nicht zufriedenstellend. Es ist begreiflich, daß beide Parteien mit der Anrufung der Vermittlung zögern, womit aber meistens die günstigste Zeit für Verhandlungen verloren geht. Aus eigenem Antriebe wird seitens der Staatsverwaltung zur Verhütung von Arbeitskonflikten eigentlich nicht viel unternommen; nach dem Ausbruche, falls die Parteien keine Intervention wünschen, beschränkt man sich nur auf Repressivmaßnahmen im Rahmen der Polizeivorschriften und des Strafgesetzes.

Die Zusammenführung der Parteien und eine ruhige Erörterung der Verhältnisse sollte aber mit allen Mitteln unterstützt werden, da eine schrankenlose Duldung großer wirtschaftlicher Kämpfe zu einer auch auf andere Gebiete übergreifenden Dekadenz der Rechtsordnung führt. Der letztere Umstand stellt die Staatsverwaltung vor die unvermeidliche Aufgabe, eine zweckmäßige Organisation der Parteien in die Wege zu leiten und für eine den modernen Verhältnissen entsprechende Lösung der Streitigkeiten zu sorgen. Die Staatsverwaltung hat die Führung der Wirtschaftspolitik in der Hand, nur sie kann somit ermessen, ob der jeweilige Zeitpunkt der Abrechnung der Unternehmerschaft und der Arbeiterschaft zu einer wesentlichen Verschiebung in der Verteilung des wirtschaftlichen Einkommens günstig ist.

Die Arbeitgeber in Oesterreich haben bisher zur Frage einer obligatorischen Vermittlung in Lohnkämpfen durch die Staatsverwaltung eine feste Stellung nicht genommen, ihre Presse (Arbeitgeber-Zeitung 1909, Nr. 187, und 1912, Nr. 296) spricht sich aber gegen eine solche Vermittlung prinzipiell nicht aus; diese hätte jedoch erst dann stattzufinden, bis dies von beiden Parteien gleichzeitig gewünscht wird.*)

*) Eine bemerkenswerte Erklärung hat in der Sitzung der Wiener Handelskammer vom 27. Juni 1912 der Industrielle Feix Mendel abge-

Neuestens wurde dieses Problem am 24. Februar 1913 in einer Generalversammlung der Hauptstelle der industriellen Arbeitgeber-Organisationen vom 1. Sekretär der Hauptstelle, Dr. Max Kaiser, einer Erörterung unterzogen. Der Genannte hat in einem ausführlichen Referate die Ansicht der Unternehmer dahin präzisiert, daß Streiks durch keine Macht vollständig verhütet werden können und die einzig richtige Streikverminderungs-Politik in der freien Austragung der Arbeitskämpfe ohne jeden Zwang und ohne jede behördliche Bevormundung bestehe. Eine relative Einschränkung der Lohnkämpfe wäre von der Abstellung des Terrorismus und von der Schaffung rechtlicher Zustände zu erwarten. Was die Mitwirkung der Staatsverwaltung an der Beilegung der Arbeitskonflikte anbelangt, so vermöchten die bisherigen in anderen Staaten gemachten Versuche mit Einigungsämtern und Schiedsgerichten zur Nachahmung nicht anzueifern. Die in Oesterreich übliche Vermittlungstätigkeit der Gewerbebehörden von Fall zu Fall sei von guten

geben, indem er den nachstehenden Antrag stellte: Die schweren Schädigungen, welche jeder Streit und jede Aussperrung für die Unternehmer ebenso wie für die Arbeiter mit sich bringt, rechtfertigen das Bestreben, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um die schädlichen Wirkungen derartiger Konflikte möglichst abzufchwächen.

Wenn auch eine gänzliche Beseitigung solcher Konflikte wohl niemals möglich sein wird, so wäre doch schon viel gewonnen, wenn es gelänge, die Beilegung solcher Konflikte zu beschleunigen.

Die Erfahrung lehrt, daß jeder Streit einmal ein Ende hat, daß demnach auch jeder Streik und jede Aussperrung einmal beigelegt wird, daß also die Möglichkeit einer Einigung immer vorhanden sein muß. Wenn die Parteien gleichwohl den Kampf so häufig bis zur völligen Erschöpfung ihrer Kräfte weiterführen, so erklärt sich dies daraus, daß keine Partei den ersten Schritt zur Verständigung unternehmen will, weil dies von der anderen Partei als Schwäche gedeutet werden würde. Die Begleitererscheinungen solcher Kämpfe sind gewöhnlich Veröffentlichungen, die nicht immer der Wahrheit entsprechen, um die öffentliche Meinung für die eigene Partei und gegen den Gegner zu beeinflussen.

Diesem Uebelstande könnte abgeholfen werden, wenn eine neutrale Stelle vorhanden wäre, welche beim Ausbruch eines Konfliktes aus eigener Initiative die beiden streitenden Parteien zusammenführt, zwischen ihnen vermittelt und das Ergebnis ihrer Bemühung veröffentlicht.

Bisher haben als Vermittler die politischen Behörden und Gewerbeinspektoren fungiert, deren Verdienste gewiß nicht herabgesetzt werden sollen. Allein der Erfolg ihrer Tätigkeit wird dadurch beeinträchtigt, daß sie erst dann

Abjichten getragen, ihre Erfolge seien aber in der Praxis nicht zufriedenstellende. Auch die Ausgestaltung dieser staatlichen Intervention nach dem Muster Schwedens, wo besondere von der Staatsverwaltung ernannte Vermittler von amtswegen bestimmt sind, die Streikparteien zur Einigung zu veranlassen, habe sich nicht bewährt, da die Arbeiterschaft den Friedenszustand vielfach als eine unerwünschte Ausnahme betrachte. Ungeachtet dessen gab der genannte Unternehmervertreter zu, daß weitere Versuche mit den Vermittlungsämtern nicht ganz überflüssig wären.*)

Die Arbeiter haben, so weit bekannt, ihre Ansicht zu dieser Angelegenheit noch nicht präzisiert.

Die Stellung der Parteien zu einer solchen Institution ist gewiß von Bedeutung, sie kann aber dann nicht ausschlaggebend sein, wenn nicht nur ihre Interessen, sondern auch die des Staates im Spiele stehen, wie dies hier der Fall ist. Wenn die angeordnete Organisation der Einigungsämter den bestehenden Verhältnissen angepaßt und an die für diese Institution bereits vor-

in Funktion treten, wenn ihre Mitwirkung von einer der beiden Parteien angerufen wird. Da sich nun aber, wie bemerkt, die Parteien hierzu nur schwer entschließen, wird der Streik, bevor es zu einer solchen Anrufung kommt, immer schon länger gedauert haben und weiter vorgeschritten sein, als es nach der Sachlage nötig wäre. Durch eine neutrale Stelle, welche aus eigener Initiative zwischen den beiden Parteien vermittelt, würde dieser Uebelstand beseitigt werden, weil hier die Parteien der Notwendigkeit, den ersten Schritt zur Verständigung zu tun, überhoben wären.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß sich zur Erleichterung des Ausgleiches von Arbeiterkonflikten gewisse Möglichkeiten bieten, die, wenigstens in Oesterreich, bisher nicht genügende Beachtung gefunden haben. Die Kammer würde sich ein großes Verdienst um Industrie und Gewerbe erwerben, wenn sie den Anstoß dazu geben würde, daß diese Möglichkeiten wirklich ausgenützt werden.

Ich stelle deshalb den Antrag, die geehrte Kammer wolle einen Ausschuß beauftragen, diese Frage zu studieren, um dem Plenum im Herbst konkrete Vorschläge vorzulegen.

*) In einem am 10. April 1913 in der Plenar-Versammlung der Sektion Wien des „Bundes österr. Industrieller“ abgehaltenen Vortrage hat dagegen der Syndikus des Verbandes sächsischer Industrieller, Dr. Gustav Stresemann, empfohlen, der Frage der Streikverhütung mehr Beachtung zu schenken, da die Aufrechterhaltung eines ungestörten Betriebes selbst unter gewissen Opfern dem Kriegszustande vorzuziehen sei.

handenen Anlässe angeknüpft würde, ist die Erwartung begründet, daß ein großer Teil der Arbeitskonflikte, wenn nicht ganz verhütet, so wenigstens wesentlich abgekürzt werden könnte. Eine unparteiische sachmännlich geführte Vermittlungstätigkeit kann heute umsomehr auf Erfolg rechnen, als bei der intensiven Organisation der Parteien die Lohnkämpfe einen enormen Aufwand erfordern, dessen Risiko niemand leichtsinnig auf sich nehmen will. Die näheren Umrisse der Organisierung ständiger staatlicher Vermittlungsamter wären wohl erst auf Grund konkreter Erhebungen zu bestimmen, immerhin könnte aber das nachstehende Projekt in Erwägung gezogen werden.

Die Grundlagen der bisherigen Einigungstätigkeit sind bei uns gesunde, es erübrigt lediglich, dieselben in der Richtung auszugestalten, daß die Regierung die Einigungstätigkeit fester in die Hand nimmt und den Streik unter die Kontrolle der gesamten Öffentlichkeit stellt. Dies wäre ohne Inanspruchnahme des gesetzgebenden Apparates und ohne besondere Auslagen zu erzielen. Zu diesem Zwecke wären die Gewerbebehörden lediglich intern anzuweisen, auf dem schon bisher eingeschlagenen Wege fortzufahren und in Zukunft planmäßig allen Arbeitskonflikten in ihrem Sprengel die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Charakter der Konflikte besteht für die Parteien keine Verpflichtung, das Entstehen der Konflikte den politischen Behörden anzuzeigen; die letzteren erhalten aber von diesen die öffentliche Sicherheit berührenden Vorfällen ohne hin im Wege der untergeordneten Sicherheitsorgane sofort die Meldung.

Was die Vermittlungstätigkeit der erwähnten Ämter anbelangt, so wären, unbeschadet der bisher üblichen, über Wunsch der Parteien einsetzenden Intervention der Gewerbebehörden in minder belangreichen Fällen, sobald der Ausbruch einer bedeutenderen Arbeitseinstellung oder einer Aussperrung (z. B. bei 500 Arbeitern) bekannt geworden ist, die Vertreter der beiden beteiligten Parteien unverzüglich behufs Erörterung der strittigen Verhältnisse in das Amt zu laden. Sind die Parteien nicht augenblicklich geneigt, der Einladung Folge zu leisten,

so wäre dieselbe nach einer angemessenen Pause zu wiederholen. Haben die Führung in dem Konflikt in Vertretung der Einzelpersonen Organisationen übernommen, die außerhalb des Bezirkes ihren Sitz haben, so hätte sich die politische Behörde mit diesen Faktoren in direkte Verbindung zu setzen. Erstreckt sich ein einheitlich geführter Streik über mehrere politische Bezirke, so hätte die Leitung der Verständigungsaktion die Bezirkshauptmannschaft jenes Bezirkes zu übernehmen, welcher als Sitz der Bewegung anzusehen ist, wofür allerdings mehrere Kriterien in Betracht kommen können (Sitz des Unternehmens, Aufenthalt der Unterhändler auf Seite der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, Gros der Streikenden, Aufenthalt der Arbeiterführer u. dgl. mehr). Ausgedehnte Bewegungen wären gleichzeitig auch von der Landesbehörde zu überwachen, welche nötigenfalls selbst bereit sein müßte, unmittelbar einzugreifen. In besonders wichtigen Fällen müßte die Vermittlungsaktion wohl auch das Handelsministerium selbst in die Hand nehmen.

Sobald die Bereitwilligkeit der Parteien zur Teilnahme an Verhandlungen feststeht, wäre hievon der zuständige Gewerbeinspektor in Kenntnis zu setzen. Nachdem sodann die Parteien zusammengetreten sind, wäre zunächst der Inhalt der Forderungen festzustellen und wenn sich darunter Angelegenheiten befinden, welche von der Gewerbebehörde auf Grund ihres Aufsichtsrechtes zu entscheiden sind (Uebelstände in Betriebsstätten, Einhaltung der Sonntagsruhe und der Arbeitspausen, Einrichtung der Arbeiterunterkünfte, Lohnzahlung in barem Gelde u. dgl.), so wäre die Herstellung gesetzmäßiger Zustände in diesen Punkten von amtswegen zu veranlassen.

Ist der Konflikt auf Bedingungen eingeschränkt, welche der freien Vereinbarung der Parteien unterliegen, so müßte sich die Behörde mit peinlicher Unparteilichkeit darauf beschränken, die Parteien zur sachgemäßen Erörterung der einzelnen Punkte zu veranlassen, und die Herbeiführung einer Verständigung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln fördern. Bei den Vergleichsversuchen hätten die Vermittler jeden Schein der Bevorzugung einer Partei streng zu meiden, wohl aber die Billigkeit der Be-

dingungen an der Hand analoger Unternehmungen zu prüfen. Ueber das Wesen des Konfliktes wäre die Öffentlichkeit im Wege der Zeitungen periodisch zu informieren. Wenn bei der ersten Besprechung die Erzielung eines Einverständnisses nicht gelingt, so wäre die Vermittlung keineswegs aufzugeben, sondern nach einem angemessenen Termine so lange zu wiederholen, bis der Konflikt vollkommen beseitigt ist.

Es steht außer Frage, daß die Staatsverwaltung durch Übernahme der vorstehend dargestellten, intensiveren Beaufsichtigung der Arbeitskonflikte eine schwere Last auf sich laden würde. Ohne Mühe gibt es aber keine Früchte, jeder Erfolg muß durch eine Leistung erkaufte werden. Es ist gewiß ökonomischer, die fast mit mathematischer Regelmäßigkeit am wirtschaftlichen Horizont erscheinenden Wetterwolken durch kleinere, wenn auch die Bequemlichkeit störende Opfer zu zerstreuen oder wenigstens ihre katastrophale Wirkung abzumildern, als das wilde Spiel der ungezügelten Elemente resigniert abzuwarten.



Alphabetisches Sachregister.

- Arbeitsbedingungen in Privatbetrieben 4.
Arbeitsbedingungen i. Staatsbetrieben 5, 19.
Arbeitskonflikte, ihr normaler Abschluß 60.
Arbeitskonflikte, ihre rechtlichen u. wirtschaftlichen Folgen 63.
Arbeitskonflikte in Kriegszeiten 108.
Arbeitslohn und Lebensalter 14.
Arbeitslöhne, Grenzen ihrer Schwankungen 4.
Arbeitsmarkt 23.
Arbeitsrecht 96.
Arbeitsverdienst der gewerblichen Arbeiter 7.
Arbeitsverhältnis, wirtschaftl. Grundlage 1.
Arbeitsverhältnis, rechtliche Grundlage 3, 16, 92.
Arbeitsvermittlung 24.
Arbeitszwang als Folge des Vertragsbruches 66.
Ausperrungen, Begriff 26.
Ausperrungen in Österreich, Statistik 28.
Beamtenartige Organisation des Arbeitsverhältnisses 94, 100.
Betriebsperre 43.
Bevölkerung als Interessent an Arbeitskonflikten 58, 112.
Boycott 43, 104.
Bürgergarden 78.
Einigungsämter 110.
Einschüchterungen als Zwangsmittel 39, 104.
Ertrag der gewerbl. Arbeit, Verteilung desselben 3.
Existenzbedürfnisse des Arbeiters 7.
Geheime Zeichen in Arbeitsbüchern 48.
Gelbe Gewerkschaften 56.
Gemeingefährliche Ausstände 76.
Generalfstreik 28, 58.
Gewerbeinspektoren als Vermittler 114.
Gewerkschaftsmarke 44.
Gewinnbeteiligung der Arbeiter 99.
Gleitende Löhne 99.
Gruppenstreiks 27.
Haftpflicht der Gewerkschaften für Streikschäden gegenüber den Arbeitwilligen 67.
Haftpflicht der Gewerkschaften für Streikschäden gegenüber dem Unternehmer 66.
Haftpflicht der Arbeiter für Streikschäden 65.
Haftpflicht der Unternehmer bei Aufnahme vertragsbrüchiger Arbeiter 67.

Haftpflicht der Unternehmer bei vorzeitiger Lösung des Arbeitsverhältnisses 68.
Haushaltungsrechnungen 10.
Justiz und Arbeitskonflikte 79.
Kampfmittel der Organisationen 42.
Kampftaktik der Verbände 49.
Kampfmethode der Arbeiter 53.
Kampfmethode der Unternehmer 54.
Kapital als Beherrscher der Produktion 6.
Kartellverträge der organisierten Parteien 36.
Koalitionen der Vertragsparteien 33.
Koalitionen, Sicherung ihres Bestandes 37.
Koalitionen, ihre rechtliche Form 35.
Koalitionsrecht, Revision der geltenden Vorschriften 101.
Koalitionszwang 31, 107.
Kosten der Arbeitskonflikte, Statistik 69.
Krankenversicherung der Arbeiter 20, 97.
Kriegsfonds 35.
Kriegsleistungen 108.
Kundensperre 37, 44.
Lebenshaltung der Arbeiter 7.
Lieferungsverträge und Arbeitskonflikte 64.
Lohn, seine Kaufkraft 10.
Lohn, seine Auskömmlichkeit 13.
Lohn, Steigen des Jahresverdienstes 11.
Lohn, Bedeutung der Zahlungstermine 14.
Lohn, Berechnungsmethoden 13.
Lohn und Steigerung der Lebenshaltung 8, 11.

Machtfragen als Ursachen der Arbeitskonflikte 30.
Materialsperrung 37.
Militärgewalt 78.
Minimallohne 20, 97.
Öffentlichkeit als Interessent an Arbeitskonflikten 58, 112.
Organisation der Koalitionen, ihre rechtl. Form 35.
Organisation der Vertragsparteien 95.
Passive Resistenz, Begriff 25.
Passive Resistenz, ihre rechtl. Folgen 68.
Politische Organisationen z. Besserung der Arbeitsverhältnisse 72.
Polizei, ihre Aufgaben bei Arbeitskonflikten 76.
Presse, ihr Einfluß 59.
Rentabilität der Kleinunternehmungen 4.
Rentabilität und Lohnausbesserung 5.
Rechtsfähigkeit der Vertragsparteien 16, 96.
Sabotage, Begriff 44.
Schadenersatzverpflichtung der Arbeiter für Streikschäden 65.
Schadenersatzverpflichtung der Gewerkschaften für Streikschäden 66, 67.
Schadenersatzverpflichtung der Unternehmer 67, 68.
Schiedsgerichte 111.
Schiedsgerichtliche Ausschüsse 114.
Schwarze Listen 45.
Selbsthilfe und Arbeitsmarkt 24.
Selbsthilfe der Koalitionen 34, 90.

- Sicherheitsvorkehrungen bei Ausständen 76.
Solidaritätsstreiks 31.
Staatsangestellte u. d. Streikrecht 85.
Staatsangestellte u. d. Koalitionsrecht 86.
Staatsarbeiter 88.
Staatsverwaltung, ihre Stellung bei den Arbeitskonflikten 75.
Staatsverwaltung = Vermittlungstätigkeit 79.
Streik, Begriff 25.
Streik in gemeinnützigen Anstalten 79, 103.
Streik als politisches Kampfmittel 32, 74.
Streikbewegung in Oesterreich, Statistik 27.
Streikbruch als Vorwurf 38.
Streikfonds 51.
Streiklausel 64.
Streikposten, ihre Aufgabe und ihr Verhalten 38, 77, 104.
Streikschäden 69.
Streikschutz-Verband des öst. Industriellen-Verbandes 53.
Sympathiestreiks 31.
Taylorsystem 12.
Teuerung und Steigerung der Löhne 9.
Unfallversicherung der Arbeiter 20.
Vermittlungstätigkeit der Staatsverwaltung 79, 109.
Vermittlungstätigkeit der Staatsverwaltung, Projekt ständiger staatl. Vermittlungsämter 118.
Vertragsbedingungen, ihre Festsetzung 23.
Vertragsbruch 63.
Vertragsbruch, Strafbarkeit desselben 65, 103.
Vertragsrecht und die moderne Rechtswissenschaft 96.
Werkstättenstreiks 27.
Widerstandsfond 52.
Wirtschaftliche Ergebnisse der Arbeitskonflikte 68.
Ziele der Arbeitskonflikte 29.
Zwingende Gesetzesbestimmungen bezüglich des Arbeitsvertrages überhaupt 17, 96.
Zwingende Gesetzesbestimmungen bezüglich der Lohnhöhe 19.



Oesterreichische Gesetze

mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung

von Dr. Leo Saller.

Erste Abtheilung. Oesterreichische Justizgesetze.

Umfassend die gesamte Justizgesetzgebung (sämtliche Novellen im vollständigen Wortlaut) mit Erläuterungen aus der oberstgerichtlichen Rechtsprechung.

Band I. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch samt einschlägigen Novellen. Sechste, neu bearbeitete, erhebl. vermehrte Auflage. Preis eleg. gebunden	K 14.—
Band II. Allgemeine Wechselordnung. Allgemeines Handelsgesetzbuch. Sechste Auflage. Preis elegant gebunden	8.—
Band III. Vorschriften in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sechste Auflage. Preis elegant gebunden	10.—
Band IV. 1. Teil. Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung. Dritte Auflage. Preis elegant gebunden	8.—
Band IV. 2. Teil. Exekutionsordnung. Preis elegant gebunden	7.20
Band IV. 3. Teil. Gesetze und Verordnungen, betreffend die Gerichtsverfassung. Preis elegant gebunden	7.20
Band V. 1. Abt. Allgemeines Strafgesetz. Sechste, durchgesehene und erheblich vermehrte Auflage. Preis elegant gebunden	7.20
Band V. 2. Abt. Sonderstrafgesetze und strafrechtliche Nebengesetze. Sechste durchgesehene u. erhebl. vermehrte Aufl. Preis eleg. geb.	8.20
Band VI. Strafprozessgesetze. Vierte, durchgesehene und erheblich verbesserte Auflage. Preis elegant gebunden	8.—
Band VII. Die Militär-Strafprozessordnungen für die gemeinsame Wehrmacht und die Landwehr. Preis elegant gebunden	6.20

Zweite Abtheilung. Oesterreichische Verwaltungsgesetze.

Band I. 1. Hälfte. 2. Auflage. Elegant in Halbfranz gebunden	12.—
Band I. 2. Hälfte. 2. Auflage. Elegant in Halbfranz gebunden	12.—
Band II. 1. Teil. 2. Auflage. Elegant in Halbfranz gebunden	7.50
Band II. 2. Teil. 2. Auflage. Elegant in Halbfranz gebunden	14.30
Band III. Elegant in Halbfranz gebunden	12.—
Band IV. Elegant in Halbfranz gebunden	12.—
Band V. Ergänzungsband samt Sach- u. chronologischem Register. Preis elegant gebunden	5.20

Dritte Abtheilung. Oesterreichische Gebühren- und Steuergesetze.

Band I. Gebühren und Targgesetze. Zweite, vermehrte Auflage. Elegant in Leinwand gebunden	8.—
Band II. Gesetze, betreffend die direkten Steuern. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Elegant in Leinwand gebunden	8.—
Band III. Gesetze, betreffend die Verzehrungssteuern. Zweite, vermehrte Auflage. Elegant in Leinwand gebunden	6.—

Oesterreichisches Zentralblatt
für die
Juristische Praxis

unter Mitwirkung von Dr. Hermann Jolles
herausgegeben von
Dr. Leo Sella.

XXXI. Jahrgang 1913. Jährlich 12 Hefte. — Großoktav. — Abonnementspreis ganzjährig K 24.—.

Die Spruchpraxis.

Revue über die Rechtsprechung in den obersten Instanzen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Redigiert von Dr. Anton Riehl.

XXX. Jahrgang 1913. Jährlich 6 Hefte. Abonnementspreis: ganzjährig K 10.—, mit dem Zentralblatt für die Jurist. Praxis (statt K 34.—) K 30.—.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Redigiert von Dr. Karl Ritter von Jaeger, I. f. Landespräsident a. D.

XLVI. Jahrgang 1913. — Erscheint jeden Donnerstag. — Abonnementspreis ganzjährig K 10.— mit der Beilage von jährlich 100 Bogen der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes (Subwinsth), die stets vollzählig sofort nach Erscheinen beigegeben werden, K 20.—; dito, mit dem Zentralblatt für die jurist. Praxis und Spruchpraxis (statt K 54.—) K 44.—.

Österreichische Zeitschrift für Eisenbahnrecht

Unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Stier-Somlo, Prof. Dr. Kulisch, Prof. Dr. von Laun, Dozent Dr. Pisko und Sektionsrat Josef Turzky

herausgegeben von

Dr. Paul Hopfgartner, Sektionsrat im I. f. Eisenbahnministerium und
Dr. Heinrich Juster, Ministerial-Wizekretär im I. f. Eisenbahnministerium.

III. Jahrgang 1913. — Erscheint jährlich in 6 Heften von zusammen ungefähr 36 Druckbogen. Abonnementspreis: Ganzjährig K 20.—; mit dem Zentralblatt für die juristische Praxis (statt K 44.—) K 40.—.

Die Sozialversicherung

Zeitschrift für die Pensionsversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung.

Redigiert von Dr. Hubert Korkisch, Sekretär der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien.

III. Jahrgang. Oktober 1913 bis September 1914. — Abonnementspreis: Ganzjährig K 6.—.